



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Juni 2026
(OR. en)

6829/26
ADD 3

LIMITE

UK 46

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0058 (NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen in Bezug auf Gibraltar zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

**ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN
GEMÄß ARTIKEL 295 DES ABKOMMENS**

Liste der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 295:

- a) Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- b) bezahlter Mindestjahresurlaub;
- c) Entlohnung einschließlich Überstundensätze; dies gilt nicht für die zusätzlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme;
- d) Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen;
- e) Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene bei der Arbeit;
- f) Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- g) Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen;
- h) Bedingungen für die Unterkünfte von Arbeitnehmern, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt sind, zur Verfügung gestellt werden;

- i) Zulagen oder Kostenerstattungen zur Deckung von Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen nicht zu Hause wohnen.

Buchstabe i gilt ausschließlich für die Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die entsandten Arbeitnehmern entstehen, wenn sie zu und von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz in dem Gebiet, in das sie entsandt wurden, reisen müssen oder von ihrem Arbeitgeber vorübergehend von diesem regelmäßigen Arbeitsplatz an einen anderen Arbeitsplatz gesandt werden.

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG

I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke von Teil Sechs dieses Abkommens und dieser Verfahrensordnung bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Verwaltungsbedienstete“ des Schiedsrichters Personen, die unter seiner Leitung und Aufsicht tätig, aber keine Assistenten sind;
 - b) „Berater“ eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
 - c) „Schiedsgericht“ ein gemäß Artikel 306 dieses Abkommens eingesetztes Gericht;
 - d) „Schiedsrichter“ ein Mitglied des Schiedsgerichts;
 - e) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt:

- f) „beschwerdeführende Vertragspartei“ die Vertragspartei, die die Einsetzung eines Schiedsgerichts gemäß Artikel 306 dieses Abkommens beantragt;
- g) „Geschäftsstelle“ ein externes Gremium mit einschlägigem Fachwissen, das von den Vertragsparteien zur administrativen Unterstützung der Verfahren benannt wird;
- h) „erwidernde Vertragspartei“ die Vertragspartei, die vorgeblich gegen die erfassten Bestimmungen verstoßen hat, und
- i) „Vertreter einer Vertragspartei“ eine im Dienst eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen oder einem etwaigen Zusatzabkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

II. Notifikationen

2. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen“)

- a) des Schiedsgerichts werden gleichzeitig an beide Vertragsparteien versandt;
- b) einer Vertragspartei, die an das Schiedsgericht gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt, und
- c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden gegebenenfalls dem Schiedsgericht gleichzeitig in Kopie übermittelt.

3. Die Notifikationen erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.
4. Alle Notifikationen sind an den Juristischen Dienst der Europäischen Kommission beziehungsweise den Rechtsberater des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Commonwealth-Fragen und Entwicklung des Vereinigten Königreichs zu richten.
5. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
6. Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung einer Unterlage auf einen arbeitsfreien Tag der Institutionen der Union oder der Regierung des Vereinigten Königreichs oder Gibraltars, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am folgenden Arbeitstag.

III. Ernennung von Schiedsrichtern

7. Wird ein Schiedsrichter gemäß Teil Sechs Artikel 306 per Los bestimmt, so unterrichtet der Ko-Vorsitzende des Kooperationsrates der beschwerdeführenden Vertragspartei den Ko-Vorsitzenden der erwidernenden Partei unverzüglich über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die erwidernende Vertragspartei darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.

8. Der Ko-Vorsitzende der beschwerdeführenden Vertragspartei unterrichtet jede Person, die als Schiedsrichter ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Bestellung. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Notifikation.
9. Für die Zwecke des Artikels 306 bestimmt der von der beschwerdeführenden Vertragspartei gestellte Ko-Vorsitzende des Kooperationsrates per Losentscheid
 - a) einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Personen, die von einer Vertragspartei offiziell als Schiedsrichter für ihre Teilliste nach Artikel 319 Absatz 1 Buchstaben a oder b vorgeschlagen wurden, oder, falls diese nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Personen, die von der anderen Vertragspartei offiziell für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden, und
 - b) einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien offiziell für die Teilliste der Vorsitzenden nach Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe c vorgeschlagen wurden.
10. Die Vertragsparteien können eine Geschäftsstelle zur Unterstützung bei der Organisation und Durchführung spezifischer Streitbeilegungsverfahren auf der Grundlage von Ad-hoc-Vereinbarungen oder auf der Grundlage von Vereinbarungen bestellen, die der Kooperationsrat nach Artikel 326 dieses Abkommens angenommen hat.
11. Die Schiedsrichter nehmen ihre Ernennung durch Unterzeichnung der Ernennungsverträge an. Die Vertragsparteien bemühen sich sicherzustellen, dass sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle gewählten Schiedsrichter ihre Verfügbarkeit bestätigt haben, eine Einigung über die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter und die Assistenten erzielt und die erforderlichen Ernennungsverträge ausgearbeitet haben, damit diese unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter richten sich nach den Standards der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO). Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für einen oder mehrere Assistenten eines Schiedsrichters dürfen 50 % der Vergütung des betreffenden Schiedsrichters nicht übersteigen.

IV. Organisatorische Sitzung

12. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Schiedsgerichts mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedsgericht für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich des Zeitplans des Schiedsverfahrens. Schiedsrichter und Vertreter der Vertragsparteien dürfen in jeder Weise an dieser Sitzung teilnehmen, auch per Telefon- oder Videokonferenz.

V. Schriftsätze

13. Die beschwerdeführende Vertragspartei übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 30 Tage nach Einsetzung des Schiedsgerichts. Die erwerdende Vertragspartei legt ihren Schriftsatz spätestens 30 Tage nach Eingang des von der beschwerdeführenden Vertragspartei übermittelten Schriftsatzes vor.

VI. Arbeitsweise des Schiedsgerichts

14. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedsgericht kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
15. Sofern Teil Sechs dieses Abkommens oder diese Verfahrensordnung nichts anderes bestimmen, kann sich das Schiedsgericht zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel bedienen, einschließlich Telefon, Videokonferenzen und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln.
16. An den Beratungen des Schiedsgerichts dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen, allerdings kann das Schiedsgericht den Assistenten gestatten, den Beratungen beizuwohnen.

17. Für die Abfassung von Urteilen, Entscheidungen und Berichten ist ausschließlich das Schiedsgericht zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
18. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Teil Sechs dieses Abkommens oder in seinen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
19. Muss nach Auffassung des Schiedsgerichts eine Frist für das Schiedsverfahren, ausgenommen die Fristen in Teil Sechs dieses Abkommens, geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich und nach Anhörung der Vertragsparteien über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür.

VII. Ersetzen von Schiedsrichtern

20. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen Anhang 30 verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß gegen die Anforderungen dieses Anhangs erlangt hat.
21. Die Vertragsparteien konsultieren einander binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Nummer 20. Sie informieren den Schiedsrichter über den vermeintlichen Verstoß und können ihn auffordern, Abhilfe zu schaffen. Sie können den Schiedsrichter bei Einvernehmlichkeit auch abberufen und einen neuen Schiedsrichter gemäß Artikel 306 dieses Abkommens bestimmen.

22. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Schiedsrichter, bei dem es sich nicht um den Vorsitz des Schiedsgerichts handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitzende des Schiedsgerichts, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.

Stellt der Vorsitzende des Schiedsgerichts fest, dass ein Schiedsrichter gegen die Anforderungen des Anhangs 30 verstößt, so wird der neue Schiedsrichter gemäß Artikel 306 dieses Abkommens bestimmt.

23. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 319 dieses Abkommens erstellten Teilliste für Vorsitzende mit der Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid vom Ko-Vorsitzenden des Kooperationsrates aus den Reihen der ersuchenden Vertragspartei oder von der Stellvertretung des Vorsitzenden bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig.

Stellt diese Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen des Anhangs 30 verstößt, so wird der neue Vorsitzende gemäß Artikel 306 dieses Abkommens bestimmt.

VIII. Anhörungen

24. Auf der Grundlage des nach Nummer 12 festgelegten Zeitplans und nach Konsultation der Vertragsparteien und der anderen Schiedsrichter unterrichtet der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, auf deren Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung.

25. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn das Vereinigte Königreich in Bezug auf Gibraltar die beschwerdeführende Vertragspartei ist, und in London, wenn die Union die beschwerdeführende Vertragspartei ist. Die erwidernde Vertragspartei ist für die logistische Abwicklung der Anhörung zuständig und trägt die damit verbundenen Kosten.
26. Das Schiedsgericht kann zusätzliche Anhörungen anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.
27. Alle Schiedsrichter sind während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen.
28. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:
- a) Vertreter einer Vertragspartei;
 - b) Berater;
 - c) Assistenten und Verwaltungsbedienstete;
 - d) Dolmetscher, Übersetzer und Schreiber des Schiedsgerichts und
 - e) Sachverständige, wie vom Schiedsgericht gemäß Artikel 318 dieses Abkommens beschlossen.
29. Jede Vertragspartei legt dem Schiedsgericht und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

30. Das Schiedsgericht führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass den Vertragsparteien sowohl bei der Argumentation als auch bei der Gegenargumentation gleich viel Zeit eingeräumt wird:
- a) Argumentation
 - i) Argumentation der beschwerdeführenden Vertragspartei und
 - ii) Argumentation der erwidernenden Vertragspartei.
 - b) Gegenargumentation
 - i) Erwiderung der beschwerdeführenden Vertragspartei und
 - ii) Replik der erwidernenden Vertragspartei.
31. Das Schiedsgericht kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.
32. Das Schiedsgericht sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Aufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird.
33. Jede Vertragspartei kann innerhalb von zehn Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

IX. Schriftliche Fragen

34. Das Schiedsgericht kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

35. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antwort auf die Fragen, die von dem Schiedsgericht vorgelegt wurden. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu dieser Antwort Stellung zu nehmen.

X. Vertraulichkeit

36. Jede Vertragspartei und das Schiedsgericht behandeln alle dem Schiedsgericht von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Legt eine Vertragspartei dem Schiedsgericht einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit offengelegt wird.
37. Ungeachtet dieser Verfahrensordnung bleibt es einer Vertragspartei unbenommen, ihre eigenen Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen, sofern sie bei etwaigen Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offenlegt.
38. Der betreffende Teil der Sitzung des Schiedsgerichts findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn der Schriftsatz und der Vortrag einer Vertragspartei vertrauliche Informationen enthalten. Finden die Anhörungen des Schiedsgerichts in nichtöffentlicher Sitzung statt, so wahren die Vertragsparteien die Vertraulichkeit.

XI. Einseitige Kontakte

39. Das Schiedsgericht darf nicht mit einer Vertragspartei zusammentreffen oder kommunizieren, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

40. Ein Schiedsrichter darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.
41. Eine Vertragspartei darf keinerlei Kontakt zu einem Schiedsrichter haben. Jeder Kontakt zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Ernennung als Schiedsrichter in Betracht gezogen wird, ist auf Fragen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit dieser Person und dem Ernennungsvertrag beschränkt.

XII. Amicus-curiae-Schriftsätze

42. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Schiedsgerichts nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedsgericht unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen und von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen (im Folgenden „Amicus-curiae-Schriftsätze“) zulassen, sofern sie
- a) beim Schiedsgericht innerhalb von zehn Tagen nach Einsetzung des Schiedsgerichts eingehen;
 - b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 doppelzeilig gedruckte Seiten einschließlich Anhängen);
 - c) für einen vom Schiedsgericht geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind;
 - d) Angaben zu der Person enthalten, die sie vorlegt, dazu zählt auch die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person oder bei einer juristischen Person der Ort der Niederlassung, die Art ihrer Tätigkeit, ihre Rechtsstellung, ihre allgemeine Zielsetzung, ihre Finanzquellen und etwaige beherrschende Einheiten;

- e) die Art des Interesses, das die Person an dem Schiedsverfahren hat, konkretisieren und
- f) in der in Übereinstimmung mit den Nummern 46 oder 47 festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.

- 43. Die Amicus-curiae-Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können dem Schiedsgericht innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Übermittlung der Schriftsätze Stellungnahmen vorlegen.
- 44. Das Schiedsgericht führt in seinem Bericht alle Amicus-curiae-Schriftsätze auf, die ihm nach Nummer 42 zugegangen sind. Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht die Argumente dieser Schriftsätze aufzugreifen. Geht das Schiedsgericht auf in diesen Schriftsätzen vorgebrachte Argumente ein, so berücksichtigt es alle von den Vertragsparteien nach Regel 43 vorgebrachten Stellungnahmen.

XIII. Dringende Fälle

- 45. In dringenden Fällen gemäß Artikel 310 dieses Abkommens passt das Schiedsgericht nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen an. Das Schiedsgericht unterrichtet die Vertragsparteien von solchen Anpassungen.

XIV. Arbeitssprache und Übersetzung

- 46. Die Verfahrenssprache vor dem Schiedsgericht ist Englisch.
- 47. Urteile, Berichte und Beschlüsse des Schiedsgerichts werden in englischer Sprache ausgefertigt.

48. Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer anderen als der englischen Sprache vor, so legt sie gleichzeitig eine Übersetzung dieses Dokuments auf eigene Kosten vor.

XV. Andere Verfahren

49. Die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen angepasst, die in den Verfahren nach den Artikeln 314 bis 317 dieses Abkommens für die Vorlage eines Urteils, Berichts oder Beschlusses durch das Schiedsgericht gelten.

VERHALTENSKODEX FÜR SCHIEDSRICHTER

I. Begriffsbestimmungen

1. In diesem Verhaltenskodex
 - a) bezeichnet der Ausdruck „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines Schiedsgerichts;
 - b) bezeichnet der Ausdruck „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt, und
 - c) bezeichnet der Ausdruck „Kandidat“ eine Person, die für die Bestellung als Schiedsrichter nach Artikel 306 oder Artikel 319 dieses Abkommens in Betracht gezogen wird.

II. Grundsätze

2. Damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewahrt sind, müssen Kandidaten und Schiedsrichter
 - a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen;
 - b) unabhängig und unparteiisch sein;

- c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden;
 - d) unangemessenes Verhalten und Befangenheit sowie den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit vermeiden;
 - e) hohe Verhaltensstandards einhalten;
 - f) sie dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung im Hinblick auf die Streitbeilegung im Rahmen dieses Abkommens oder etwaiger Zusatzabkommen entgegennehmen und
 - g) sie dürfen sich ferner nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.
3. Die Schiedsrichter gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
4. Die Schiedsrichter dürfen ihre Stellung im Schiedsgericht nicht dazu nutzen, persönliche oder private Interessen zu verfolgen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
5. Die Schiedsrichter lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
6. Die Schiedsrichter sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

III. Offenlegungspflicht

7. Bevor ihre Bestellung zum Schiedsrichter nach Artikel 306 dieses Abkommens angenommen wird, müssen die Kandidaten, die als Schiedsrichter fungieren sollen, eine Kopie dieses Verhaltenskodex erhalten und den Vertragsparteien schriftlich alle früheren oder derzeitigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Die Kandidaten unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
8. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsrichter dazu, jederzeit zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um über alle in Nummer 7 genannten Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, Klarheit zu gewinnen und sie den Vertragsparteien dann so früh wie möglich schriftlich offenzulegen.
9. Die Kandidaten und Schiedsrichter informieren die Vertragsparteien über alle Sachverhalte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.

IV. Pflichten der Schiedsrichter

10. Nach seiner Bestellung hat ein Schiedsrichter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung zu stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft zu erfüllen.
11. Die Schiedsrichter prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; sie übertragen diese Verpflichtung niemand anderem.

12. Für Assistenten gelten die Verpflichtungen, die in Teil II, Teil III und Teil VII dieses Verhaltenskodex für Schiedsrichter festgelegt sind, sinngemäß. Die Schiedsrichter sorgen auf geeignete Weise dafür, dass ihre Assistenten diese Pflichten kennen und beachten.

V. Pflichten potenzieller Kandidaten

13. Personen, die in der nach Artikel 306 oder Artikel 319 dieses Abkommens aufgestellten Liste aufgeführt sind, müssen hohe Verhaltensstandards einhalten und unangemessenes Verhalten sowie Verhalten, das den Anschein unangemessenen Verhaltens erwecken könnte, vermeiden. Die in dieser Liste aufgeführten oder für eine Aufnahme in diese Liste in Betracht kommenden Personen informieren die Vertragsparteien unverzüglich über alle Angelegenheiten, die in dieser Hinsicht gegebenenfalls berücksichtigt werden sollten.

VI. Pflichten ehemaliger Schiedsrichter

14. Ehemalige Schiedsrichter sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus Entscheidungen des Schiedsgerichts Nutzen gezogen haben.
15. Ehemalige Schiedsrichter müssen die in Teil VII dieses Verhaltenskodex vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.

VII. Vertraulichkeit

16. Die Schiedsrichter legen zu keinem Zeitpunkt nichtöffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens, für das sie bestellt wurden, bekannt wurden, offen oder nutzen diese, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens. Insbesondere legen sie keine derartigen Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

17. Die Schiedsrichter legen Entscheidungen oder Berichte des Schiedsgerichts weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht gemäß Artikel 321 dieses Abkommens veröffentlicht wurden.
18. Die Schiedsrichter legen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Schiedsgerichts oder den Standpunkt einzelner Schiedsrichter offen oder äußern sich zu dem Verfahren, für das sie bestellt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens.

VIII. Kosten

19. Die Schiedsrichter führen Aufzeichnungen über die Zeit und Kosten, die sie sowie gegebenenfalls ein Assistent für das Verfahren aufgewendet haben, und legen eine Schlussabrechnung darüber vor.
-

PROTOKOLL
ÜBER DIE KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL KSS.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Beschäftigung“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn eine solche Tätigkeit oder gleichgestellte Situation in Gibraltar vorliegt, oder für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Königreichs Spanien, wenn eine solche Tätigkeit oder gleichgestellte Situation im Königreich Spanien vorliegt, als solche gilt;
- b) „selbstständige Erwerbstätigkeit“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn eine solche Tätigkeit oder gleichgestellte Situation in Gibraltar vorliegt, oder für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Königreichs Spanien wenn eine solche Tätigkeit oder gleichgestellte Situation im Königreich Spanien vorliegt, als solche gilt;

- c) „Dienste der assistierten Reproduktion“ alle medizinischen, chirurgischen oder geburtshilflichen Dienstleistungen, die erbracht werden, um einer Person dabei zu helfen, schwanger zu werden;
- d) „Sachleistungen“
- i) für Titel III Kapitel 1 die Sachleistungen, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien vorgesehen sind und die den Zweck verfolgen, die ärztliche Behandlung und die diese Behandlung ergänzenden Produkte und Dienstleistungen zu erbringen beziehungsweise zur Verfügung zu stellen oder direkt zu bezahlen oder die diesbezüglichen Kosten zu erstatten;
 - ii) für Titel III Kapitel 2 alle Sachleistungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß der Definition nach Ziffer i, die nach den Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenregelungen des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien vorgesehen sind;
- e) „Kindererziehungszeit“ jeden Zeitraum, der im Rahmen des Rentenrechts des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien ausdrücklich aus dem Grund angerechnet wird oder Anrecht auf eine Zulage zu einer Rente gibt, dass eine Person ein Kind aufgezogen hat, unabhängig davon, nach welcher Methode diese Zeiträume berechnet werden und unabhängig davon, ob sie während der Erziehungszeit anfallen oder rückwirkend anerkannt werden;
- f) „Bediensteter“ jede Person, die entweder vom Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar –, wenn die Verwaltung, bei der sie beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – unterliegt, oder vom Königreich Spanien, wenn die Verwaltung, bei der sie beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien unterliegt, als Bediensteter angesehen wird oder als diesem gleichgestellt gilt;

- g) „zuständige Behörde“ in Bezug auf das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien den Minister, die Minister oder eine entsprechende andere Behörde, die im gesamten Königreich Spanien oder in einem Teil davon beziehungsweise in Gibraltar für die Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind;
- h) „zuständiger Träger“:
- i) den Träger, bei dem die betreffende Person zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Leistungen versichert ist, oder
 - ii) den Träger, gegenüber dem die betreffende Person einen Anspruch auf Leistungen hat oder hätte, wenn sie selbst oder ihr Familienangehöriger beziehungsweise ihre Familienangehörigen im Königreich Spanien, wenn der Träger dort seinen Sitz hat, oder in Gibraltar, wenn der Träger dort seinen Sitz hat, wohnen würde beziehungsweise würden, oder
 - iii) den von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien notifizierte Träger, oder
 - iv) bei einem System, das die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der in Artikel KSS.4 Absatz 1 genannten Leistungen betrifft, den Arbeitgeber oder den betreffenden Versicherer oder, falls es einen solchen nicht gibt, die von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien bezeichnete Einrichtung oder Behörde;
- i) „Sterbegeld“ jede einmalige Zahlung im Todesfall mit Ausnahme der unter Buchstabe v genannten Pauschalleistungen;

- j) „Familienleistungen“ alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang.KSS-1.
- k). „Grenzgänger“ jede Person im Sinne des Artikels 291 Absätze 2 und 3 dieses Abkommens;
- l) „Heimatbasis“ den Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer/die Fluggesellschaft normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitglieds verantwortlich ist;
- m) „Träger“ betreffend das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien, die Stelle oder Behörde, die für die Anwendung aller oder einiger Rechtsvorschriften zuständig ist;
- n) „Träger des Wohnorts“ und „Träger des Aufenthaltsorts“ den Träger, der nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften für die Gewährung der Leistungen an dem Ort zuständig ist, an dem die betreffende Person wohnt beziehungsweise sich aufhält, oder, wenn es einen solchen Träger nicht gibt, den von der zuständigen Behörde bezeichneten Träger;

- o) „Versicherter“ in Bezug auf die von Titel III Kapitel 1 und 3 erfassten Zweige der sozialen Sicherheit jede Person, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Protokolls die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, je nachdem, wer gemäß Titel II zuständig ist, erfüllt;
- p) „Rechtsvorschriften“ für das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften zu den Zweigen der sozialen Sicherheit, die unter Artikel KSS.4 Absatz 1 fallen; ausgenommen sind Vertragsbestimmungen, die nicht der Erfüllung einer Versicherungspflicht dienen, die sich aus den unter dieser Nummer genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergibt, oder die Gegenstand einer Entscheidung der öffentlichen Stellen waren, die sie für allgemein verbindlich erklärt oder ihren Anwendungsbereich erweitert hat, sofern das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien, je nachdem, wer zuständig ist, eine entsprechende Erklärung abgibt, die dem Sonderausschuss für den Personenverkehr mitgeteilt wird. Die Europäische Union veröffentlicht eine entsprechende Erklärung im *Amtsblatt der Europäischen Union*;
- q) „Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit“ eine Sach- oder Geldleistung, die dazu dient, den Pflegebedürfnissen einer Person Rechnung zu tragen, die aufgrund einer Beeinträchtigung erhebliche Unterstützung benötigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterstützung durch eine oder mehrere andere Personen, um grundlegende Tätigkeiten des täglichen Lebens über einen längeren Zeitraum auszuüben, um ihre persönliche Autonomie zu unterstützen; dies umfasst auch Leistungen, die einer Person, die diese Unterstützung leistet, zum selben Zweck gewährt werden;

r) „Familienangehöriger“

- i) A) jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;
- B) in Bezug auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 jede Person, die in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn die Person in Gibraltar wohnt, oder des Königreichs Spanien, wenn die Person im Königreich Spanien wohnt, als Familienangehöriger definiert oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;
- ii) unterscheiden die gemäß Ziffer i anzuwendenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien die Familienangehörigen nicht von anderen Personen, auf die diese Rechtsvorschriften anwendbar sind, so werden der Ehegatte, die minderjährigen Kinder und die unterhaltsberechtigten volljährigen Kinder als Familienangehörige angesehen;
- iii) wird nach den gemäß Ziffern i und ii anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Person nur dann als Familien- oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Versicherten oder dem Rentner in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von dem Versicherten oder dem Rentner bestritten wird;

s) „Rentner“ eine Person, die aufgrund einer in Gibraltar oder im Königreich Spanien ausgeübten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gesetzliche Leistungen wegen Alters oder Invalidität oder gesetzliche Hinterbliebenenleistungen des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien erhält;

- t) „Beschäftigungszeiten“ oder „Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit“ die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Beschäftigungszeiten oder den Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gleichwertig anerkannt sind;
- u) „Versicherungszeiten“ die Beitragszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;
- v) „Renten“ nicht nur Renten im engeren Sinn, sondern auch Kapitalabfindungen, die an deren Stelle treten können, und Beitragserstattungen sowie, soweit Titel III nichts anderes bestimmt, Anpassungsbeträge und Zulagen;
- w) „Vorruhestandsleistungen“ alle anderen Geldleistungen als Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vorgezogene Leistungen wegen Alters, die ab einem bestimmten Lebensalter Arbeitnehmern, die ihre berufliche Tätigkeit eingeschränkt oder beendet haben oder ihr vorübergehend nicht mehr nachgehen, bis zu dem Lebensalter gewährt werden, in dem sie Anspruch auf Altersrente oder auf vorzeitiges Altersruhegeld geltend machen können, und deren Bezug nicht davon abhängig ist, dass sie der Arbeitsverwaltung des Königreichs Spanien oder Gibraltars – je nachdem, wer zuständig ist – zur Verfügung stehen „vorgezogene Leistung wegen Alters“ eine Leistung, die vor dem Erreichen des Lebensalters, ab dem üblicherweise Anspruch auf Rente entsteht, gewährt und nach Erreichen dieses Lebensalters weiterhin gewährt oder durch eine andere Leistung bei Alter abgelöst wird;
- x) „satzungsmäßiger Sitz oder Niederlassung“ den satzungsmäßigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden;

- y) „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person;
- z) „besondere beitragsunabhängige Geldleistungen“ die beitragsunabhängigen Geldleistungen,
 - i) die dazu bestimmt sind,
 - A) einen zusätzlichen, ersatzweisen oder ergänzenden Schutz gegen die Risiken zu gewähren, die von den in Artikel KSS.4 Absatz 1 genannten Zweigen der sozialen Sicherheit gedeckt sind, und den betreffenden Personen ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren, das in Beziehung zu dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld im Königreich Spanien beziehungsweise Gibraltar steht, oder
 - B) allein dem besonderen Schutz des Behinderten zu dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Person im Königreich Spanien beziehungsweise in Gibraltar verknüpft ist, und
 - ii) deren Finanzierung ausschließlich durch obligatorische Steuern zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben erfolgt und deren Gewährung und Berechnung nicht von Beiträgen hinsichtlich der Leistungsempfänger abhängen. Jedoch sind Leistungen, die zusätzlich zu einer beitragsabhängigen Leistung gewährt werden, nicht allein aus diesem Grund als beitragsabhängige Leistungen zu betrachten;
- aa) „Sondersystem für Bedienstete“ jedes System der sozialen Sicherheit, das sich von dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit, das auf die Arbeitnehmer des Königreichs Spanien beziehungsweise Gibaltars anwendbar ist, unterscheidet und das für alle oder bestimmte Gruppen von Bediensteten unmittelbar gilt;
- bb) „Aufenthalt“ den vorübergehenden Aufenthalt.

ARTIKEL KSS.2

Mitteilungen und Notifikationen

Das Verfahren gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 dieses Abkommens gilt nicht für förmliche Mitteilungen und Entscheidungen, die gemäß diesem Protokoll den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – zu notifizieren, von ihnen zu erlassen oder an sich zu richten sind.

ARTIKEL KSS.3

Persönlicher Anwendungsbereich

Dieses Protokoll gilt für

- 1) Unionsbürger, die rechtmäßig im Königreich Spanien wohnen und aufgrund einer in Gibraltar ausgeübten Tätigkeit als Grenzgänger den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – unterliegen oder unterlagen, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, die im Königreich Spanien wohnen;
- 2) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die rechtmäßig in Gibraltar wohnen und aufgrund einer im Königreich Spanien ausgeübten Tätigkeit als Grenzgänger den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien unterliegen oder unterlagen, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, die in Gibraltar wohnen;

- 3) die in Artikel 295 dieses Abkommens genannten Personen, die einer Beschäftigung für einen Arbeitgeber nachgehen, welcher seine Tätigkeiten normalerweise im Königreich Spanien beziehungsweise in Gibraltar ausübt, die für einen begrenzten Zeitraum von diesem Arbeitgeber nach Gibraltar beziehungsweise in das Königreich Spanien entsandt werden, um Dienstleistungen zu erbringen, welche für Rechnung des Arbeitgebers sowohl lokal erbracht als auch im unmittelbaren Grenzgebiet in Anspruch genommen werden, und die mindestens einmal pro Woche in das Königreich Spanien beziehungsweise nach Gibraltar zurückkehren.

ARTIKEL KSS.4

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Protokoll gilt für folgende Zweige der sozialen Sicherheit:
- a) Leistungen bei Krankheit;
 - b) Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft;
 - c) Leistungen bei Invalidität;
 - d) Leistungen bei Alter;
 - e) Leistungen an Hinterbliebene;

- f) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- g) Sterbegeld;
- h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- i) Vorruhestandsleistungen und
- j) Familienleistungen.

(2) Sofern in Anhang KSS-4 nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Protokoll für die allgemeinen und die besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für die Systeme betreffend die Verpflichtungen von Arbeitgebern und Reedern.

(3) Die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien über die Verpflichtungen von Reedern werden jedoch durch den Titel III nicht berührt.

(4) Dieses Protokoll gilt nicht für:

- a) besondere beitragsunabhängige Geldleistungen;
- b) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit;
- c) soziale und medizinische Fürsorge;

- d) Leistungen, bei denen das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien die Haftung für Personenschäden übernehmen und Entschädigung leisten, beispielsweise für Opfer von Krieg und militärischen Aktionen oder der sich daraus ergebenden Folgen, Opfer von Straftaten, Attentaten oder Terrorakten, Opfer von Schäden, die von Bediensteten des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien in Ausübung ihrer Pflichten verursacht wurden, oder für Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aufgrund ihrer Abstammung Nachteile erlitten haben, oder
- e) Dienste der assistierten Reproduktion.

ARTIKEL KSS.5

Gleichbehandlung

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die dieses Protokoll gilt, in Bezug auf die in Artikel KSS.4 Absatz 1 erfassten Zweige der sozialen Sicherheit Anspruch auf die gleichen Leistungen und haben die gleichen Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien wie deren Staatsangehörige.

ARTIKEL KSS.6

Gleichbehandlung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, gewährleisten das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen wie folgt:

- a) Hat nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit oder sonstiger Einkünfte bestimmte Rechtswirkungen, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften auch anwendbar beim Bezug von gleichartigen Leistungen der sozialen Sicherheit, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, gewährt werden, oder beim Bezug von Einkünften in Gibraltar, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, oder im Königreich Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, erzielt werden;
- b) hat nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien die entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, die in Gibraltar, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, oder im Königreich Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, eingetreten sind, als ob sie in dem Gebiet eingetreten wären, das in die Zuständigkeit des zuständigen Trägers fällt.

ARTIKEL KSS.7

Zusammenrechnung der Zeiten

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, berücksichtigt der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise der zuständige Träger des Königreichs Spanien, soweit erforderlich, die nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien beziehungsweise des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – zurückgelegten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, als wären sie nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden, wenn Folgendes nach seinen Rechtsvorschriften von der Zurücklegung von Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig gemacht wird:

- a) der Erwerb, die Aufrechterhaltung, die Dauer oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs;
- b) die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften oder
- c) der Zugang zu beziehungsweise die Befreiung von der Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung.

ARTIKEL KSS.8

Aufhebung der Wohnortklauseln

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien oder nach diesem Protokoll zu zahlen sind, nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in Gibraltar – wenn der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz im Königreich Spanien hat – oder im Königreich Spanien – wenn der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz in Gibraltar hat – wohnen.

ARTIKEL KSS.9

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird aufgrund dieses Protokolls ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art aus derselben Pflichtversicherungszeit weder erworben noch aufrechterhalten.

TITEL II

BESTIMMUNG DES ANWENDBAREN RECHTS

ARTIKEL KSS.10

Allgemeine Regelung

- (1) Personen, für die dieses Protokoll gilt, unterliegen entweder den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.
- (2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken.

- (3) Vorbehaltlich der Artikel KSS.11, KSS.13 und KSS.14 gilt:
- a) Eine Person, die eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in Gibraltar ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, eine Person, die eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit im Königreich Spanien ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien;
 - b) ein Bediensteter unterliegt den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar –, wenn die Verwaltung, bei der er beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – unterliegt, beziehungsweise des Königreichs Spanien, wenn die Verwaltung, bei der er beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien unterliegt;
 - c) eine Person, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – bezieht, unterliegt den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, eine Person, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien bezieht, unterliegt den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien;
 - d) ein Rentner, der in Gibraltar oder im Königreich Spanien wohnt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn er in Gibraltar wohnt, beziehungsweise den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn er im Königreich Spanien wohnt, unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Protokolls, die ihm Leistungen nach den jeweils anderen Rechtsvorschriften garantieren.

- (4) Für die Zwecke dieses Titels gilt eine Person, die einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, die gewöhnlich an Bord eines unter der Flagge des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – fahrenden Schiffes auf See ausgeübt wird, als Person, die dieser Beschäftigung beziehungsweise dieser Erwerbstätigkeit in Gibraltar nachgeht; eine Person, die einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, die gewöhnlich an Bord eines unter der Flagge des Königreichs Spanien fahrenden Schiffes auf See ausgeübt wird, gilt als Person, die dieser Beschäftigung beziehungsweise dieser Erwerbstätigkeit im Königreich Spanien nachgeht. Eine Person, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – fahrenden Schiffes nachgeht und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit satzungsmäßigem Sitz oder Niederlassung im Königreich Spanien erhält, unterliegt jedoch den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, sofern sie im Königreich Spanien wohnt; eine Person, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge des Königreichs Spanien fahrenden Schiffes nachgeht und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit satzungsmäßigem Sitz oder Niederlassung in Gibraltar erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, sofern sie in Gibraltar wohnt. Das Unternehmen oder die Person, das beziehungsweise die das Entgelt zahlt, gilt für die Zwecke dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeber.
- (5) Für die Zwecke dieses Titels gilt eine Person, die einer Erwerbstätigkeit als Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht nachgeht, als Person, die dieser Erwerbstätigkeit im Königreich Spanien nachgeht, wenn sich die Heimatbasis im Königreich Spanien befindet, beziehungsweise als Person, die dieser Erwerbstätigkeit in Gibraltar nachgeht, wenn sich die Heimatbasis in Gibraltar befindet.

ARTIKEL KSS.11

Abgeordnete Grenzgänger

- (1) Ein unter dieses Protokoll fallender Unionsbürger, der in Gibraltar für Rechnung eines Arbeitgebers, welcher gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung als Grenzgänger ausübt und von diesem Arbeitgeber in das Königreich Spanien geschickt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, sofern
- a) die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und
 - b) diese Person nicht einen anderen abgeordneten Arbeitnehmer ablöst.
- (2) Absatz 1 gilt analog für einen unter dieses Protokoll fallenden Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, der im Königreich Spanien für Rechnung eines Arbeitgebers, welcher gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung als Grenzgänger ausübt und von diesem Arbeitgeber nach Gibraltar geschickt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuüben.
- (3) Ein unter dieses Protokoll fallender Unionsbürger, der gewöhnlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit als Grenzgänger in Gibraltar ausübt und eine ähnliche Tätigkeit im Königreich Spanien aufnimmt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet.
- (4) Absatz 3 gilt analog für einen unter dieses Protokolle fallenden Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, der gewöhnlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit als Grenzgänger im Königreich Spanien ausübt und eine ähnliche Tätigkeit in Gibraltar aufnimmt.

ARTIKEL KSS.12

Entsante Arbeitnehmer

Eine Person, die im Königreich Spanien oder in Gibraltar für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber nach Gibraltar, wenn der Arbeitgeber gewöhnlich im Königreich Spanien tätig ist, beziehungsweise in das Königreich Spanien, wenn der Arbeitgeber gewöhnlich in Gibraltar tätig ist, geschickt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn der Arbeitgeber gewöhnlich im Königreich Spanien tätig ist, beziehungsweise des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn der Arbeitgeber gewöhnlich in Gibraltar tätig ist, sofern

- a) die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet,
- b) diese Person nicht einen anderen Arbeitnehmer ablöst und
- c) diese Person im Königreich Spanien wohnt und mindestens einmal wöchentlich in das Königreich Spanien, wenn sie nach Gibraltar entsandt wird, zurückkehrt beziehungsweise in Gibraltar wohnt und mindestens einmal wöchentlich nach Gibraltar, wenn sie in das Königreich Spanien entsandt wird, zurückkehrt.

ARTIKEL KSS.13

Ausübung von Tätigkeiten im Königreich Spanien und in Gibraltar

- (1) Für eine Person, die unter dieses Protokoll fällt und die zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als Grenzgänger eine Tätigkeit an ihrem Wohnort ausübt, gelten die folgenden Absätze.
- (2) Eine Person, die gewöhnlich eine Beschäftigung im Königreich Spanien und in Gibraltar ausübt, unterliegt
- a) den Rechtsvorschriften des Wohnorts, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder,
 - b) wenn sie am Wohnort keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,
 - i) den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, je nachdem, wo das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen satzungsmäßigen Sitz oder seine Niederlassung hat, wenn die Person bei einem Unternehmen beziehungsweise einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder
 - ii) den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, je nachdem, wo die Unternehmen oder die Arbeitgeber ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Niederlassung haben, wenn die Person bei zwei oder mehr Unternehmen beziehungsweise Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Niederlassung ausschließlich im Königreich Spanien oder ausschließlich in Gibraltar haben, oder

- iii) den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – wenn die Person im Königreich Spanien wohnt, oder des Königreichs Spanien, wenn die Person in Gibraltar wohnt, wenn diese Person bei zwei oder mehr Unternehmen beziehungsweise Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Niederlassung im Königreich Spanien und in Gibraltar haben, oder
- iv) den Rechtsvorschriften des Wohnorts, wenn die Person bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens eines beziehungsweise einer seinen satzungsmäßigen Sitz oder seine Niederlassung außerhalb des Königreichs Spanien und Gibaltars hat.

(3) Eine Person, die gewöhnlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Königreich Spanien und in Gibraltar ausübt, unterliegt

- a) den Rechtsvorschriften des Wohnorts, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder
- b) den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, je nachdem, wo sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn diese Person nicht einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit an ihrem Wohnort ausübt.

(4) Eine Person, die gewöhnlich im Königreich Spanien und in Gibraltar eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, je nachdem, wo sie die Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung im Königreich Spanien und in Gibraltar ausübt, den nach Absatz 2 bestimmten Rechtsvorschriften.

- (5) Eine Person, die Bedienstete des Königreichs Spanien ist und eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Gibraltar ausübt oder umgekehrt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar –, wenn die Verwaltung, bei der sie beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – unterliegt, beziehungsweise den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn die Verwaltung, bei der sie beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien unterliegt.
- (6) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise im Königreich Spanien ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.

ARTIKEL KSS.14

Freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung

- (1) Die Artikel KSS.10, KSS.11 und KSS.13 gelten nicht für die freiwillige Versicherung oder die freiwillige Weiterversicherung, es sei denn, im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder im Königreich Spanien gibt es für einen der in Artikel KSS.4 genannten Zweige nur ein System der freiwilligen Versicherung.

- (2) Unterliegt die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – der Pflichtversicherung im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar –, so darf sie im Königreich Spanien keiner freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung unterliegen. Unterliegt die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien der Pflichtversicherung im Königreich Spanien, so darf sie im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – keiner freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung unterliegen. In allen übrigen Fällen, in denen für einen bestimmten Zweig eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Systemen der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung besteht, tritt die betreffende Person nur dem System bei, für das sie sich entschieden hat.
- (3) Für Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene kann die betreffende Person auch der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beitreten, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien pflichtversichert ist, sofern sie in der Vergangenheit zu einem Zeitpunkt ihrer beruflichen Laufbahn aufgrund oder infolge einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – unterlag und ein solches Zusammentreffen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen ist. Ebenso kann für Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene die betreffende Person auch der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung des Königreichs Spanien beitreten, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – pflichtversichert ist, sofern sie in der Vergangenheit zu einem Zeitpunkt ihrer beruflichen Laufbahn aufgrund oder infolge einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien unterlag und ein solches Zusammentreffen nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen ist.

(4) Hängt nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien das Recht auf freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung davon ab, dass der Berechtigte dort wohnt oder dass er dort zuvor beschäftigt beziehungsweise selbstständig erwerbstätig war, so gilt Artikel KSS.6 Buchstabe b ausschließlich für Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit den betreffenden Rechtsvorschriften unterlagen, weil sie dort eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

ARTIKEL KSS.15

Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber eines Grenzgängers, der den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien unterliegt, hat den Pflichten nachzukommen, die die auf seine Arbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften vorsehen, insbesondere der Pflicht zur Zahlung der nach diesen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Beiträge, als hätte er seinen satzungsmäßigen Sitz oder seine Niederlassung im Königreich Spanien beziehungsweise in Gibraltar.

(2) Der Arbeitgeber eines Grenzgängers, der den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn der Arbeitgeber keine Niederlassung in Gibraltar hat, oder den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn der Arbeitgeber keine Niederlassung im Königreich Spanien hat, unterliegt, kann mit dem Grenzgänger vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt, ohne dass die daneben fortbestehenden Pflichten des Arbeitgebers berührt werden; der Arbeitgeber übermittelt eine solche Vereinbarung an den zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise an den zuständigen Träger des Königreichs Spanien.

TITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON LEISTUNGEN

KAPITEL 1

LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT SOWIE LEISTUNGEN BEI MUTTERSCHAFT UND GLEICHGESTELLTE LEISTUNGEN BEI VATERSCHAFT

ABSCHNITT 1

VERSICHERTE UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN MIT AUSNAHME VON RENTNERN UND DEREN FAMILIENANGEHÖRIGEN

ARTIKEL KSS.16

Wohnort in Gibraltar, wenn das Königreich Spanien zuständig ist,
oder im Königreich Spanien, wenn das Vereinigte Königreich
– in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist

Grenzgänger und abgeordnete Grenzgänger, die dem anwendbaren Recht des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien unterliegen und die im Königreich Spanien beziehungsweise in Gibraltar wohnen, sowie ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf Sachleistungen, die vom Träger des Wohnorts nach den für den Wohnort geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht werden, als ob die betreffenden Personen nach diesen Rechtsvorschriften versichert wären.

ARTIKEL KSS.17

Aufenthalt am Ort der Beschäftigung oder der selbstständigen Erwerbstätigkeit

- (1) Grenzgänger, abgeordnete Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer haben während ihres Aufenthalts am Ort der Beschäftigung oder der selbstständigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf Sachleistungen. Bei Grenzgängern und abgeordneten Grenzgängern werden diese Sachleistungen vom zuständigen Träger für dessen Rechnung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht, als ob die betreffenden Personen an diesem Ort wohnen würden.
- (2) Bei entsandten Arbeitnehmern gilt dies für Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen, wobei die Art der Leistung und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen sind. Diese Sachleistungen werden vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht, als ob die betreffende Person nach diesen Rechtsvorschriften versichert wäre.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die betreffenden Personen sich in das Königreich Spanien beziehungsweise nach Gibraltar mit der Absicht begeben hat, Sachleistungen in Anspruch zu nehmen.

ARTIKEL KSS.18

Geldleistungen

- (1) Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige haben Anspruch auf Geldleistungen, die vom zuständigen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht werden. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts können diese Leistungen jedoch vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts für Rechnung des zuständigen Trägers nach den für den zuständigen Träger geltenden Rechtsvorschriften erbracht werden.
- (2) Sind gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien die Geldleistungen anhand eines Durchschnittserwerbseinkommens oder einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage zu berechnen, so ermittelt der zuständige Träger dieses Durchschnittserwerbseinkommen oder diese durchschnittliche Beitragsgrundlage ausschließlich anhand der Erwerbseinkommen oder Beitragsgrundlagen, die für die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten festgestellt worden sind.
- (3) Sind gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien die Geldleistungen anhand eines pauschalen Erwerbseinkommens zu berechnen, so berücksichtigt der zuständige Träger ausschließlich das pauschale Erwerbseinkommen oder gegebenenfalls den Durchschnitt der pauschalen Erwerbseinkommen für Zeiten, die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn nach den für den zuständigen Träger geltenden Rechtsvorschriften ein bestimmter Bezugszeitraum vorgesehen ist, der in dem betreffenden Fall ganz oder teilweise den Zeiten entspricht, die die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien zurückgelegt hat.

ARTIKEL KSS.19

Rentenantragsteller

- (1) Ein Versicherter, der bei der Einreichung eines Rentenantrags oder während dessen Bearbeitung nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien den Anspruch auf Sachleistungen verliert, hat weiterhin Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften seines Wohnorts, sofern der Rentenantragsteller in Gibraltar beziehungsweise im Königreich Spanien wohnt und sofern er die Versicherungsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien gemäß Absatz 2 erfüllt. Der Anspruch auf Sachleistungen am Wohnort besteht auch für die Familienangehörigen des Rentenantragstellers.
- (2) Die Sachleistungen werden für Rechnung des Trägers des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien erbracht, der im Falle der Zuerkennung der Rente nach den Artikeln KSS.20 und KSS.21 zuständig wäre.

ABSCHNITT 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR RENTNER UND DEREN FAMILIENANGEHÖRIGE

ARTIKEL KSS.20

Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnortes

Eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien erhält und die Anspruch auf Sachleistungen an ihrem Wohnort hat, erhält wie auch ihre Familienangehörigen diese Sachleistungen vom Träger des Wohnorts für dessen Rechnung, als ob sie allein nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien Anspruch auf Rente hätte.

ARTIKEL KSS.21

Nichtvorliegen eines Anspruchs auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnortes

- (1) Eine Person,
 - a) die im Königreich Spanien wohnt,
 - b) eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien bezieht und

- c) keinen Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien hat,

erhält diese Leistungen jedoch für sich selbst und ihre Familienangehörigen, soweit der Rentner nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – Anspruch auf diese Leistungen hätte, wenn er in Gibraltar wohnen würde. Die Sachleistungen werden vom Träger des Wohnorts für Rechnung des Trägers Gibaltars erbracht, als ob die betreffende Person Anspruch auf Rente und Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnorts hätte.

- (2) Eine Person,

- a) die in Gibraltar wohnhaft ist,
- b) eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien bezieht und
- c) keinen Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – hat,

erhält diese Leistungen jedoch für sich selbst und ihre Familienangehörigen, soweit der Rentner nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien Anspruch auf sie hätte, wenn er im Königreich Spanien wohnen würde. Die Sachleistungen werden vom Träger des Wohnorts für Rechnung des Trägers des Königreichs Spanien erbracht, als ob die betreffende Person Anspruch auf Rente und Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnorts hätte.

ARTIKEL KSS.22

Fortsetzung einer Behandlung

Ein Grenzgänger, der wegen Alters oder Invalidität Rentner wird, hat bei Krankheit weiter Anspruch auf Sachleistungen in Gibraltar, wenn er zuletzt dort eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, beziehungsweise im Königreich Spanien, wenn er zuletzt dort eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, soweit es um die Fortsetzung einer Behandlung geht, die in Gibraltar beziehungsweise im Königreich Spanien begonnen wurde. Als „Fortsetzung einer Behandlung“ gilt die fortlaufende Untersuchung, Diagnose und Behandlung einer Krankheit während ihrer gesamten Dauer.

ARTIKEL KSS.23

Geldleistungen für Rentner

- (1) Geldleistungen werden einer Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien bezieht, je nachdem, welche Rechtsvorschriften angewandt werden, von dem zuständigen Träger des Ortes gewährt, an dem der zuständige Träger, der die Kosten für die dem Rentner an dessen Wohnort gewährten Sachleistungen zu tragen hat, seinen Sitz hat. Artikel KSS.18 gilt entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Familienangehörigen des Rentners.

ARTIKEL KSS.24

Beiträge

Der Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien, der nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften Beiträge zur Deckung der Leistungen bei Krankheit sowie der Leistungen bei Mutterschaft und der gleichgestellten Leistungen bei Vaterschaft einzubehalten hat, kann diese Beiträge, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnet werden, nur verlangen und erheben, soweit die Kosten für die Leistungen nach den Artikeln KSS.20 und KSS.21 von einem Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien zu übernehmen sind.

ABSCHNITT 3

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL KSS.25

Allgemeine Bestimmungen

Die Artikel KSS.21 bis KSS.24 finden keine Anwendung auf einen Rentner oder die Familienangehörigen dieses Rentners, die aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien haben.

ARTIKEL KSS.26

Rangfolge der Sachleistungsansprüche – Besondere Vorschrift für den Leistungsanspruch von Familienangehörigen am Wohnort

- (1) Sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, hat ein eigenständiger Sachleistungsanspruch eines Familienangehörigen aufgrund der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien oder aufgrund dieses Kapitels Vorrang vor einem abgeleiteten Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige.
- (2) Sofern in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, hat ein abgeleiteter Anspruch auf Sachleistungen jedoch Vorrang vor eigenständigen Ansprüchen, wenn der eigenständige Anspruch am Wohnort unmittelbar und ausschließlich aufgrund dieses Wohnortes der betreffenden Person besteht.
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 werden den Familienangehörigen eines Versicherten Sachleistungen zulasten des zuständigen Trägers des Ortes gewährt, an dem sie wohnhaft sind, wenn
 - a) diese Familienangehörigen in Gibraltar oder im Königreich Spanien wohnhaft sind und nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien der Anspruch auf Sachleistungen nicht an eine Versicherung oder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit gebunden ist und
 - b) der Ehegatte oder die Person, die das Sorgerecht für die Kinder des Versicherten hat, in Gibraltar oder im Königreich Spanien eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder eine Rente von dem Vereinigten Königreich – Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise dem Königreich Spanien aufgrund einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht.

ARTIKEL KSS.27

Erstattungen zwischen Trägern

- (1) Die Sachleistungen, die von dem Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – für Rechnung des Trägers des Königreichs Spanien beziehungsweise des Königreichs Spanien für Rechnung des Trägers des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – nach diesem Kapitel gewährt werden, sind in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Die Erstattungen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der zwischen dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und dem Königreich Spanien geschlossenen Verwaltungsvereinbarung festgestellt und vorgenommen.
- (3) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien oder ihre jeweils zuständigen Behörden können andere Erstattungsmethoden vorsehen oder auf jegliche Erstattung untereinander verzichten.

KAPITEL 2

LEISTUNGEN BEI ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSSKRANKHEITEN

ARTIKEL KSS.28

Anspruch auf Sach- und Geldleistungen

- (1) Unbeschadet der günstigeren Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels gelten Artikel KSS.16 und Artikel KSS.17 auch für Leistungen als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.
- (2) Eine Person, die einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hat und im Königreich Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, wohnt oder sich dort aufhält beziehungsweise in Gibraltar, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, wohnt oder sich dort aufhält, hat Anspruch auf die besonderen Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht werden, als ob die betreffende Person nach diesen Rechtsvorschriften versichert wäre.
- (3) Artikel KSS.18 gilt auch für Leistungen nach diesem Kapitel.

ARTIKEL KSS.29

Transportkosten

- (1) Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien, je nachdem, nach welchen Rechtsvorschriften die Übernahme der Kosten für den Transport einer Person, die einen Arbeitsunfall erlitten hat oder an einer Berufskrankheit leidet, bis zu ihren Wohnort oder zu einem Krankenhaus vorgesehen ist, übernimmt die Kosten für den Transport bis zu dem entsprechenden Wohnort der Person.
- (2) Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien, je nachdem, nach welchen Rechtsvorschriften bei einem tödlichen Arbeitsunfall die Übernahme der Kosten für die Überführung der Leiche bis zur Begräbnisstätte vorgesehen ist, übernimmt nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften die Kosten der Überführung bis zu dem entsprechenden Wohnort der betreffenden Person zum Zeitpunkt des Unfalls.

ARTIKEL KSS.30

Leistungen bei Berufskrankheiten, wenn die betreffende Person
im Königreich Spanien und in Gibraltar dem gleichen Risiko ausgesetzt war

Hat eine Person, die sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, nach den für das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder für das Königreich Spanien geltenden Rechtsvorschriften eine Tätigkeit ausgeübt, die ihrer Art nach geeignet ist, eine solche Krankheit zu verursachen, so werden die Leistungen, auf die sie oder ihre Hinterbliebenen Anspruch haben, ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien gewährt, je nachdem, wo diese Voraussetzungen als letztes erfüllt waren.

ARTIKEL KSS.31

Verschlimmerung einer Berufskrankheit

Bei Verschlimmerung einer Berufskrankheit, für die die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien Leistungen bezogen hat oder bezieht, gilt Folgendes:

- a) Hat die betreffende Person während des Bezugs der Leistungen keine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien ausgeübt, die geeignet war, eine solche Krankheit zu verursachen oder zu verschlimmern, so übernimmt entweder der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder der zuständige Träger des Königreichs Spanien, je nachdem, wo die Person zuerst Leistungen bezogen hat, die Kosten für die Leistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung der Krankheit;
- b) hat die betreffende Person während des Bezugs der Leistungen eine solche Tätigkeit nach den im Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder im Königreich Spanien geltenden Rechtsvorschriften ausgeübt, so übernimmt der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder der zuständige Träger des Königreichs Spanien , je nachdem, wo die Person zuerst Leistungen bezogen hat, die Kosten für die Leistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung der Krankheit. Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder der zuständige Träger des Königreichs Spanien, je nachdem, wo die Person als zweites Leistungen bezogen hat, gewährt der betreffenden Person eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Betrag der nach der Verschlimmerung geschuldeten Leistungen und dem Betrag, den er vor der Verschlimmerung aufgrund der für ihn geltenden Rechtsvorschriften geschuldet hätte, wenn die betreffende Person sich die Krankheit zugezogen hätte, während die für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften für sie galten;

- c) die in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien vorgesehenen Bestimmungen über die Kürzung, das Ruhen oder die Entziehung sind nicht auf die Empfänger von Leistungen anwendbar, die gemäß Buchstabe b vom Träger der jeweils anderen Vertragspartei gewährt werden.

ARTIKEL KSS.32

Regeln zur Berücksichtigung von Besonderheiten bestimmter Rechtsvorschriften

- (1) Besteht an dem Ort, an dem die betreffende Person wohnt oder sich aufhält, keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, oder besteht dort zwar eine derartige Versicherung, ist jedoch kein für die Gewährung von Sachleistungen zuständiger Träger vorgesehen, so werden diese Leistungen von dem Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts gewährt, der für die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit zuständig ist.
- (2) Besteht im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder im Königreich Spanien, je nachdem, wer zuständig ist, keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, so finden die Bestimmungen dieses Kapitels über Sachleistungen dennoch auf eine Person Anwendung, die bei Krankheit, Mutterschaft oder gleichgestellter Vaterschaft Anspruch auf diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – hat, falls die betreffende Person einen Arbeitsunfall erleidet oder an einer Berufskrankheit leidet, während sie im Königreich Spanien wohnt, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, falls sie einen Arbeitsunfall erleidet oder an einer Berufskrankheit leidet, während sie in Gibraltar wohnt. Die Kosten werden von dem Träger übernommen, der nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, je nachdem, wer zuständig ist, für die Sachleistungen zuständig ist.

(3) Artikel KSS.6 gilt für den zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien in Bezug auf die Gleichstellung von später nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien eingetretenen oder festgestellten Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung, der Begründung des Leistungsbetrags oder der Festsetzung des Leistungsbetrags, sofern:

- a) für einen beziehungsweise eine früher nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eingetretene(n) oder festgestellte(n) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit kein Leistungsanspruch besteht und
- b) für einen beziehungsweise eine später eingetretene(n) oder festgestellte(n) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit kein Leistungsanspruch nach den für das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien geltenden Rechtsvorschriften, je nachdem, wo der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit eingetreten ist oder festgestellt wurde, besteht.

ARTIKEL KSS.33

Erstattungen zwischen Trägern

(1) Artikel KSS.28 gilt auch für Leistungen nach diesem Kapitel; die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen.

(2) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien oder ihre jeweils zuständigen Behörden können andere Erstattungsmethoden vorsehen oder auf jegliche Erstattung untereinander verzichten.

KAPITEL 3

STERBEGELD

ARTIKEL KSS.34

Anspruch auf Sterbegeld, wenn der Tod im Königreich Spanien eintritt
oder der Berechtigte im Königreich Spanien wohnt,
wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist,
beziehungsweise wenn der Tod in Gibraltar eintritt oder der Berechtigte in Gibraltar wohnt,
wenn das Königreich Spanien zuständig ist.

- (1) Tritt der Tod eines Versicherten oder eines seiner Familienangehörigen im Königreich Spanien ein, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, beziehungsweise in Gibraltar, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, so gilt der Tod als dort eingetreten, wo der zuständige Träger seinen Sitz hat.
- (2) Der zuständige Träger ist zur Gewährung von Sterbegeld nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften auch dann verpflichtet, wenn die berechtigte Person im Königreich Spanien wohnt, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, beziehungsweise wenn die berechtigte Person in Gibraltar wohnt, wenn das Königreich Spanien zuständig ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.

ARTIKEL KSS.35

Gewährung von Leistungen bei Tod eines Rentners

(1) Bei Tod eines Rentners, der Anspruch auf eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien hatte und im Königreich Spanien wohnte, wenn der für die Übernahme der Kosten für Sachleistungen zuständige Träger seinen Sitz in Gibraltar hat, beziehungsweise der in Gibraltar wohnte, wenn der für die Übernahme der Kosten für Sachleistungen zuständige Träger seinen Sitz im Königreich Spanien hat, wird das Sterbegeld nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zu seinen Lasten gewährt, als ob der Rentner zum Zeitpunkt seines Todes an dem Ort gewohnt hätte, wo dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Absatz 1 gilt für die Familienangehörigen eines Rentners entsprechend.

KAPITEL 4

LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT

ARTIKEL KSS.36

Personen, für die ausschließlich Rechtsvorschriften des Typs A galten

- (1) Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Rechtsvorschriften des Typs A“ alle Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität von der Dauer der Versicherungszeiten unabhängig ist, und der Ausdruck „Rechtsvorschriften des Typs B“ alle anderen Rechtsvorschriften.
- (2) Eine Person, die Versicherungszeiten ausschließlich unter Rechtsvorschriften des Typs A zurückgelegt hat, hat Anspruch auf Leistungen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel KSS.37 – nur gegenüber dem Träger des Ortes, dessen Rechtsvorschriften bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit anschließender Invalidität anzuwenden waren, und sie erhält diese Leistungen nach diesen Rechtsvorschriften.
- (3) Sehen die in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften bei Zusammentreffen mit anderen Einkünften oder mit Leistungen unterschiedlicher Art im Sinne des Artikels KSS.46 Absatz 2 Bestimmungen über die Kürzung, das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen bei Invalidität vor, so gelten Artikel KSS.46 Absatz 3 und Artikel KSS.48 Absatz 3 entsprechend.

ARTIKEL KSS.37

Besondere Vorschriften über die Zusammenrechnung von Zeiten

Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs davon abhängig ist, dass Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, wendet, soweit erforderlich, Artikel KSS.44 Absatz 1 entsprechend an.

ARTIKEL KSS.38

Personen, für die entweder ausschließlich Rechtsvorschriften des Typs B oder sowohl Rechtsvorschriften des Typs A als auch des Typs B galten

(1) Eine Person, für die nacheinander oder abwechselnd Rechtsvorschriften des Typs A und des Typs B galten, erhält Leistungen nach Kapitel 5, das unter Berücksichtigung von Absatz 3 entsprechend gilt.

(2) Wird jedoch eine Person, für die ursprünglich Rechtsvorschriften des Typs B galten, im Anschluss an eine Arbeitsunfähigkeit invalide, während für sie Rechtsvorschriften des Typs A gelten, so erhält sie Leistungen nach Artikel KSS.36 nach Rechtsvorschriften des Typs A unter folgenden Voraussetzungen:

- sie erfüllt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels KSS.37 – ausschließlich die in diesen oder anderen Rechtsvorschriften gleicher Art vorgesehenen Voraussetzungen, ohne jedoch Versicherungs- oder Wohnzeiten einzubeziehen, die nach Rechtsvorschriften des Typs B zurückgelegt wurden, und
- sie macht keine Ansprüche auf Leistungen bei Alter – unter Berücksichtigung des Artikels KSS.43 – geltend.

(3) Eine von einem Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien getroffene Entscheidung über den Grad der Invalidität eines Antragstellers ist für den Träger des Königreichs Spanien beziehungsweise des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – verbindlich.

ARTIKEL KSS. 39

Verschlimmerung des Invaliditätszustands

(1) Bei Verschlimmerung des Invaliditätszustands, für den eine Person Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien bezieht, gilt unter Berücksichtigung der Verschlimmerung Folgendes:

- a) Die Leistungen werden nach Kapitel 5 gewährt, das entsprechend gilt;
 - b) unterlag die betreffende Person jedoch Rechtsvorschriften des Typs A, und waren seit dem Bezug der Leistungen keine Rechtsvorschriften des Typs B auf sie anwendbar, so werden die Leistungen nach Artikel KSS.36 Absatz 2 gewährt.
- (2) Ist der nach Absatz 1 geschuldete Gesamtbetrag der Leistung oder Leistungen niedriger als der Betrag der Leistung, den die betreffende Person zu Lasten des zuvor für die Zahlung zuständigen Trägers erhalten hat, so gewährt ihr dieser Träger eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags.

(3) Hat die betreffende Person keinen Anspruch auf Leistungen zulasten des Trägers des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, so hat der zuvor zuständige Träger die Leistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung und gegebenenfalls des Artikel KSS.37 zu gewähren.

ARTIKEL KSS.40

Umwandlung von Leistungen bei Invalidität in Leistungen bei Alter

- (1) Die Leistungen bei Invalidität werden gegebenenfalls nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, nach denen sie gewährt worden sind, und nach Kapitel 5 in Leistungen bei Alter umgewandelt.
- (2) Kann eine Person, die Leistungen bei Invalidität erhält, nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien nach Artikel KSS.47 Ansprüche auf Leistungen bei Alter geltend machen, so gewährt jeder nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien zur Gewährung der Leistungen bei Invalidität verpflichtete Träger bis zu dem Zeitpunkt, zu dem für diesen Träger Absatz 1 Anwendung findet, die Leistungen bei Invalidität weiter, auf die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften Anspruch besteht; andernfalls werden die Leistungen gewährt, solange die betreffende Person die Voraussetzungen für ihren Bezug erfüllt.

(3) Werden Leistungen bei Invalidität, die nach den geltenden Rechtsvorschriften gemäß Artikel KSS.36 gewährt werden, in Leistungen bei Alter umgewandelt, und erfüllt die betreffende Person noch nicht die für den Anspruch auf diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien geltenden Voraussetzungen, so erhält sie vom Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und/oder vom Königreich Spanien vom Tag der Umwandlung an Leistungen bei Invalidität.

Diese Leistungen bei Invalidität werden nach Kapitel 5 gewährt, als ob dieses Kapitel bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit nachfolgender Invalidität anwendbar gewesen wäre, und zwar bis die betreffende Person die für den Anspruch auf Leistung bei Alter nach den betreffenden nationalen Rechtsvorschriften geltenden Voraussetzungen erfüllt, oder, sofern eine solche Umwandlung nicht vorgesehen ist, so lange, wie die betreffende Person Anspruch auf Leistungen bei Invalidität nach den letztgenannten Rechtsvorschriften hat.

(4) Die nach Artikel KSS.36 gewährten Leistungen bei Invalidität werden nach Kapitel 5 neu berechnet, sobald die berechnete Person die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen bei Invalidität nach einer Rechtsvorschrift des Typs B erfüllt oder Leistungen bei Alter erhält.

ARTIKEL KSS.41

Besondere Vorschriften für Bedienstete

Die Artikel KSS.7, KSS.36, KSS.38, KSS.39, KSS.40 und Artikel KSS.53 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Personen, die von einem Sondersystem für Bedienstete erfasst sind.

KAPITEL 5

ALTERS- UND HINTERBLIEBENENRENTEN

ARTIKEL KSS.42

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten

(1) Wird nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn der gemäß Titel II zuständige Träger das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – ist beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn der gemäß Titel II zuständige Träger das Königreich Spanien ist, , keine Kindererziehungszeit berücksichtigt, so bleibt der Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II auf die betreffende Person anwendbar waren, weil diese Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die Berücksichtigung der Kindererziehungszeit für das betreffende Kind nach diesen Rechtsvorschriften begann, eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, zuständig für die Berücksichtigung dieser Zeit als Kindererziehungszeit nach seinen eigenen Rechtsvorschriften, so als hätte diese Kindererziehung in seinem eigenen Gebiet stattgefunden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn für die betreffende Person die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anwendbar sind oder anwendbar werden.

ARTIKEL KSS.43

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wird ein Leistungsantrag gestellt, so stellen die zuständigen Träger die Leistungsansprüche nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – wenn die betreffende Person den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – unterlag, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn die betreffende Person den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien unterlag, oder nach den Rechtsvorschriften beider fest, es sei denn die betreffende Person beantragt ausdrücklich, die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien oder beider erworbenen Ansprüche auf Leistungen bei Alter aufzuschieben.
- (2) Erfüllt die betreffende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – wenn sie den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – unterlag, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn sie den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien unterlag, so lassen die Träger, nach deren Rechtsvorschriften die Voraussetzungen erfüllt sind, bei der Berechnung nach Artikel KSS.45 Absatz 1 Buchstabe a oder b die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, unberücksichtigt, wenn diese Berücksichtigung zu einem niedrigeren Leistungsbetrag führt.
- (3) Hat die betreffende Person ausdrücklich beantragt, die Feststellung von Leistungen bei Alter aufzuschieben, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Sobald die Voraussetzungen nach den anderen Rechtsvorschriften erfüllt sind oder die betreffende Person die Feststellung einer nach Absatz 1 aufgeschobenen Leistung bei Alter beantragt, werden die Leistungen von Amts wegen neu berechnet, es sei denn, die Zeiten, die nach den anderen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, sind bereits nach Absatz 2 oder 3 berücksichtigt worden.

ARTIKEL KSS.44

Besondere Vorschriften über die Zusammenrechnung von Zeiten

(1) Ist nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängig, dass die Versicherungszeiten nur in einer bestimmten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit oder einem Beruf zurückgelegt wurden, für die ein Sondersystem für beschäftigte oder selbstständig erwerbstätige Personen gilt, so berücksichtigt der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien die nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien beziehungsweise des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – zurückgelegten Zeiten nur dann, wenn sie in einem entsprechenden System, oder, falls es ein solches nicht gibt, in dem gleichen Beruf oder gegebenenfalls in der gleichen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt wurden.

Erfüllt die betreffende Person auch unter Berücksichtigung solcher Zeiten nicht die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen im Rahmen eines Sondersystems, so werden diese Zeiten für die Gewährung von Leistungen des allgemeinen Systems oder, falls es ein solches nicht gibt, des Systems für Arbeiter beziehungsweise Angestellte berücksichtigt, sofern die betreffende Person dem einen oder anderen dieser Systeme angeschlossen war.

(2) Die im Rahmen eines Sondersystems des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien zurückgelegten Versicherungszeiten werden für die Gewährung von Leistungen des allgemeinen Systems oder, falls es ein solches nicht gibt, des Systems für Arbeiter beziehungsweise Angestellte des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder im Falle eines Systems des Königreichs Spanien oder im Falle eines Systems des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, , berücksichtigt, sofern die betreffende Person dem einen oder anderen dieser Systeme angeschlossen war, selbst wenn diese Zeiten bereits im Rahmen eines Sondersystems im Königreich Spanien, im Falle eines Systems des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, beziehungsweise in Gibraltar, im Falle eines Systems des Königreichs Spanien, berücksichtigt wurden.

(3) Machen die Rechtsvorschriften oder ein bestimmtes System des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs davon abhängig, dass die betreffende Person bei Eintritt des Versicherungsfalls versichert ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffende Person zuvor nach den Rechtsvorschriften beziehungsweise in dem bestimmten System des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien versichert war und beim Eintreten des Versicherungsfalls nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn sie zuvor nach den Rechtsvorschriften beziehungsweise in dem bestimmten System des Königreichs Spanien versichert war, oder nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn sie zuvor nach den Rechtsvorschriften beziehungsweise in dem bestimmten System des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – versichert war, für denselben Versicherungsfall versichert ist oder wenn ihr in Ermangelung dessen für denselben Versicherungsfall eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, nicht jedoch nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, oder nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, nicht jedoch nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, zusteht. Die letztgenannte Voraussetzung gilt jedoch in den in Artikel KSS.50 genannten Fällen als erfüllt.

ARTIKEL KSS.45

Feststellung der Leistungen

- (1) Der zuständige Träger berechnet den geschuldeten Leistungsbetrag:
 - a) allein nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, wenn die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch ausschließlich nach nationalem Recht erfüllt wurden (autonome Leistung);
 - b) indem er einen theoretischen Betrag und im Anschluss daran einen tatsächlichen Betrag (anteilige Leistung) wie folgt berechnet:
 - i) Der theoretische Betrag der Leistung entspricht der Leistung, auf die die betreffende Person Anspruch hätte, wenn alle Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, zurückgelegt wurden, nach den für diesen Träger zum Zeitpunkt der Feststellung der Leistung geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Ist nach diesen Rechtsvorschriften die Höhe der Leistung von der Dauer der zurückgelegten Zeiten unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag;
 - ii) der zuständige Träger ermittelt sodann den tatsächlichen Betrag der anteiligen Leistung auf der Grundlage des theoretischen Betrags nach dem Verhältnis zwischen den nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten und den gesamten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten.

(2) Der zuständige Träger wendet gegebenenfalls auf den nach Absatz 1 Buchstaben a und b berechneten Betrag innerhalb der Grenzen der Artikel KSS.46, KSS.47 und KSS.48 alle Bestimmungen über die Kürzung, das Ruhen oder die Entziehung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften an.

(3) Die betreffende Person hat gegenüber dem zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien Anspruch auf den höheren der Leistungsbeträge, die nach Absatz 1 Buchstaben a und b berechnet wurden.

(4) Führt die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe a im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder im Königreich Spanien immer dazu, dass die autonome Leistung gleich hoch oder höher als die anteilige Leistung ist, die nach Absatz 1 Buchstabe b berechnet wird, so verzichtet der zuständige Träger auf die Berechnung der anteiligen Leistung unter der Bedingung, dass

- a) dieser Fall in Anhang KSS-2 aufgeführt ist,
- b) keine Doppelleistungsbestimmungen im Sinne der Artikel KSS.47 und KSS.48 anwendbar sind, es sei denn, die in Artikel KSS.48 Absatz 2 enthaltenen Bedingungen sind erfüllt, und
- c) Artikel KSS.50 in diesem bestimmten Fall nicht auf Zeiten anwendbar ist, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, zurückgelegt wurden.

(5) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 wird die anteilige Berechnung nicht auf Systeme angewandt, die Leistungen vorsehen, bei denen Zeiträume für die Berechnung keine Rolle spielen, sofern solche Systeme in Anhang KSS-2 aufgeführt sind. In diesen Fällen hat die betroffene Person Anspruch auf die gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien berechnete Leistung.

ARTIKEL KSS.46

Doppelleistungsbestimmungen

- (1) Jedes Zusammentreffen von Leistungen bei Alter oder an Hinterbliebene, die auf der Grundlage der von derselben Person zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet oder gewährt wurden, gilt als Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art.
- (2) Das Zusammentreffen von Leistungen, die nicht als Leistungen gleicher Art im Sinne des Absatzes 1 angesehen werden können, gilt als Zusammentreffen von Leistungen unterschiedlicher Art.
- (3) Für die Zwecke von Doppelleistungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien für den Fall des Zusammentreffens von Leistungen bei Alter oder an Hinterbliebene mit Leistungen gleicher Art oder Leistungen unterschiedlicher Art oder mit sonstigen Einkünften festgelegt sind, gilt Folgendes:
 - a) Der zuständige Träger berücksichtigt die in Gibraltar, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, beziehungsweise im Königreich Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, erworbenen Leistungen oder erzielten Einkünfte nur dann, wenn die für ihn geltenden Rechtsvorschriften die Berücksichtigung von außerhalb seines Gebiets erworbenen Leistungen oder erzielten Einkünften vorsehen;

- b) der zuständige Träger berücksichtigt nach den in Anhang KSS-5 festgelegten Bedingungen und Verfahren den Leistungsbetrag, der vom Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar –, beziehungsweise vom Königreich Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, zu zahlen ist, vor Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen individuellen Abgaben und Abzügen, sofern die für ihn geltenden Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Doppelleistungsbestimmungen nach den entsprechenden Abzügen anzuwenden sind;
- c) der zuständige Träger berücksichtigt nicht den Betrag der Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, auf der Grundlage einer freiwilligen Versicherung oder einer freiwilligen Weiterversicherung erworben wurden;
- d) wendet das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien Doppelleistungsbestimmungen an, weil die betreffende Person Leistungen gleicher oder unterschiedlicher Art nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – bezieht oder Einkünfte in Gibraltar oder im Königreich Spanien erzielt hat, so kann die geschuldete Leistung nur um den Beitrag dieser Leistungen oder Einkünfte gekürzt werden.

ARTIKEL KSS.47

Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art

- (1) Treffen Leistungen gleicher Art, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien geschuldet werden, zusammen, so gelten die in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien vorgesehenen Doppelleistungsbestimmungen nicht für eine anteilige Leistung.

- (2) Doppelleistungsbestimmungen gelten nur dann für eine autonome Leistung, wenn es sich
- a) um eine Leistung handelt, deren Höhe von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten unabhängig ist, oder
 - b) um eine Leistung handelt, deren Höhe unter Berücksichtigung einer fiktiven Zeit bestimmt wird, die als zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und einem späteren Zeitpunkt zurückgelegt angesehen wird, und die zusammentrifft
 - i) mit einer Leistung gleicher Art, außer wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien eine Vereinbarung zur Vermeidung einer mehrfachen Berücksichtigung der gleichen fiktiven Zeit geschlossen haben, oder
 - ii) mit einer Leistung nach Buchstabe a.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Leistungen und Vereinbarungen sind in Anhang KSS-3 aufgeführt.

ARTIKEL KSS.48

Zusammentreffen von Leistungen unterschiedlicher Art

- (1) Erfordert der Bezug von Leistungen unterschiedlicher Art oder von sonstigen Einkünften die Anwendung der in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien vorgesehenen Doppelleistungsbestimmungen
- a) auf zwei oder mehrere autonome Leistungen, so teilen die zuständigen Träger die Beträge der Leistung oder Leistungen oder sonstigen Einkünfte, die berücksichtigt worden sind, durch die Zahl der Leistungen, auf die diese Bestimmungen anzuwenden sind; die Anwendung dieses Buchstabens darf jedoch die betreffende Person nicht ihrer Eigenschaft als Rentner im Sinne der anderen Kapitel dieses Titels unter den in Anhang KSS-5 festgelegten Bedingungen und Verfahren berauben;
 - b) auf eine oder mehrere anteilige Leistungen, so berücksichtigen die zuständigen Träger die Leistung oder Leistungen oder sonstigen Einkünfte sowie alle Faktoren, die für die Anwendung der Doppelleistungsbestimmungen nach dem Verhältnis zwischen den Versicherungszeiten, die für die Berechnung nach Artikel KSS.45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii ermittelt wurden, vorgesehen sind;
 - c) auf eine oder mehrere autonome Leistungen und eine oder mehrere anteilige Leistungen, so wenden die zuständigen Träger Buchstabe a auf die autonomen Leistungen und Buchstabe b auf die anteiligen Leistungen entsprechend an.

(2) Der zuständige Träger nimmt keine für autonome Leistungen vorgesehene Teilung vor, wenn die für ihn geltenden Rechtsvorschriften die Berücksichtigung von Leistungen unterschiedlicher Art oder sonstiger Einkünfte und aller übrigen Faktoren in Höhe eines Teils ihres Betrags entsprechend dem Verhältnis zwischen den nach Artikel KSS.45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii zu berücksichtigenden Versicherungszeiten vorsehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien bei Bezug einer Leistung unterschiedlicher Art nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien beziehungsweise des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder bei sonstigen Einkünften kein Leistungsanspruch entsteht.

ARTIKEL KSS.49

Ergänzende Vorschriften für die Berechnung der Leistungen

(1) Für die Berechnung des theoretischen Betrags und des anteiligen Betrags nach Artikel KSS.45 Absatz 1 Buchstabe b gilt Folgendes:

- a) Übersteigt die Gesamtdauer der vor Eintritt des Versicherungsfalls nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien zurückgelegten Versicherungszeiten die in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien für die Gewährung der vollen Leistung vorgeschriebene Höchstdauer, so berücksichtigt der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, beziehungsweise des Königreichs Spanien, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, diese Höchstdauer anstelle der Gesamtdauer dieser zurückgelegten Zeiten; diese Berechnungsmethode verpflichtet diesen Träger nicht zur Gewährung einer Leistung, deren Betrag die volle nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften vorgesehene Leistung übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht für Leistungen, deren Höhe nicht von der Versicherungsdauer abhängig ist;
- b) das Verfahren zur Berücksichtigung sich überschneidender Zeiten ist in Anhang KKS-5 festgelegt;
- c) erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien die Berechnung von Leistungen auf der Grundlage von Einkünften, Beiträgen, Beitragsgrundlagen, Steigerungsbeträgen, Entgelten, anderen Beträgen oder einer Kombination mehrerer von ihnen (durchschnittlich, anteilig, pauschal oder fiktiv), so verfährt der zuständige Träger wie folgt:
 - i) er ermittelt die Berechnungsgrundlage der Leistungen ausschließlich aufgrund der Versicherungszeiten, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden;

- ii) er zieht zur Ermittlung des Betrags, der nach den Versicherungszeiten zu berechnen ist, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, zurückgelegt wurden, dieselben Faktoren heran, die für die Versicherungszeiten ermittelt oder aufgezeichnet wurden, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden; erforderlichenfalls nach den in Anhang KSS-4 für das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise für das Königreich Spanien festgelegten Verfahren;
- d) für den Fall, dass Buchstabe c nicht gilt, da die Leistung nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien nicht aufgrund von Versicherungszeiten, sondern aufgrund anderer nicht mit Zeit verknüpfter Faktoren berechnet werden muss, berücksichtigt der zuständige Träger für jede Versicherungszeit, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, zurückgelegt wurde, den Betrag des angesparten Kapitals, das Kapital, das als angespart gilt, und alle anderen Elemente für die Berechnung nach den von ihm angewandten Rechtsvorschriften, geteilt durch die entsprechenden Zeiteinheiten in dem betreffenden Rentensystem.
- (2) Die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien über die Anpassung der Faktoren, die für die Berechnung der Leistungen berücksichtigt wurden, gelten gegebenenfalls für die Faktoren, die der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien nach Absatz 1 für Versicherungszeiten berücksichtigen muss, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, zurückgelegt wurden.

ARTIKEL KSS.50

Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr

(1) Ungeachtet des Artikels KSS.45 Absatz 1 Buchstabe b ist der Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien nicht verpflichtet, Leistungen für Zeiten zu gewähren, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden und bei Eintritt des Versicherungsfalls zu berücksichtigen sind, wenn:

- a) die Dauer dieser Zeiten weniger als ein Jahr beträgt und
- b) aufgrund allein dieser Zeiten kein Leistungsanspruch nach diesen Rechtsvorschriften erworben wurde.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Zeiten“ alle Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die entweder für den Leistungsanspruch oder unmittelbar für die Leistungshöhe heranzuziehen sind.

(2) Für die Zwecke des Artikels KSS.45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i werden die in Absatz 1 genannten Zeiten vom zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien berücksichtigt.

(3) Würde die Anwendung des Absatzes 1 zur Befreiung aller Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien von der Leistungspflicht führen, so werden die Leistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn dessen Voraussetzungen als letztes erfüllt waren, beziehungsweise ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn dessen Voraussetzungen als letztes erfüllt waren, gewährt, als ob alle zurückgelegten und nach Artikel KSS.7 und Artikel KSS.44 Absätze 1 und 2 berücksichtigten Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien zurückgelegt worden wären.

- (4) Dieser Artikel gilt nicht für die in Anhang KSS-2 aufgeführten Systeme.

ARTIKEL KSS.51

Gewährung einer Zulage

- (1) Ein Leistungsempfänger, auf den dieses Kapitel Anwendung findet, darf in Gibraltar, wenn er in Gibraltar wohnt und ihm nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – eine Leistung zusteht, beziehungsweise im Königreich Spanien, wenn er im Königreich Spanien wohnt und ihm nach dessen Rechtsvorschriften eine Leistung zusteht, keinen niedrigeren Leistungsbetrag als die Mindestleistung erhalten, die in diesen Rechtsvorschriften für eine Versicherungszeit festgelegt ist, welche den Zeiten insgesamt entspricht, die bei der Feststellung der Leistung nach diesem Kapitel berücksichtigt wurden
- (2) Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien zahlt dem Leistungsempfänger nach Absatz 1 während der gesamten Zeit, in der sie in Gibraltar beziehungsweise im Königreich Spanien wohnt, eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Summe der nach diesem Kapitel geschuldeten Leistungen und dem Betrag der Mindestleistung.

ARTIKEL KSS.52

Neuberechnung und Anpassung der Leistungen

- (1) Tritt nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien eine Änderung des Feststellungsverfahrens oder der Berechnungsmethode für die Leistungen ein oder erfährt die persönliche Situation der betreffenden Personen eine erhebliche Veränderung, die nach diesen Rechtsvorschriften zu einer Anpassung des Leistungsbetrags führen würde, so ist eine Neuberechnung nach Artikel KSS.45 vorzunehmen.
- (2) Der Prozentsatz oder der Betrag, um den bei einem Anstieg der Lebenshaltungskosten, bei Änderung des Lohnniveaus oder aus anderen Anpassungsgründen die Leistungen des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien geändert werden, gilt unmittelbar für die nach Artikel KSS.45 festgestellten Leistungen, ohne dass eine Neuberechnung vorzunehmen ist.

ARTIKEL KSS.53

Besondere Vorschriften für Bedienstete

- (1) Artikel KSS.7 und Artikel KSS.43 Artikel KSS.44 Absatz 3 und die Artikel KSS.45 bis KSS.52 gelten entsprechend für Personen, die von einem Sondersystem für Bedienstete erfasst sind.

(2) Ist jedoch nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien der Erwerb, die Auszahlung, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs aufgrund eines Sondersystems für Bedienstete davon abhängig, dass alle Versicherungszeiten in einem oder mehreren Sondersystemen für Bedienstete in Gibraltar beziehungsweise im Königreich Spanien zurückgelegt wurden oder durch die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien solchen Zeiten gleichgestellt sind, so berücksichtigt der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien nur die Zeiten, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften anerkannt werden können.

Erfüllt die betreffende Person auch unter Berücksichtigung solcher Zeiten nicht die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen, so werden diese Zeiten für die Feststellung von Leistungen im allgemeinen System oder, falls es ein solches nicht gibt, im System für Arbeiter beziehungsweise Angestellte berücksichtigt.

(3) Werden nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien die Leistungen eines Sondersystems für Bedienstete auf der Grundlage des Entgelts beziehungsweise der Entgelte berechnet, die in einem Bezugszeitraum zuletzt erzielt wurden, so berücksichtigt der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien als Berechnungsgrundlage unter entsprechender Anpassung nur die Entgelte, die in dem Zeitraum/den Zeiträumen bezogen wurden, während dessen/deren die betreffende Person den genannten Rechtsvorschriften unterlag.

KAPITEL 6

LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT

ARTIKEL KSS.54

Besondere Vorschriften über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

(1) Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – der Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig ist, beziehungsweise der Träger des Königreichs Spanien, wenn nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien der Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien beziehungsweise des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – zurückgelegt wurden, als ob sie nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

Ist jedoch nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig, so werden derartige nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien zurückgelegten Zeiten nicht berücksichtigt, es sei denn, sie hätten als Versicherungszeiten gegolten, wenn sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

(2) Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen beantragt werden, folgende Zeiten zurückgelegt hat:

- a) Versicherungszeiten, sofern die genannten Rechtsvorschriften Versicherungszeiten verlangen,
- b) Beschäftigungszeiten, sofern die genannten Rechtsvorschriften Beschäftigungszeiten verlangen, oder
- c) Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, sofern die genannten Rechtsvorschriften Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verlangen.

ARTIKEL KSS.55

Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Wird bei der Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit die Höhe des früheren Entgelts oder Erwerbseinkommens der betreffenden Person zugrunde gelegt, so berücksichtigt das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, beziehungsweise das Königreich Spanien, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, ausschließlich das Entgelt oder Erwerbseinkommen, das die betreffende Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien, je nachdem, wer zuständig ist, erhalten hat.

(2) Ist das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig, und sehen die vom Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – angewandten Rechtsvorschriften einen bestimmten Bezugszeitraum für die Bestimmung des Entgelts oder Erwerbseinkommens vor, das zur Berechnung der Höhe der Leistung herangezogen wird, und unterlag die betreffende Person während des gesamten oder eines Teils dieses Bezugszeitraums den Rechtsvorschriften Königreichs Spanien, so berücksichtigt das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – nur das Entgelt oder Erwerbseinkommen, das sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach diesen Rechtsvorschriften erhalten hat.

Ist das Königreich Spanien zuständig, und sehen die vom Königreich Spanien angewandten Rechtsvorschriften einen bestimmten Bezugszeitraum für die Bestimmung des Entgelts oder Erwerbseinkommens vor, das zur Berechnung der Höhe der Leistung herangezogen wird, und unterlag die betreffende Person während des gesamten oder eines Teils dieses Bezugszeitraums den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, so berücksichtigt das Königreich Spanien nur das Entgelt oder Erwerbseinkommen, das sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach diesen Rechtsvorschriften erhalten hat.

ARTIKEL KSS.56

Arbeitslose Personen, die im Königreich Spanien wohnhaft waren,
wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, oder
die in Gibraltar wohnhaft waren, wenn das Königreich Spanien zuständig ist

(1) Eine Person, die ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in Gibraltar nachgegangen ist und im Königreich Spanien gewohnt hat und weiter dort wohnt, muss sich bei Vollarbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall ihrem Arbeitgeber oder der Arbeitsverwaltung in Gibraltar zur Verfügung stellen. Sie erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften Gibaltars, als ob sie dort wohnen würde. Diese Leistungen werden vom Träger Gibaltars gewährt.

Eine Person, die ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im Königreich Spanien nachgegangen ist und in Gibraltar gewohnt hat und weiter dort wohnt, muss sich bei Vollarbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall ihrem Arbeitgeber oder der Arbeitsverwaltung im Königreich Spanien zur Verfügung stellen. Sie erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, als ob sie dort wohnen würde. Diese Leistungen werden von dem Träger des Königreichs Spanien gewährt.

Leistungen bei Arbeitslosigkeit können in Form eines Pauschalbetrags gezahlt werden.

(2) Eine vollarbeitslose Person kann sich zusätzlich der Arbeitsverwaltung des Königreichs Spanien zur Verfügung stellen, wenn sie im Königreich Spanien wohnt, beziehungsweise der Arbeitsverwaltung in Gibraltar, wenn sie in Gibraltar wohnt.

Zusätzlich kann eine vollarbeitslose Person, die ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in Gibraltar nachgegangen ist und im Königreich Spanien wohnt beziehungsweise die ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im Königreich Spanien nachgegangen ist und in Gibraltar wohnt, nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien vorgesehene ergänzende Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragen, als ob sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit diesen Rechtsvorschriften unterlag, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – vorgesehene ergänzende Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragen, als ob sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit diesen Rechtsvorschriften unterlag.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen, die bei der zuständigen Arbeitsverwaltung des Königreichs Spanien, wenn sie in Spanien wohnt, beziehungsweise bei der zuständigen Arbeitsverwaltung in Gibraltar, wenn sie in Gibraltar wohnt, als Arbeitsuchende gemeldet sind, müssen sich dem Kontrollverfahren des Königreichs Spanien beziehungsweise Gibaltars unterwerfen und die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn sie im Königreich Spanien wohnen, beziehungsweise Gibaltars, wenn sie in Gibraltar wohnen, erfüllen. Bleiben diese Personen am Ort ihrer letzten Tätigkeit als arbeitsuchend gemeldet, so müssen diese Personen den dort geltenden Verpflichtungen nachkommen.

(4) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien treffen die notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung dieses Artikels, insbesondere, falls erforderlich, im Hinblick auf die Zahlung von Pauschalbeträgen, sowie die Vorkehrungen für den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Trägern und Dienststellen des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien.

Der zuständige Träger am Ort der Beschäftigung ermöglicht effizient und unverzüglich den Austausch von Informationen und Dokumentation über die Zeiten versicherter Beschäftigung und Leistungen um die Anerkennung, die Aufrechterhaltung, das Ruhen, die Beendigung oder die Wiederaufnahme der Leistungen nicht zu beeinträchtigen.

KAPITEL 7

VORRUHESTANDSLEISTUNGEN

ARTIKEL KSS.57

Leistungen

Sind nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig, so findet Artikel KSS.7 keine Anwendung.

KAPITEL 8

FAMILIENLEISTUNGEN

ARTIKEL KSS.58

Familienangehörige, die im Königreichspanien oder in Gibraltar wohnen

(1) Eine Person, die unter dieses Protokoll fällt, hat auch für Familienangehörige, die in Gibraltar wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn das Königreich Spanien zuständig ist, als ob die Familienangehörigen im Königreich Spanien wohnen würden.

(2) Eine Person, die unter dieses Protokoll fällt, hat auch für Familienangehörige, die im Königreich Spanien wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, als ob die Familienangehörigen in Gibraltar wohnen würden.

(3) Rentner, die im Königreich Spanien beziehungsweise in Gibraltar wohnen, haben für ihre Familienangehörigen, die in Gibraltar beziehungsweise im Königreich Spanien wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für den für ihre Rente zuständigen Träger gelten.

ARTIKEL KSS.59

Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Bestehen für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Ansprüche auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien, so gelten folgende Prioritätsregeln:

- a) Sind Leistungen vom Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und vom Königreich Spanien aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren, so gilt folgende Rangfolge: An erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche, darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche;

- b) sind Leistungen vom Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und vom Königreich Spanien aus denselben Gründen zu gewähren, so richtet sich die Reihenfolge nach den folgenden subsidiären Kriterien:
- i) bei Ansprüchen, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass dort eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, und subsidiär gegebenenfalls die nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zu gewährende höchste Leistung. Im letztgenannten Fall werden die Kosten der Leistungen nach den in Anhang KKS-5 festgelegten Kriterien aufgeteilt;
 - ii) bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird, und subsidiär gegebenenfalls die längste Dauer der nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten.
- (2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach Absatz 1 Vorrang haben. Ansprüche auf Familienleistungen nach anderen widerstreitenden Rechtsvorschriften werden bis zur Höhe des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags ausgesetzt; erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren. Ein derartiger Unterschiedsbetrag muss jedoch nicht gewährt werden, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird.

(3) Wird nach Artikel KSS.57 beim zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn dessen Rechtsvorschriften gelten, oder des Königreichs Spanien, wenn dessen Rechtsvorschriften gelten, aber nach den Prioritätsregeln der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nachrangig sind, ein Antrag auf Familienleistungen gestellt, so gilt Folgendes:

- a) Dieser Träger leitet den Antrag an den zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, beziehungsweise des Königreichs Spanien, wenn dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, weiter, teilt dies der betreffenden Person mit und zahlt unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs KKS-5 betreffend die vorläufige Gewährung von Leistungen erforderlichenfalls den in Absatz 2 genannten Unterschiedsbetrag;
- b) der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, beziehungsweise der Träger des Königreichs Spanien, wenn dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, bearbeitet den Antrag, als ob er direkt bei ihm gestellt worden wäre; der Tag der Einreichung des Antrags beim ersten Träger gilt als der Tag der Einreichung bei dem Träger, der vorrangig zuständig ist.

ARTIKEL KSS.60

Gewährung von Leistungen

Verwendet die Person, der die Familienleistungen zu gewähren sind, diese nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen, so zahlt der zuständige Träger auf Antrag des Trägers am Wohnort der Familienangehörigen im Königreich Spanien oder in Gibraltar oder des von der zuständigen Behörde am Wohnort im Königreich Spanien oder in Gibraltar hierfür bezeichneten Trägers oder der von dieser Behörde hierfür bestimmten Stelle die Familienleistungen mit befreiender Wirkung über diesen Träger beziehungsweise über diese Stelle an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt.

ARTIKEL KSS.61

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Besteht nach den gemäß den Artikeln KSS.57 und KSS.58 bestimmten Rechtsvorschriften kein Anspruch auf zusätzliche oder besondere Familienleistungen für Waisen, so werden diese Leistungen grundsätzlich in Ergänzung zu den anderen Familienleistungen, auf die nach den genannten Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht, nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – die längste Zeit für den Verstorbenen gegolten haben, gewährt, sofern ein Anspruch nach diesen Rechtsvorschriften besteht, oder nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn die Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien die längste Zeit für den Verstorbenen gegolten haben. Besteht kein Anspruch nach diesen Rechtsvorschriften, so werden die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn kein Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien erworben wurde, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn kein Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – erworben wurde, in der Reihenfolge der abnehmenden Dauer der Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn kein Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien erworben wurde, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn kein Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – erworben wurde, zurückgelegt wurden, geprüft und die Leistungen entsprechend gewährt.
- (2) Leistungen in Form von Renten oder Rentenzuschüssen werden nach Kapitel 5 berechnet und gewährt.

TITEL IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL KSS.62

Zusammenarbeit

- (1) Die zuständigen Behörden des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien unterrichten den Sonderausschuss für den Personenverkehr über alle Änderungen ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Zweige der sozialen Sicherheit, die unter Artikel KSS.4 fallen und für die Durchführung dieses Protokolls von Bedeutung sind oder die Durchführung berühren können.
- (2) Sofern gemäß diesem Protokoll die Übermittlung dieser Informationen an den Sonderausschuss für den Personenverkehr nicht vorgeschrieben ist, teilen die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien einander die zur Durchführung dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen mit, die nicht gemäß Absatz 1 notifiziert wurden und für die Durchführung dieses Protokolls von Bedeutung sind.
- (3) Für die Zwecke dieses Protokolls unterstützen sich die Behörden und Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien, als handelte es sich um die Durchführung ihrer eigenen Rechtsvorschriften. Die gegenseitige Amtshilfe dieser Behörden und Träger ist grundsätzlich kostenfrei. Der Sonderausschuss für den Personenverkehr legt jedoch die Art der erstattungsfähigen Ausgaben und die Schwellen für die Erstattung dieser Ausgaben fest.

(4) Die Behörden und die Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien können für die Zwecke dieses Protokolls miteinander sowie mit den betroffenen Personen oder deren Vertretern unmittelbar in Verbindung treten.

(5) Die Träger und Personen, die in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen, sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den unmittelbar beteiligten Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien werden die Mittel und Verfahren zur Erfüllung der Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Dokumenten, dem Informationsaustausch, der Streitbeilegung sowie der Geltendmachung und Begleichung von Forderungen festgelegt.

Die Träger beantworten gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltungspraxis alle Anfragen binnen einer angemessenen Frist und übermitteln den betroffenen Personen in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Angaben, damit diese die ihnen durch dieses Protokoll eingeräumten Rechte ausüben können.

Die betroffenen Personen müssen die zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien sowie die Träger ihres Wohnortes so bald wie möglich über jede Änderung ihrer persönlichen oder familiären Situation unterrichten, die sich auf ihre Leistungsansprüche nach diesem Protokoll auswirkt.

(6) Die Verletzung der Informationspflicht gemäß Absatz 5 Unterabsatz 3 kann angemessene Maßnahmen nach dem nationalen Recht nach sich ziehen. Diese Maßnahmen müssen jedoch denjenigen entsprechen, die für vergleichbare Tatbestände des internen Rechts gelten, und dürfen die Ausübung der den Antragstellern durch dieses Protokoll eingeräumten Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

(7) Werden durch Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls die Rechte einer Person im Geltungsbereich des Protokolls infrage gestellt, so setzt sich der Träger des Wohnorts der betreffenden Person mit dem Träger oder den Trägern des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – betroffen ist, beziehungsweise dem Träger oder den Trägern des Königreichs Spanien, wenn das Königreich Spanien betroffen ist, in Verbindung. Wird binnen einer angemessenen Frist keine Lösung gefunden, kann eine Vertragspartei darum ersuchen, Konsultationen im Rahmen des Sonderausschusses für den Personenverkehr abzuhalten.

(8) Die Behörden, Träger und Gerichte des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache der Union, einschließlich Englisch, abgefasst sind.

ARTIKEL KSS.63

Datenverarbeitung

- (1) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien verwenden schrittweise die neuen Technologien für den Austausch, den Zugang und die Verarbeitung der für die Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Daten.
- (2) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien betreiben jeweils ihren Teil der elektronischen Datenverarbeitungsdienste in eigener Verantwortung.

(3) Ein von einem Träger im Einklang mit diesem Protokoll, Anhang KKS-5 und der Verwaltungsvereinbarung versandtes oder ausgestelltes elektronisches Dokument darf von einer Behörde oder einem Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien nicht deshalb abgelehnt werden, weil es elektronisch empfangen wurde, wenn der Empfängerträger zuvor erklärt hat, dass er in der Lage ist, elektronische Dokumente zu empfangen. Bei der Wiedergabe und der Aufzeichnung solcher Dokumente wird davon ausgegangen, dass sie eine korrekte und genaue Wiedergabe des Originaldokuments oder eine Darstellung der Information ist, auf die sich dieses Dokument bezieht, sofern kein gegenteiliger Beweis vorliegt.

(4) Ein elektronisches Dokument wird als gültig angesehen, wenn das EDV-System, in dem dieses Dokument aufgezeichnet wurde, die erforderlichen Sicherheitselemente aufweist, um jede Veränderung, Übermittlung oder jeden unberechtigten Zugang zu dieser Aufzeichnung zu verhindern. Die aufgezeichnete Information muss jederzeit in einer sofort lesbaren Form reproduziert werden können.

ARTIKEL KSS.64

Befreiungen

(1) Jede in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien vorzulegen sind, findet auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden Anwendung, die gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn die Befreiung nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien vorgesehen ist, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien, wenn die Befreiung nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – vorgesehen ist, oder gemäß diesem Protokoll einzureichen sind.

(2) Urkunden, Dokumente und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Protokolls vorzulegen sind, brauchen nicht durch diplomatische oder konsularische Stellen legalisiert zu werden.

ARTIKEL KSS.65

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – beziehungsweise des Königreichs Spanien einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien eingereicht werden. In diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Behörden, Träger oder Gerichte diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der betreffenden Behörden unverzüglich der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien. Der Tag, an dem diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht.

ARTIKEL KSS.66

Ärztliche Gutachten

(1) Die in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien vorgesehenen ärztlichen Gutachten können auf Antrag des zuständigen Trägers in Gibraltar oder im Gebiet des Königreichs Spanien oder vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Leistungsberechtigten unter den in Anhang KKS-5 festgelegten Bedingungen angefertigt werden.

(2) Nach Absatz 1 angefertigte ärztliche Gutachten gelten als in Gibraltar oder im Gebiet des Königreichs Spanien angefertigt.

ARTIKEL KSS.67

Beitreibung von Beiträgen und Rückforderung von Leistungen

- (1) Beiträge, die einem Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien geschuldet werden, und nichtgeschuldete Leistungen, die vom Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien gewährt wurden, können in Gibraltar oder im Königreich Spanien nach den Verfahren und mit den Sicherungen und Vorrechten eingezogen beziehungsweise zurückgefordert werden, die für die Beitreibung der dem Träger des letztgenannten Gebiets geschuldeten Beiträge beziehungsweise für die Rückforderung der vom entsprechenden Träger nichtgeschuldeten Leistungen gelten.
- (2) Vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte und Behörden über die Beitreibung von Beiträgen, Zinsen und allen sonstigen Kosten oder die Rückforderung nichtgeschuldeter Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien werden auf Antrag des zuständigen Trägers in Gibraltar oder im Königreich Spanien innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der für ähnliche Entscheidungen des letztgenannten Trägers geltenden Rechtsvorschriften und anderen Verfahren anerkannt und vollstreckt. Solche Entscheidungen sind in Gibraltar oder im Königreich Spanien für vollstreckbar zu erklären, sofern die Rechtsvorschriften und alle anderen Verfahren des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien dies erfordern.

(3) Die Forderungen eines Trägers des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien genießen bei Zwangsvollstreckung, Konkurs oder Vergleich in Gibraltar, wenn es sich um Forderungen eines Trägers des Königreichs Spanien handelt, beziehungsweise im Königreich Spanien, wenn es sich um Forderungen eines Trägers des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – handelt, die gleichen Vorrechte, die die Rechtsvorschriften des jeweils anderen bei Forderungen gleicher Art einräumen

(4) Das Verfahren zur Durchführung dieses Artikels, einschließlich der Kostenerstattung, wird durch Anhang KKS-5 oder, soweit erforderlich, durch ergänzende Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und dem Königreich Spanien geregelt.

ARTIKEL KSS.68

Ansprüche der Träger

(1) Werden einer Person Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – für einen Schaden, der sich aus einem im Königreich Spanien eingetretenen Ereignis ergibt, beziehungsweise nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien für einen Schaden, der sich aus einem in Gibraltar eingetretenen Ereignis ergibt, gewährt, so gilt für etwaige Ansprüche des zur Leistung verpflichteten Trägers gegenüber einem zum Schadensersatz verpflichteten Dritten folgende Regelung:

- a) sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegenüber dem Dritten hat, nach den für den zur Leistung verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennen das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien diesen Übergang an, und

b) hat der zur Leistung verpflichtete Träger einen unmittelbaren Anspruch gegen den Dritten, so erkennen das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien diese Ansprüche an.

(2) Werden einer Person Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – für einen Schaden, der sich aus einem im Königreich Spanien eingetretenen Ereignis ergibt, oder nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien für einen Schaden, der sich aus einem in Gibraltar eingetretenen Ereignis ergibt, gewährt, so gelten für die betreffende Person oder den zuständigen Träger die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, in welchen Fällen die Arbeitgeber oder ihre Arbeitnehmer von der Haftung befreit sind.

Absatz 1 gilt auch für etwaige Ansprüche des zur Leistung verpflichteten Trägers gegenüber Arbeitgebern oder ihren Arbeitnehmern, wenn deren Haftung nicht ausgeschlossen ist.

(3) Haben das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien oder ihre zuständigen Behörden gemäß Artikel KSS.27 Absatz 3 oder Artikel KSS.33 Absatz 2 eine Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattung untereinander geschlossen, oder erfolgt die Erstattung unabhängig von dem Betrag der tatsächlich gewährten Leistungen, so gilt für etwaige Ansprüche gegenüber einem für den Schaden haftenden Dritten folgende Regelung:

a) Gewährt der Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort in Gibraltar ist, beziehungsweise der Träger des Königreichs Spanien, wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort im Königreich Spanien ist, einer Person Leistungen für einen in seinem Gebiet erlittenen Schaden, so übt dieser Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften das Recht auf Forderungsübergang oder direktes Vorgehen gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten aus;

- b) für die Anwendung von Buchstabe a gilt
 - i) der Leistungsempfänger als beim Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts versichert und
 - ii) dieser Träger als zur Leistung verpflichteter Träger;
- c) die Absätze 1 und 2 bleiben für alle Leistungen anwendbar, die nicht unter die Verichtsvereinbarung fallen oder für die keine Erstattung gilt, die unabhängig von dem Betrag der tatsächlich gewährten Leistungen erfolgt.

ARTIKEL KSS.69

Anwendung von Rechtsvorschriften

Die besonderen Bestimmungen zur Anwendung der im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und im Königreich Spanien anwendbaren Rechtsvorschriften sind in Anhang KSS-4 aufgeführt.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL KSS.70

Schutz der Rechte des Einzelnen

(1) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien stellen im Einklang mit ihren internen Rechtsordnungen sicher, dass die Bestimmungen dieses Protokolls entweder unmittelbar oder durch interne Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Bestimmungen Rechtskraft haben, sodass juristische oder natürliche Personen die genannten Bestimmungen vor den internen Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend machen können.

(2) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien müssen die Mittel sicherstellen, mit denen juristische und natürliche Personen ihre Rechte aus diesem Protokoll wirksam schützen können, wie etwa die Möglichkeit, Verwaltungsorganen Beschwerden vorzulegen oder in einem geeigneten Gerichtsverfahren rechtliche Schritte vor einem zuständigen Gericht einzuleiten, um angemessen und zeitnah Abhilfe zu erwirken.

ARTIKEL KSS.71

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Protokoll begründet keinen Anspruch für den Zeitraum vor dem Beginn seiner Anwendung.

- (2) Für die Feststellung des Leistungsanspruchs nach diesem Protokoll werden alle Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten oder Zeiten der selbstständigen Erwerbstätigkeit berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien vor dem Beginn der Anwendung dieses Protokolls zurückgelegt wurden.
- (3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 begründet dieses Protokoll einen Leistungsanspruch auch für Ereignisse vor dem Beginn seiner Anwendung.
- (4) Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der betreffenden Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag dieser Person ab dem Datum der Anwendung dieses Protokolls gewährt oder wieder gewährt, vorausgesetzt, dass Ansprüche, aufgrund deren früher Leistungen gewährt wurden, nicht durch Kapitalabfindung abgegolten wurden.
- (5) Die Ansprüche einer Person, der vor dem Beginn der Anwendung dieses Protokolls im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder im Königreich Spanien eine Rente gewährt wurde, können auf Antrag der betreffenden Person unter Berücksichtigung dieses Protokolls neu festgestellt werden.
- (6) Wird ein Antrag nach Absatz 4 oder 5 innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieses Protokolls gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Protokolls mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschlussfristen oder Verjährungsfristen des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien entgegengehalten werden können.

(7) Wird ein Antrag nach Absatz 4 oder 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieses Protokolls gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche – vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien vom Tag der Antragstellung an erworben.

ARTIKEL KSS.72

Änderungen

Der Sonderausschuss für den Personenverkehr kann die Anhänge dieses Protokolls ändern.

UNTERHALTSVORSCHÜSSE
UND BESONDERE GEBURTS- UND ADOPTIONSBEIHILFEN
GEMÄß ARTIKEL KSS.1 BUCHSTABE j

I. Unterhaltsvorschüsse

KÖNIGREICH SPANIEN

Unterhaltsvorschüsse nach der Königlichen Verordnung 1618/2007 vom 7. Dezember 2007.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – IN BEZUG AUF GIBRALTAR

Entfällt.

II. Besondere Geburts- und Adoptionsbeihilfen

KÖNIGREICH SPANIEN

Entfällt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – IN BEZUG AUF GIBRALTAR

Mutterschaftszulage nach Sektion 11 des Gibraltar Social Security (Insurance) Act 1955
(Sozialversicherungsgesetz).

FÄLLE, IN DENEN AUF DIE ANTEILIGE BERECHNUNG
VERZICHTET WIRD ODER DIESE KEINE ANWENDUNG FINDET
GEMÄß ARTIKEL KKS.45

Teil 1

Fälle, in denen
nach Artikel KKS.45 Absatz 4 dieses Protokolls auf die anteilige Berechnung verzichtet wird.

KÖNIGREICH SPANIEN

Entfällt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – IN BEZUG AUF GIBRALTAR

Entfällt.

Teil 2

Fälle, in denen Artikel KSS.45 Absatz 5 dieses Protokolls Anwendung findet.

KÖNIGREICH SPANIEN

Entfällt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – IN BEZUG AUF GIBRALTAR

Entfällt.

LEISTUNGEN UND ABKOMMEN,
DIE ES ERMÖGLICHEN, ARTIKEL KKS.47 ANZUWENDEN

- I. Leistungen nach Artikel KKS.47 Absatz 2 Buchstabe a dieses Protokolls, deren Höhe von der Dauer der zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten unabhängig ist.

KÖNIGREICH SPANIEN

Die nach dem allgemeinen System und Sondersystemen gewährten Hinterbliebenenrenten, mit Ausnahme des Sondersystems für Bedienstete.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – IN BEZUG AUF GIBRALTAR

Leistungen an Hinterbliebene, Beihilfe für verwitwete Eltern, Hinterbliebenenrente nach dem Gibraltar Social Security (Open Long-Term Benefits Scheme) Act 1997 (Gesetz über das offene System langfristiger Sozialleistungen) und dem Gibraltar Social Security Act 1996 (Gesetz über das geschlossene System langfristiger Sozialleistungen).

Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente nach dem Gibraltar Social Security (Employment Injuries Insurance) Act 1952 (Gesetz über die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten).

- II. Leistungen im Sinne des Artikels KKS.47 Absatz 2 Buchstabe b dieses Protokolls, deren Höhe unter Berücksichtigung einer fiktiven Zeit bestimmt wird, die als zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und einem späteren Zeitpunkt zurückgelegt angesehen wird.

KÖNIGREICH SPANIEN

Entfällt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – IN BEZUG AUF GIBRALTAR

Entfällt.

- III. Abkommen im Sinne des Artikels KKS.47 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i dieses Protokolls zur Vermeidung der zwei- oder mehrfachen Anrechnung ein und derselben Zeit:

Es wurden keine derartigen Abkommen geschlossen.

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ANWENDUNG
DER RECHTSVORSCHRIFTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS –
IN BEZUG AUF GIBRALTAR – ODER DES KÖNIGREICHS SPANIENS

(Artikel KSS.44 Absatz 3, KSS.49 Absatz 1 und KSS.69)

(Entspricht Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

KÖNIGREICH SPANIEN

- (1) Für die Zwecke der Durchführung des Artikels KSS.45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i dieses Protokolls werden die dem Bediensteten zum Erreichen des Pensionsalters oder zur Versetzung in den Ruhestand nach Artikel 31 Nummer 4 der Neufassung des Ley de clases pasivas del Estado (Gesetz über die Pensionslasten des Staates) fehlenden Jahre nur dann als tatsächliche Dienstjahre angerechnet, wenn der Berechtigte bei Eintritt des dem Anspruch auf Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente zugrunde liegenden Ereignisses dem Sondersystem für Beamte im Königreich Spanien angehörte oder einer Tätigkeit nachging, die im Rahmen dieses Systems gleichgestellt wird, oder wenn der Berechtigte bei Eintritt des dem Rentenanspruch zugrunde liegenden Ereignisses einer Tätigkeit nachging, die erfordert hätte, den Betreffenden in das Sondersystem für Beamte und Angehörige der Streitkräfte oder der Justizbehörden aufzunehmen, wäre die Tätigkeit im Königreich Spanien ausgeübt worden.

- (2) a) Gemäß Artikel KSS.49 Absatz 1 Buchstabe c dieses Protokolls wird die theoretische spanische Leistung auf der Grundlage der tatsächlichen Beiträge berechnet, die die betreffende Person in den Jahren unmittelbar vor der Zahlung des letzten Beitrags zur spanischen Sozialversicherung geleistet hat. Sind bei der Berechnung des Rentengrundbetrages die im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten anzurechnen, wird die dem Referenzzeitraum zeitlich nächstliegende Beitragsgrundlage im Königreich Spanien unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf die oben genannten Zeiten angewandt.
- b) Der ermittelte Betrag der Rente wird für Renten gleicher Art um die für jedes folgende Jahr errechneten Steigerungs- und Anpassungsbeträge erhöht.
- (3) In Gibraltar zurückgelegte Zeiten, die im Sondersystem für Bedienstete und Angehörige der Streitkräfte oder der Justizbehörden berücksichtigt werden müssen, werden für die Zwecke des Artikels KSS.49 dieses Protokolls genauso behandelt wie die zeitlich nächstliegenden Zeiten, die als Bediensteter im Königreich Spanien zurückgelegt wurden.

- (4) Die auf dem Alter beruhenden Zusatzbeträge, nach der zweiten Übergangsbestimmung des allgemeinen Gesetzes über soziale Sicherheit, gelten für alle Berechtigten nach diesem Protokoll, in deren Namen nach spanischem Recht vor dem 1. Januar 1967 Beiträge entrichtet wurden; nach Artikel KSS.6 dieses Protokolls dürfen Versicherungszeiten, die vor dem genannten Datum in Gibraltar angerechnet wurden, nicht nur für diese Zwecke den im Königreich Spanien entrichteten Beiträgen gleichgestellt werden. Dem 1. Januar 1967 entspricht im Sondersystem für Seeleute der 1. August 1970 und im Sondersystem der sozialen Sicherheit für den Bergbau der 1. April 1969.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – IN BEZUG AUF GIBRALTAR

Es gibt keine besonderen Bestimmungen, die für die Zwecke dieses Anhangs für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – relevant sind.

ANHANG MIT DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUM PROTOKOLL ÜBER DIE KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL KSSD.1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel KSS.1.
- (2) Neben den Begriffsbestimmungen nach Absatz 1 bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Zugangsstelle“ eine Stelle, die Folgendes bietet:
 - i) eine elektronische Kontaktstelle;

- ii) die automatische Weiterleitung auf der Grundlage der Adresse und
 - iii) die intelligente Weiterleitung von Daten, gestützt auf eine Software, die eine automatische Prüfung und Weiterleitung von Daten (z. B. eine Anwendung künstlicher Intelligenz) und/oder menschliches Eingreifen gestattet;
- b) „Dokument“ eine von der Art des Datenträgers unabhängige Gesamtheit von Daten, die dergestalt strukturiert sind, dass sie elektronisch ausgetauscht werden können und deren Mitteilung für die Anwendung dieses Protokolls und dieses Anhangs erforderlich ist;
- c) „Verbindungsstelle“ eine von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien für einen oder mehrere der in Artikel KSS.4 dieses Protokolls genannten Zweige der sozialen Sicherheit bezeichnete Stelle, die Anfragen und Amtshilfeersuchen für die Zwecke der Anwendung dieses Protokolls und dieses Anhangs beantwortet und die die ihr nach Titel IV dieses Anhangs zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat;
- d) „strukturiertes elektronisches Dokument“ ein strukturiertes Dokument in einem Format, das für den elektronischen Austausch von Informationen zwischen dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und dem Königreich Spanien konzipiert wurde;
- e) „elektronische Übermittlung“ die Übermittlung von Daten mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Verdichtung) von Daten über Draht, über Funk, auf optischem oder elektromagnetischem Wege.

KAPITEL II

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT UND DEN DATENAUSTAUSCH

ARTIKEL KSSD.2

Umfang und Modalitäten des Datenaustauschs zwischen den Trägern

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs beruht der Austausch zwischen Behörden und Trägern des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien und Personen, die unter dieses Protokoll fallen, auf den Grundsätzen der öffentlichen Dienstleistungen, der Effizienz, der aktiven Unterstützung, der schnellen Bereitstellung und Zugänglichkeit, einschließlich der elektronischen Zugänglichkeit, insbesondere für Menschen mit Behinderung und für ältere Menschen.
- (2) Die Träger stellen unverzüglich all jene Daten, die zur Begründung und Feststellung der Rechte und Pflichten der Personen, für die dieses Protokoll gilt, benötigt werden, zur Verfügung oder tauschen diese ohne Verzug aus. Diese Daten werden zwischen dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und dem Königreich Spanien entweder unmittelbar von den Trägern selbst oder mittelbar über die Verbindungsstellen übermittelt.

(3) Hat eine Person irrtümlich bei einem Träger jenseits der Grenze im Gebiet von Gibraltar oder des Königreichs Spanien Informationen, Dokumente oder Anträge eingereicht, der aber nicht der gemäß diesem Anhang bezeichnete Träger ist, so hat erstgenannter Träger die betreffenden Informationen, Dokumente oder Anträge ohne Verzug an den gemäß diesem Anhang bezeichneten Träger weiterzuleiten und dabei das Datum anzugeben, an dem sie ursprünglich eingereicht wurden. Dieses Datum ist für den letztgenannten Träger maßgeblich. Die Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien können jedoch weder haftbar gemacht werden noch kann ihre Untätigkeit, die auf die verspätete Übermittlung der Informationen, Dokumente oder Anträge von Trägern des Königreichs Spanien beziehungsweise des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – zurückzuführen ist, als Entscheidung betrachtet werden.

(4) Werden die Daten mittelbar über die Verbindungsstelle des Empfängerorts übermittelt, so beginnen die Fristen für die Beantwortung eines Antrags an dem Tag, an dem diese Verbindungsstelle den Antrag erhalten hat, so als hätte der Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien ihn bereits erhalten.

ARTIKEL KSSD.3

Umfang und Modalitäten des Datenaustauschs zwischen den betroffenen Personen und den Trägern

(1) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien stellen sicher, dass den betroffenen Personen die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um sie über die mit diesem Protokoll und diesem Anhang eingeführten Änderungen zu unterrichten, damit diese ihre Ansprüche geltend machen können. Sie stellen auch benutzerfreundliche Serviceleistungen zur Verfügung.

(2) Personen, für die dieses Protokoll gilt, haben dem maßgeblichen Träger die Informationen, Dokumente oder Belege zu übermitteln, die für die Feststellung ihrer Situation oder der Situation ihrer Familie sowie ihrer Rechte und Pflichten, für die Aufrechterhaltung derselben oder für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und ihrer Pflichten nach diesen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(3) Soweit dies für die Anwendung dieses Protokolls und dieses Anhangs erforderlich ist, übermitteln die maßgeblichen Träger unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, die – je nach Zuständigkeit – in der Sozialgesetzgebung des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien festgelegt sind, den betroffenen Personen die Informationen und stellen ihnen die Dokumente aus.

Der entsprechende Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien hat dem Antragsteller, der seinen Wohnort oder Aufenthalt im Königreich Spanien oder in Gibraltar hat, seine Entscheidung unmittelbar oder über die Verbindungsstelle des Wohn- oder Aufenthaltsorts mitzuteilen. Lehnt er die Leistungen ab, muss er die Gründe für die Ablehnung sowie die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen angeben. Eine Kopie dieser Entscheidung wird den anderen beteiligten Trägern übermittelt.

ARTIKEL KSSD.4

Formulare, Dokumente und Verfahren des Datenaustauschs

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden Struktur, Inhalt und Format der Formulare und Dokumente, die im Namen des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und im Namen des Königreichs Spanien für die Zwecke der Durchführung dieses Protokolls ausgestellt werden, von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien vereinbart.

(2) Während einer Übergangszeit, deren Enddatum vom Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und vom Königreich Spanien festgelegt wird, gelten alle von den zuständigen Trägern ausgestellten Formulare und Dokumente in dem unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Protokolls verwendeten Format für die Zwecke der Durchführung dieses Protokolls und werden gegebenenfalls weiterhin für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Trägern verwendet. Alle Formulare und Dokumente, die vor und während dieser Übergangszeit ausgestellt wurden, sind bis zu ihrem Ablauf oder ihrer Annullierung gültig. Die gemäß diesem Absatz gültigen Formulare und Dokumente umfassen portable Dokumente, mit denen die Sozialversicherungssituation einer Person bescheinigt wird, wie es für die Durchführung dieses Protokolls erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen kann über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten erfolgen. Soweit die in Absatz 1 genannten Formulare und Dokumente über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten ausgetauscht werden, entsprechen sie den für dieses System geltenden Vorschriften.

(4) Erfolgt die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten, so tragen das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und Königreich Spanien die damit verbundenen Kosten.

(5) Erfolgt die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen nicht über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten, so wenden die maßgeblichen Träger und Verbindungsstellen die für den Einzelfall geeigneten Verfahren an und verwenden so weit wie möglich vorzugsweise elektronische Mittel.

(6) Bei der Kommunikation mit den betroffenen Personen wenden die maßgeblichen Träger die für den Einzelfall geeigneten Verfahren an und verwenden so weit wie möglich vorzugsweise elektronische Mittel.

ARTIKEL KSSD.5

Rechtswirkung der im Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und im Königreich Spanien ausgestellten Dokumente und Belege

- (1) Vom Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung dieses Protokolls und dieses Anhangs bescheinigt wird, sowie die Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt worden sind, sind für die Träger des Königreichs Spanien beziehungsweise des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – so lange verbindlich, wie sie nicht vom Aussteller, dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder dem Königreich Spanien, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.
- (2) Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der den im Dokument enthaltenen Angaben zugrunde liegt, wendet sich der maßgebliche Träger, der das Dokument erhält, an den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, und ersucht diesen um die notwendige Klarstellung oder gegebenenfalls um den Widerruf dieses Dokuments. Der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, überprüft die Gründe für die Ausstellung und widerruft das Dokument erforderlichenfalls.
- (3) Bei Zweifeln an den Angaben der betreffenden Personen, der Gültigkeit eines Dokuments oder der Belege oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der den darin enthaltenen Angaben zugrunde liegt, nimmt der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts, soweit dies möglich ist, nach Absatz 2 auf Verlangen des zuständigen Trägers die nötige Überprüfung dieser Angaben oder dieses Dokuments vor.

ARTIKEL KSSD.6

Vorläufige Anwendung der Rechtsvorschriften und vorläufige Gewährung von Leistungen

- (1) Besteht zwischen den Trägern oder Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien eine Meinungsverschiedenheit darüber, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, so unterliegt die betreffende Person vorläufig den Rechtsvorschriften eines von ihnen, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, wobei die Rangfolge wie folgt festgelegt wird:
- a) den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem die Person ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgeht, wenn die Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit an nur einem Ort ausgeübt wird;
 - b) den Rechtsvorschriften des Wohnortes, sofern die betreffende Person einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit sowohl im Königreich Spanien als auch in Gibraltar nachgeht;
 - c) in allen anderen Fällen den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, je nachdem, welche Rechtsvorschriften zuerst zur Anwendung beantragt wurden, wenn die Person eine Erwerbstätigkeit oder mehrere Erwerbstätigkeiten sowohl in Gibraltar als auch im Königreich Spanien ausübt.
- (2) Besteht zwischen den Trägern oder Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien eine Meinungsverschiedenheit darüber, welcher Träger die Geld- oder Sachleistungen zu gewähren hat, so erhält die betreffende Person, die Anspruch auf diese Leistungen hätte, wenn es diese Meinungsverschiedenheit nicht gäbe, vorläufig Leistungen nach den vom Träger des Wohnortes anzuwendenden Rechtsvorschriften.

(3) Steht entweder fest, dass nicht die Rechtsvorschriften des Ortes anzuwenden sind, die für die betreffende Person vorläufig angewendet worden sind, oder dass der Träger, der die Leistungen vorläufig gewährt hat, nicht der zuständige Träger ist, so gilt der als zuständig ermittelte Träger rückwirkend als zuständig, als hätte die Meinungsverschiedenheit nicht bestanden, und zwar spätestens entweder ab dem Tag der vorläufigen Anwendung oder ab der ersten vorläufigen Gewährung der betreffenden Leistungen.

(4) Falls erforderlich, regeln der als zuständig ermittelte Träger und der Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt oder Beiträge vorläufig erhalten hat, die finanzielle Situation der betreffenden Person in Bezug auf vorläufig gezahlte Beiträge und Geldleistungen gegebenenfalls nach Maßgabe von Titel IV dieses Anhangs.

Sachleistungen, die von einem Träger nach Absatz 2 vorläufig gewährt wurden, werden vom zuständigen Träger nach Maßgabe des Titels IV dieses Anhangs erstattet.

ARTIKEL KSSD.7

Vorläufige Berechnung von Leistungen und Beiträgen

(1) Steht einer Person nach diesem Anhang ein Leistungsanspruch zu oder hat sie gemäß diesem Protokoll einen Beitrag zu zahlen, und liegen dem zuständigen Träger nicht alle Angaben über die Situation im Königreich Spanien, sofern das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, oder in Gibraltar, sofern das Königreich Spanien zuständig ist, vor, die zur Berechnung des endgültigen Betrags der Leistung oder des Beitrags erforderlich sind, so gewährt dieser Träger auf Antrag der betreffenden Person die Leistung oder berechnet den Beitrag vorläufig, wenn eine solche Berechnung auf der Grundlage der dem Träger vorliegenden Angaben möglich ist, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sobald dem betreffenden Träger alle erforderlichen Belege oder Dokumente vorliegen, ist eine Neuberechnung der Leistung oder des Beitrags vorzunehmen.

KAPITEL III

SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ANWENDUNG DIESES PROTOKOLLS

ARTIKEL KSSD.8

Sonstige Verfahren zwischen den Behörden und Trägern

Das das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien oder deren zuständige Behörden können andere Verfahren als die in diesem Anhang vorgesehenen vereinbaren, sofern durch diese Verfahren die Ansprüche oder Verpflichtungen der betreffenden Personen nicht beeinträchtigt werden.

ARTIKEL KSSD.9

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Protokolls werden in Fällen, in denen die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien geschuldeten Leistungen gegenseitig gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden können, jene Beträge, die bei strenger Anwendung der in den betreffenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien vorgesehenen Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsbestimmungen nicht ausgezahlt würden, durch die Zahl der zu kürzenden, zum Ruhen zu bringenden oder zu entziehenden Leistungen geteilt.

ARTIKEL KSSD.10

Zusammenrechnung der Zeiten

- (1) Bei der Anwendung von Artikel KSS.7 wendet sich der zuständige Träger an den Träger, dessen Rechtsvorschriften für die betroffene Person zuvor gegolten haben, um sämtliche Zeiten zu bestimmen, die der Versicherte nach dessen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.
- (2) Die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien jeweils zurückgelegten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind, soweit erforderlich, bei der Anwendung von Artikel KSS.7 zu denjenigen Zeiten hinzuzurechnen, die nach den Rechtsvorschriften, die der zuständige Träger anwendet, zurückgelegt wurden, sofern sich diese Zeiten nicht überschneiden.

(3) Fällt eine nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien aufgrund einer Pflichtversicherung zurückgelegte Versicherungszeit mit einer Zeit der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zusammen, die nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – zurückgelegt wurde, so wird nur die im Rahmen einer Pflichtversicherung zurückgelegte Zeit berücksichtigt.

(4) Fällt eine nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien zurückgelegte Versicherungszeit, die keine gleichgestellte Zeit ist, mit einer gleichgestellten Zeit zusammen, die nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – zurückgelegt wurde, so wird nur die Zeit berücksichtigt, die keine gleichgestellte Zeit ist.

(5) Jede Zeit, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien als gleichgestellte Zeit gilt, wird nur von dem Träger berücksichtigt, der die Rechtsvorschriften anwendet, nach denen die betreffende Person vor dieser Zeit zuletzt pflichtversichert war. Ist die betreffende Person vor dieser Zeit nicht nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien pflichtversichert gewesen, so wird die Zeit von dem Träger berücksichtigt, der die Rechtsvorschriften anwendet, nach denen die betreffende Person nach der betreffenden Zeit erstmals pflichtversichert war.

(6) Lässt sich der Zeitraum, in dem bestimmte Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien zurückgelegt worden sind, nicht genau ermitteln, so wird unterstellt, dass diese Zeiten sich nicht mit Versicherungszeiten überschneiden, die nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – zurückgelegt worden sind; sie werden bei der Zusammenrechnung, sofern für die betreffende Person vorteilhaft, berücksichtigt, soweit sie für diesen Zweck in Betracht gezogen werden können.

ARTIKEL KSSD.11

Regeln für die Umrechnung von Zeiten

(1) Sind Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien zurückgelegt worden sind, in Einheiten ausgedrückt, die von den Einheiten abweichen, die in den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – vorgesehen sind, so werden sie für die Zusammenrechnung nach Artikel KSS.7 wie folgt umgerechnet:

- a) Die Zeit, die als Grundlage für die Umrechnung zu verwenden ist, ist die Zeit, die vom Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, nach dessen Rechtsvorschriften die Zeit zurückgelegt wurde, mitgeteilt wird.
- b) Im Falle von Systemen, in denen die Zeiten in Tagen ausgedrückt werden, erfolgt die Umrechnung von Tagen in andere Einheiten und umgekehrt sowie die Umrechnung zwischen verschiedenen Systemen, denen Tage zugrunde liegen, nach der folgenden Tabelle:

System auf der Grundlage von	1 Tag entspricht	1 Woche entspricht	1 Monat entspricht	1 Vierteljahr entspricht	Höchstzahl von Tagen in einem Kalenderjahr
5 Tagen	9 Stunden	5 Tagen	22 Tagen	66 Tagen	264 Tagen
6 Tagen	8 Stunden	6 Tagen	26 Tagen	78 Tagen	312 Tagen
7 Tagen	6 Stunden	7 Tagen	30 Tagen	90 Tagen	360 Tagen

c) Im Falle von Systemen, in denen die Zeiten in anderen Einheiten als Tagen ausgedrückt werden,

- i) entsprechen drei Monate oder 13 Wochen einem Vierteljahr und umgekehrt;

- ii) entspricht ein Jahr vier Vierteljahren, zwölf Monaten oder 52 Wochen und umgekehrt;
 - iii) für die Umrechnung von Wochen in Monate und umgekehrt werden die Wochen und Monate im Einklang mit den Umrechnungsregeln für die Systeme auf der Grundlage von sechs Tagen in der Tabelle in Buchstabe b in Tage umgerechnet.
- d) Im Falle von Zeiten, die in Bruchzahlen ausgedrückt werden, werden diese Zahlen in die nächstkleinere ganze Einheit umgerechnet; dabei werden die unter den Buchstaben b und c aufgeführten Regeln angewandt. Bruchzahlen von Jahren werden in Monate umgerechnet, es sei denn, das System beruht auf Vierteljahren.
- e) Führt die Umrechnung nach diesem Absatz zu einem Bruchteil einer Einheit, so wird die nächsthöhere ganze Einheit als Ergebnis der Umrechnung nach diesem Absatz genommen.
- (2) Die Anwendung von Absatz 1 darf nicht dazu führen, dass mit der Gesamtsumme der in einem Kalenderjahr zurückgelegten Zeiten eine Gesamtzahl über der Anzahl von Tagen, die in der letzten Spalte der Tabelle in Absatz 1 Buchstabe b genannt wird, oder über 52 Wochen oder 12 Monaten oder vier Vierteljahren erreicht wird.

Entsprechen die umzurechnenden Zeiten der maximalen Jahresmenge von Zeiten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, in dem sie zurückgelegt wurden, so darf die Anwendung von Absatz 1 nicht innerhalb eines Kalenderjahres zu Zeiten führen, die kürzer sind als die mögliche maximale Jahresmenge von Zeiten nach den betreffenden Rechtsvorschriften.

- (3) Die Umrechnung erfolgt entweder in einem einzigen Rechenschritt für alle Zeiten, die als Ganzes mitgeteilt wurden, oder für jedes einzelne Jahr, wenn die Zeiten nach Jahren mitgeteilt wurden.
- (4) Teilt ein Träger Zeiten in Tagen ausgedrückt mit, so gibt er zugleich an, ob das von ihm verwaltete System auf fünf Tagen, sechs Tagen oder sieben Tagen beruht.

TITEL II

BESTIMMUNG DER ANWENDBAREN RECHTSVORSCHRIFTEN

ARTIKEL KSSD.12

Nähere Vorschriften zu den Artikeln KSS.11, KSS.12 und KSS.13 dieses Protokolls

- (1) Bei der Anwendung von Artikel KSS.11 Absätze 1 und 2 sowie von Artikel KSS.12 dieses Protokolls beziehen sich die Worte „welcher gewöhnlich dort tätig ist“ auf einen Arbeitgeber, der gewöhnlich andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet Gibraltars oder des Königreichs Spanien, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, ausübt, unter Berücksichtigung aller Kriterien, die die Tätigkeit des betreffenden Unternehmens kennzeichnen. Die maßgebenden Kriterien müssen auf die Besonderheiten eines jeden Arbeitgebers und die Eigenart der ausgeübten Tätigkeiten abgestimmt sein.
- (2) Bei der Anwendung von Artikel KSS.11 Absätze 3 und 4 dieses Protokolls beziehen sich die Worte „der gewöhnlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit als Grenzgänger ausübt“ auf eine Person, die in Gibraltar oder im Königreich Spanien ansässig ist und die üblicherweise nennenswerte Tätigkeiten auf dem Gebiet Gibraltars beziehungsweise des Königreichs Spanien ausübt. Insbesondere muss eine solche Person, die in Gibraltar oder im Königreich Spanien ansässig ist, ihre Tätigkeit bereits einige Zeit vor dem Zeitpunkt, an dem sie die Bestimmungen des genannten Artikels in Anspruch nehmen will, ausgeübt haben und muss während jeder Zeit ihrer vorübergehenden Tätigkeit – im Königreich Spanien beziehungsweise in Gibraltar – in Gibraltar beziehungsweise im Königreich Spanien, wo sie ansässig ist, den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen weiterhin genügen, um die Tätigkeit bei ihrer Rückkehr fortsetzen zu können.

- (3) Bei der Anwendung von Artikel KSS.11 Absätze 3 und 4 dieses Protokolls kommt es für die Feststellung, ob die Erwerbstätigkeit, die ein Selbstständiger im Königreich Spanien oder in Gibraltar ausübt, eine „ähnliche“ Tätigkeit wie die gewöhnlich ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit ist, auf die tatsächliche Eigenart der Tätigkeit und nicht darauf an, ob das Königreich Spanien oder Gibraltar diese Tätigkeit als Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert.
- (4) Bei der Anwendung von Artikel KSS.13 Absatz 2 dieses Protokolls bezieht sich „eine Person, die gewöhnlich eine Beschäftigung im Königreich Spanien und in Gibraltar ausübt“ auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd für dasselbe Unternehmen oder denselben Arbeitgeber oder für verschiedene Unternehmen oder Arbeitgeber eine oder mehrere gesonderte Tätigkeiten im Königreich Spanien und in Gibraltar ausübt.
- (5) Für die Zwecke des Artikels KSS.13 Absatz 2 dieses Protokolls unterliegen Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen, die gewöhnlich Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht in Gibraltar und im Königreich Spanien erbringen, den Rechtsvorschriften des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, je nachdem, wo sich ihre Heimatbasis befindet.
- (6) Für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften gemäß Artikel KSS.13 dieses Protokolls werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Artikel KSSD.15 dieses Anhangs gilt für alle Fälle gemäß diesem Artikel.

(7) Bei der Anwendung von Artikel KSS.13 Absatz 3 dieses Protokolls bezieht sich „eine Person, die gewöhnlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Königreich Spanien und in Gibraltar ausübt“ auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbstständige Tätigkeiten im Königreich Spanien und in Gibraltar ausübt, und zwar unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten.

(8) Um die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 4 des vorliegenden Artikels von den in Artikel KSS.11 dieses Protokolls beschriebenen Situationen zu unterscheiden, ist die Dauer der Tätigkeit am Wohnort (ob dauerhaft, kurzfristiger oder vorübergehender Art) entscheidend. Zu diesem Zweck wird eine Gesamtbeurteilung aller maßgebenden Tatsachen vorgenommen, zu denen im Falle eines Arbeitnehmers insbesondere der Arbeitsort gehört, wie er im Arbeitsvertrag festgelegt ist.

(9) Bei der Anwendung des Artikels KSS.13 dieses Protokolls bedeutet die Ausübung „eines wesentlichen Teils der Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit“ im Königreich Spanien oder in Gibraltar, dass der Arbeitnehmer oder Selbstständige dort einen quantitativ erheblichen Teil seiner Tätigkeit ausübt, was aber nicht notwendigerweise der größte Teil seiner Tätigkeit sein muss.

Um festzustellen, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Königreich Spanien oder in Gibraltar ausgeübt wird, werden folgende Orientierungskriterien herangezogen:

- a) im Falle einer Beschäftigung die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt und
- b) im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Umsatz, die Arbeitszeit, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen oder das Einkommen.

Wird im Rahmen einer Gesamtbewertung bei den genannten Kriterien ein Anteil von weniger als 25 % erreicht, so ist dies ein Anzeichen dafür, dass ein wesentlicher Teil der Tätigkeit nicht im Königreich Spanien oder in Gibraltar ausgeübt wird.

(10) Bei der Anwendung von Artikel KSS.13 Absatz 3 Buchstabe b dieses Protokolls wird bei Selbstständigen der „Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten“ anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, die ihre berufliche Tätigkeit kennzeichnen; hierzu gehören namentlich der Ort, an dem sich die feste und ständige Niederlassung befindet, von dem aus die betreffende Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der ausgeübten Tätigkeiten, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen sowie der sich aus sämtlichen Umständen ergebende Wille der betreffenden Person.

(11) Für die Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften nach den Absätzen 5 und 6 berücksichtigen die betroffenen Träger die für die folgenden 12 Kalendermonate angenommene Situation.

(12) Übt eine Person ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer im Königreich Spanien und in Gibraltar für Rechnung eines außerhalb des Gebiets des Königreichs Spanien und Gibaltars ansässigen Arbeitgebers aus und wohnt diese Person in Gibraltar oder im Königreich Spanien, ohne dort eine wesentliche Tätigkeit auszuüben, so unterliegen sie den Rechtsvorschriften des Wohnortes.

ARTIKEL KSSD.13

Verfahren bei der Anwendung von Artikel KSS.10 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel KSS.10 Absatz 4 und der Artikel KSS.11 und KSS.12 dieses Protokolls

(1) Sofern nicht in Artikel KSSD.14 dieses Anhangs etwas anderes bestimmt ist, unterrichtet der Arbeitgeber einer Person, die ihre Tätigkeit in Gibraltar, wo das Königreich Spanien gemäß Titel II dieses Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zuständig ist, oder im Königreich Spanien, wo das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – gemäß Titel II dieses Protokolls zuständig ist, ausübt, oder die betreffende Person selbst, wenn diese keine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt, den zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, dessen Rechtsvorschriften die Person unterliegt, darüber; diese Unterrichtung erfolgt im Voraus, wann immer dies möglich ist. Dieser Träger stellt der betreffenden Person die Bescheinigung nach Artikel KSSD.15 Absatz 2 dieses Anhangs aus und macht dem von der zuständigen Behörde des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, bezeichneten Träger unverzüglich Informationen über die Rechtsvorschriften zugänglich, die nach Artikel KSS.10 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel KSS.11 oder Artikel KSS.12 dieses Protokolls auf diese Person anwendbar sind.

(2) Ein Arbeitgeber im Sinne von Artikel KSS.10 Absatz 4 dieses Protokolls mit satzungsmäßigem Sitz oder Niederlassung in Gibraltar, der einen Arbeitnehmer an Bord eines unter der Flagge des Königreichs Spanien fahrenden Schiffes hat, oder dessen satzungsmäßiger Sitz oder Niederlassung im Königreich Spanien ist und der einen Arbeitnehmer an Bord eines unter der Flagge des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – fahrenden Schiffes hat, unterrichtet den zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, darüber; diese Unterrichtung erfolgt im Voraus, wann immer dies möglich ist. Dieser Träger macht dem Träger, der von der zuständigen Behörde des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – bezeichnet wurde, unter dessen Flagge das Schiff fährt, auf dem der Arbeitnehmer die Tätigkeit ausübt, unverzüglich Informationen über die Rechtsvorschriften zugänglich, die nach Artikel KSS.10 Absatz 4 dieses Protokolls auf die betreffende Person anwendbar sind.

ARTIKEL KSSD.14

Verfahren bei der Anwendung von Artikel KSS.13 dieses Protokolls

- (1) Eine Person, die im Königreich Spanien und in Gibraltar eine Erwerbstätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnorts bezeichneten Träger mit.
- (2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel KSS.13 dieses Protokolls und Artikel KSSD.12 dieses Anhangs unverzüglich die Rechtsvorschriften fest, die auf die betreffende Person anwendbar sind. Diese erste Festlegung erfolgt vorläufig. Der Träger unterrichtet den bezeichneten Träger des anderen Orts, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, über seine vorläufige Festlegung.
- (3) Die vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Absatz 2 erhält binnen zwei Monaten, nachdem der von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, je nachdem, wer zuständig ist, bezeichnete Träger davon in Kenntnis gesetzt wurde, nach Absatz 2 endgültigen Charakter, es sei denn, die anzuwendenden Rechtsvorschriften wurden bereits auf der Grundlage von Absatz 4 endgültig festgelegt, oder der betreffende Träger setzt den von der zuständigen Behörde des Wohnorts bezeichneten Träger vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.
- (4) Ist aufgrund bestehender Unsicherheit bezüglich der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Kontaktaufnahme zwischen den Trägern oder Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien erforderlich, so werden auf Ersuchen eines oder mehrerer der von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien bezeichneten Träger oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden selbst die auf die betreffende Person anzuwendenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung von Artikel KSS.13 dieses Protokolls und der einschlägigen Bestimmungen von Artikel KSSD.12 dieses Anhangs einvernehmlich festgelegt.

Sind die betreffenden Träger oder zuständigen Behörden unterschiedlicher Auffassung, so bemühen diese sich nach den vorstehenden Bedingungen um Einigung; es gilt Artikel KSSD.6.

(5) Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anwendbar bestimmt werden, teilt dies unverzüglich der betreffenden Person mit.

(6) Unterlässt eine Person die Mitteilung nach Absatz 1, so erfolgt die Anwendung dieses Artikels auf Initiative des Trägers, der von der zuständigen Behörde des Wohnorts bezeichnet wurde, sobald er – möglicherweise durch einen anderen betroffenen Träger – über die Situation der Person unterrichtet wurde.

ARTIKEL KSSD.15

Unterrichtung der betreffenden Personen und der Arbeitgeber

(1) Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II dieses Protokolls anzuwenden sind, unterrichtet die betreffende Person sowie gegebenenfalls deren Arbeitgeber über die Pflichten, die in diesen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Er gewährt ihnen die erforderliche Unterstützung bei der Einhaltung der Formvorschriften aufgrund dieser Rechtsvorschriften.

(2) Auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers bescheinigt der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II dieses Protokolls anzuwenden sind, dass und gegebenenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

ARTIKEL KSSD.16

Zusammenarbeit zwischen den Trägern

(1) Die maßgeblichen Träger erteilen dem zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II dieses Protokolls für eine Person gelten, alle Auskünfte, die notwendig sind für die Festsetzung des Zeitpunkts, ab dem diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind, und der Beiträge, welche die betreffende Person und der beziehungsweise die Arbeitgeber nach diesen Rechtsvorschriften zu leisten haben.

(2) Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II dieses Protokolls auf eine Person anzuwenden sind, macht Informationen über den Zeitpunkt, ab dem diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind, dem Träger zugänglich, der von der zuständigen Behörde bezeichnet wurde, welche die Rechtsvorschriften anwendet, denen diese Person zuletzt unterlag.

TITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON LEISTUNGEN

KAPITEL I

LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT SOWIE LEISTUNGEN BEI MUTTERSCHAFT UND GLEICHGESTELLTE LEISTUNGEN BEI VATERSCHAFT

ARTIKEL KSSD.17

Allgemeine Durchführungsvorschriften

- (1) Die zuständigen Behörden oder Träger tragen dafür Sorge, dass den Versicherten alle erforderlichen Informationen über die Verfahren und Voraussetzungen für die Gewährung von Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, wenn sie diese Leistungen am Wohnort erhalten.
- (2) Ungeachtet des Artikels KSS.6 Buchstabe a dieses Protokolls hat das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder das Königreich Spanien die Kosten von Leistungen nach Artikel KSS.19 dieses Protokolls nur dann zu tragen, wenn der Versicherte entweder nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien einen Antrag auf Rente gestellt hat oder nach den Artikeln KSS.20 bis 24 dieses Protokolls eine Rente nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien bezieht.

ARTIKEL KSSD.18

Regelung bei zwei oder mehreren Systemen am Wohn- oder Arbeitsort

Sehen die Rechtsvorschriften des Wohn- oder Arbeitsorts mehr als ein Versicherungssystem für den Fall der Krankheit, Mutterschaft oder Vaterschaft für zwei oder mehrere Kategorien von Versicherten vor, so finden für Artikel KSS.16, Artikel KSS.19 und KSS.21 dieses Protokolls die Vorschriften über das allgemeine System für Arbeitnehmer Anwendung.

ARTIKEL KSSD.19

Wohnort im Königreich Spanien, wo das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – zuständig ist, oder in Gibraltar, wo das Königreich Spanien zuständig ist

(1) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel KSS.16 dieses Protokolls sind der Grenzgänger und/oder seine Familienangehörigen verpflichtet, sich beim Träger des Wohnorts eintragen zu lassen. Ihr Anspruch auf Sachleistungen am Wohnort wird durch ein Dokument bescheinigt, das vom zuständigen Träger auf Antrag des Versicherten oder auf Antrag des Trägers des Wohnorts ausgestellt wird.

(2) Das in Absatz 1 genannte Dokument gilt so lange, bis der zuständige Träger den Träger des Wohnorts über seinen Widerruf informiert.

Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den zuständigen Träger von jeder Eintragung nach Absatz 1 und von jeder Änderung oder Streichung dieser Eintragung.

(3) Dieser Artikel gilt entsprechend für die in den Artikeln KSS.20 und KKS.21 dieses Protokolls genannten Personen.

ARTIKEL KSSD.20

Anwendung des Artikels KSS.17 Absatz 2 dieses Protokolls

(1) Für die Zwecke von Artikel KSS.17 Absatz 2 dieses Protokolls muss die betreffende Person dem Erbringer von Gesundheitsleistungen im Königreich Spanien beziehungsweise in Gibraltar ein Dokument vorlegen, das vom zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, wenn sich der Aufenthaltsort im Königreich Spanien befindet, oder vom zuständigen Träger des Königreichs Spanien, wenn sich der Aufenthaltsort in Gibraltar befindet, ausgestellt wurde und aus dem ihr Anspruch auf Sachleistungen nach dieser Bestimmung hervorgeht. Verfügt die Person nicht über ein solches Dokument, so setzen sich die zuständigen Träger auf Ersuchen oder falls anderweitig erforderlich miteinander in Verbindung, um zu überprüfen, ob die Person nach dieser Bestimmung Anspruch auf Sachleistungen hat.

(2) Die vom Träger des Aufenthaltsorts für Rechnung des zuständigen Trägers nach Artikel KSS.17 Absatz 2 dieses Protokolls gewährten Sachleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.

ARTIKEL KSSD.21

Anwendung des Artikels KSS.22 dieses Protokolls

Unterliegt der ehemalige Grenzgänger nicht mehr den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem er zuletzt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, und begibt sich der ehemalige Grenzgänger oder ein Familienangehöriger dorthin, um Sachleistungen nach Artikel KSS.22 dieses Protokolls zu erhalten, so legt er dem Träger des Aufenthaltsorts ein vom zuständigen Träger ausgestelltes Dokument vor.

ARTIKEL KSSD.22

Beiträge der Rentner

Erhält eine Person eine Rente aus dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und aus dem Königreich Spanien, so darf der auf alle gezahlten Renten erhobene Betrag an Beiträgen keinesfalls den Betrag übersteigen, der bei einer Person erhoben wird, die denselben Betrag an Renten aus dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder aus dem Königreich Spanien erhält.

KAPITEL II

LEISTUNGEN BEI ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSSKRANKHEITEN

ARTIKEL KSSD.23

Anspruch auf Sach- und Geldleistungen am Wohnort

- (1) Die in den Artikeln KSSD.25 und KSSD.26 dieses Anhangs vorgesehenen Verfahren gelten bei der Anwendung von Artikel KSS.28 dieses Protokolls entsprechend.
- (2) Gewährt ein Träger des Wohnorts besondere Sachleistungen in Verbindung mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften des Wohnorts, so teilt er dies unverzüglich dem zuständigen Träger mit.

KAPITEL III

STERBEGELD

ARTIKEL KSSD.24

Antrag auf Sterbegeld

Für die Zwecke der Artikel KSS.34 und KSS.35 dieses Protokolls ist der Antrag auf Sterbegeld entweder beim zuständigen Träger zu stellen oder beim Träger des Wohnorts des Antragstellers, der ihn an den zuständigen Träger weiterleitet.

Der Antrag muss die Informationen enthalten, die gemäß den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

KAPITEL IV

LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT, ALTERS- UND HINTERBLIEBENENRENTEN

ARTIKEL KSSD.25

Ergänzende Vorschriften für die Berechnung der Leistungen

- (1) Für die Berechnung des theoretischen Betrags und des tatsächlichen Leistungsbetrags gemäß Artikel KSS.45 Absatz 1 Buchstabe b dieses Protokolls gelten die Bestimmungen des Artikels KSSD.10 Absätze 3, 4, 5 und 6 dieses Anhangs.
- (2) Wurden Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung nach Artikel KSS.10 Absatz 3 dieses Anhangs nicht berücksichtigt, so berechnet der Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, nach dessen Rechtsvorschriften diese Zeiten zurückgelegt wurden, den Betrag, der diesen Zeiten nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften entspricht. Der nach Artikel KSS.45 Absatz 1 Buchstabe b dieses Protokolls berechnete tatsächliche Leistungsbetrag wird um den Betrag erhöht, der den Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entspricht.
- (3) Der Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien berechnet nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften den Betrag, der für Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zu entrichten ist und nach Artikel KSS.46 Absatz 3 Buchstabe c dieses Protokolls nicht den Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsbestimmungen des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – unterliegt.

Ist es dem zuständigen Träger aufgrund der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht möglich, diesen Betrag direkt zu bestimmen, weil die betreffenden Rechtsvorschriften den Versicherungszeiten unterschiedliche Werte zuordnen, so kann ein fiktiver Betrag festgelegt werden. Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien legen die Modalitäten für die Bestimmung dieses fiktiven Betrags fest.

ARTIKEL KSSD.26

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Kindererziehungszeit“ jeden Zeitraum, der im Rahmen des Rentenrechts des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien ausdrücklich aus dem Grund angerechnet wird oder Anrecht auf eine Zulage zu einer Rente gibt, dass eine Person ein Kind aufgezogen hat, unabhängig davon, nach welcher Methode diese Zeiträume berechnet werden und unabhängig davon, ob sie während der Erziehungszeit anfallen oder rückwirkend anerkannt werden.
- (2) Wird nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, das gemäß Titel II dieses Protokolls zuständig ist, keine Kindererziehungszeit berücksichtigt, so bleibt der Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II dieses Protokolls zu dem Zeitpunkt auf die betreffende Person anwendbar waren, zu dem die Berücksichtigung der Kindererziehungszeit für das betreffende Kind nach diesen Rechtsvorschriften begann, zuständig für die Berücksichtigung dieser Zeit als Kindererziehungszeit nach seinen eigenen Rechtsvorschriften, so als hätte diese Kindererziehung in seinem eigenen Gebiet stattgefunden.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn für die betreffende Person die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anwendbar sind oder anwendbar werden.

KAPITEL V

LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT

ARTIKEL KSSD.27

Zusammenrechnung der Zeiten und Berechnung der Leistungen

- (1) Artikel KSSD.10 dieses Anhangs gilt für Artikel KSS.54 dieses Protokolls entsprechend. Unbeschadet der daneben fortbestehenden Pflichten der beteiligten Träger kann die betroffene Person dem zuständigen Träger ein Dokument vorlegen, das von dem Träger des Wohnorts ausgestellt wurde, dessen Rechtsvorschriften die betroffene Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit unterlag, und in dem die Zeiten bescheinigt sind, die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.
- (2) Bei der Anwendung von Artikel KSS.55 dieses Protokolls berücksichtigt der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, nach dessen Rechtsvorschriften sich die Höhe der Leistungen nach der Zahl der Familienangehörigen richtet, auch die Familienangehörigen des Betroffenen, die im gleichen Haushalt wohnen, als ob sie am Ort des zuständigen Trägers wohnten. Dies gilt jedoch nicht, wenn am Wohnort der Familienangehörigen eine andere Person Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hat, bei deren Berechnung die Familienangehörigen berücksichtigt werden.

ARTIKEL KSSD.28

Arbeitslose, die außerhalb des zuständigen Ortes gewohnt haben

- (1) Der zuständige Träger des Ortes der letzten Beschäftigung unterrichtet vollarbeitslose Personen über ihre Rechte und Pflichten und stellt ihnen Unterlagen zur Verfügung, die alle erforderlichen Angaben über den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß seinen Rechtsvorschriften am Wohnort enthalten.
- (2) Die maßgeblichen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien stellen einander die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um die Arbeitssuche von Arbeitslosen zu unterstützen und sie über die geltenden Kontrollverfahren und Bedingungen zu informieren sowie darüber, welcher Arbeitsverwaltung sie sich zur Verfügung stellen. Der Träger des Wohnorts unterrichtet den zuständigen Träger auf dessen Ersuchen hin unverzüglich über alle ihm bekannten Umstände, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken könnten, insbesondere wenn die vollarbeitslosen Personen an ihrem Wohnort eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.
- (3) Beschließt eine arbeitslose Person, sich gemäß Artikel KSS.56 dieses Protokolls auch der Arbeitsverwaltung des Wohnorts zur Verfügung zu stellen, indem sie sich dort als arbeitssuchend meldet, so unterrichtet sie den zuständigen Träger und die Arbeitsverwaltung, die die Leistungen gewährt.

(4) Auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung des Wohnorts übermittelt die zuständige Arbeitsverwaltung die einschlägigen Informationen über die Meldung des Arbeitslosen und seine Arbeitssuche. Die Arbeitsverwaltung des Wohnorts unterrichtet zudem den zuständigen Träger auf dessen Ersuchen hin unverzüglich über alle ihr bekannten Umstände, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken könnten, insbesondere wenn die vollarbeitslosen Personen an ihrem Wohnort eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

ARTIKEL KSSD.29

Verstärkte Unterstützungs- und Kooperationsmaßnahmen in Bezug auf Arbeitslose,
die außerhalb des zuständigen Ortes gewohnt haben

Die zuständigen Behörden oder zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien arbeiten zusammen und können untereinander spezifische Verfahren und Fristen für die Weiterverfolgung der Situation der arbeitslosen Person sowie andere Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeitssuche der betreffenden Arbeitslosen vereinbaren.

KAPITEL VI

FAMILIENLEISTUNGEN

ARTIKEL KSSD.30

Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

Ermöglicht der Wohnort der Kinder bei der Anwendung des Artikels KSS.59 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii dieses Protokolls keine Bestimmung der Rangfolge, so berechnen das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien den Leistungsbetrag unter Einschluss der Kinder, die nicht im eigenen Gebiet wohnen. Bei Anwendung des Artikels KSS.59 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i dieses Protokolls zahlt der Träger, der die Rechtsvorschriften anwendet, welche den höchsten Leistungsbetrag vorsehen, den vollen Betrag dieser Leistungen und erhält die Hälfte dieses Betrags von dem anderen Träger bis zur Höhe des Betrags erstattet, der in den vom letztgenannten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

ARTIKEL KSSD.31

Geltende Vorschriften bei Änderung des anwendbaren Rechts und/oder der Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen

(1) Ändern sich die anzuwendenden Rechtsvorschriften und/oder die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen zwischen dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und dem Königreich Spanien während eines Kalendermonats, so führt der Träger, der die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gezahlt hat, nach denen die Leistungen zu Beginn dieses Monats gewährt wurden, dies ungeachtet der Zeitpunkte der Zahlung von Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien bis zum Ende des laufenden Monats weiter.

(2) Der Träger, der weiterhin die Familienleistungen gemäß Absatz 1 zahlt, teilt dem anderen Träger den Zeitpunkt mit, zu dem er die Zahlung dieser Familienleistungen einstellt. Die Zahlung der Leistungen entweder vom Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder vom Königreich Spanien erfolgen ab diesem Zeitpunkt.

ARTIKEL KSSD.32

Verfahren für die Anwendung der Artikel KSS.58 und KKS.59 dieses Protokolls

(1) Der Antrag auf Familienleistungen ist an den zuständigen Träger zu richten. Bei der Anwendung der Artikel KSS.58 und KSS.59 dieses Protokolls ist, insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien fallen und in Gibraltar oder im Königreich Spanien wohnen. Nimmt eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf die Leistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahr, berücksichtigt der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, einen Antrag auf Familienleistungen, der von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil behandelten Person oder von der Person oder Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, gestellt wird.

(2) Der nach Absatz 1 in Anspruch genommene Träger prüft den Antrag anhand der detaillierten Angaben des Antragstellers und berücksichtigt dabei die gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die die familiäre Situation des Antragstellers ausmachen. Kommt dieser Träger zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften nach Artikel KSS.58 und KKS.59 dieses Protokolls prioritär anzuwenden sind, so zahlt er die Familienleistungen nach den von ihm angewandten Rechtsvorschriften.

Ist dieser Träger der Auffassung, dass nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag gemäß Artikel KSS.59 Absatz 2 dieses Protokolls bestehen könnte, so leitet er den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger des Königreichs Spanien oder des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – weiter und unterrichtet die betreffende Person; außerdem unterrichtet er den anderen Träger über seine Entscheidung über den Antrag und die Höhe der gezahlten Familienleistungen.

(3) Kommt der Träger, bei dem der Antrag gestellt wurde, zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften zwar anwendbar, aber nach Artikel KSS.59 Absätze 1 und 2 dieses Protokolls nicht prioritär anwendbar sind, so trifft er unverzüglich eine vorläufige Entscheidung über die anzuwendenden Prioritätsregeln, leitet den Antrag nach Artikel KSS.59 Absatz 3 dieses Protokolls an den Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien weiter und informiert auch den Antragsteller darüber. Dieser Träger nimmt innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu der vorläufigen Entscheidung Stellung.

Falls der Träger, an den der Antrag weitergeleitet wurde, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags Stellung nimmt, wird die oben genannte vorläufige Entscheidung anwendbar und zahlt dieser Träger die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen und informiert den Träger, an den der Antrag gerichtet war, über die Höhe der gezahlten Leistungen.

(4) Sind sich die betreffenden Träger nicht einig, welche Rechtsvorschriften prioritär anwendbar sind, so gilt Artikel KSSD.6 Absatz 2, 3 und 4. Zu diesem Zweck ist der in Artikel KSSD.6 Absatz 2 genannte Träger des Wohnorts der Träger des Wohnorts des Kindes oder der Kinder.

(5) Der Träger, der eine vorläufige Leistungszahlung vorgenommen hat, die höher ist als der letztlich zu seinen Lasten gehende Betrag, kann den zu viel gezahlten Betrag nach dem Verfahren der Verwaltungsvereinbarung vom vorrangig zuständigen Träger zurückfordern.

TITEL IV

FINANZVORSCHRIFTEN

KAPITEL I

KOSTENERSTATTUNG FÜR LEISTUNGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL KSS.17, KSS.27 UND KSS.33 DIESES PROTOKOLLS

ARTIKEL KSSD.33

Grundsätze

Für die Zwecke der Anwendung der Artikel KSS.17, KSS.27 und KSS.33 dieses Protokolls treffen das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien die erforderlichen Vorkehrungen, um die vollständige Erstattung der Leistungen, die Personen gewährt werden, die unter dieses Protokoll fallen, durch den zuständigen Träger an den Träger, der diese Leistungen gewährt, zu gewährleisten.

ARTIKEL KSSD.34

Erstattungsverfahren zwischen Trägern

Die Erstattungen zwischen dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und dem Königreich Spanien werden so rasch wie möglich von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien vorgenommen. Der betreffende Träger ist verpflichtet, die Forderungen zu erstatten, sobald er dazu in der Lage ist. Eine Beanstandung einer einzelnen Forderung darf die Erstattung einer anderen Forderung oder anderer Forderungen nicht verhindern.

KAPITEL II

RÜCKFORDERUNG GEZAHLTER, ABER NICHT GESCHULDETER LEISTUNGEN, EINZIEHUNG VORLÄUFIGER ZAHLUNGEN UND BEITRÄGE, AUSGLEICH UND UNTERSTÜTZUNG BEI DER BEITREIBUNG

ARTIKEL KSSD.35

Gemeinsame Bestimmungen

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels KSS.67 dieses Protokolls und in dem darin abgesteckten Rahmen treffen das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und das Königreich Spanien die erforderlichen Vorkehrungen, um soweit möglich einen Ausgleich zwischen den betreffenden Trägern des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien oder eine Rückforderung gegenüber der betreffenden natürlichen oder juristischen Person zu gewährleisten.

TITEL V

SONSTIGE VORSCHRIFTEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL KSSD.36

Ärztliche Gutachten und verwaltungsmäßige Kontrollen

(1) Unbeschadet sonstiger Vorschriften wird eine ärztliche Untersuchung auf Ersuchen des zuständigen Trägers durch den Träger des Wohnorts des Berechtigten entsprechend dem von diesem Träger anzuwendenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen.

Der leistungspflichtige Träger teilt dem Träger des Wohnorts mit, welche besonderen Voraussetzungen erforderlichenfalls zu erfüllen und welche Aspekte in dem ärztlichen Gutachten zu berücksichtigen sind.

(2) Der Träger des Wohnorts erstattet dem leistungspflichtigen Träger, der um das ärztliche Gutachten ersucht hat, Bericht. Der leistungspflichtige Träger ist an die Feststellungen des Trägers des Wohnorts gebunden.

Dem leistungspflichtigen Träger steht es frei, den Berechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Allerdings kann der Berechtigte nur dann aufgefordert werden, sich an den Ort des leistungspflichtigen Trägers zu begeben, wenn der Berechtigte diese Reise ohne Gefahr für die Gesundheit des Berechtigten absolvieren kann und der leistungspflichtige Träger die damit verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten übernimmt.

(3) Die verwaltungsmäßige Kontrolle wird auf Ersuchen des leistungspflichtigen Trägers vom Träger des Wohnorts des Berechtigten durchgeführt.

Absatz 2 gilt auch in diesem Fall.

(4) Die zuständigen Behörden beziehungsweise zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien können spezifische Vorschriften und Verfahren vereinbaren, um die Voraussetzungen für eine teilweise oder vollständige Wiederaufnahme der Arbeit durch Antragsteller und Leistungsempfänger und ihre Teilnahme an Systemen oder Programmen, die am Wohnort zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, zu verbessern.

(5) In Abweichung vom Grundsatz der kostenfreien gegenseitigen Amtshilfe nach Artikel KSS.62 Absatz 3 dieses Protokolls werden die Kosten, die im Zusammenhang mit den in Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels aufgeführten Kontrollen tatsächlich entstanden sind, dem Träger, der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt wurde, vom leistungspflichtigen Träger, der diese Kontrollen angefordert hatte, erstattet.

ARTIKEL KSSD.37

Informationen

Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien stellen die erforderlichen Informationen bereit, damit die betreffenden Personen von ihren Rechten und den bei deren Geltendmachung zu beachtenden Formvorschriften Kenntnis nehmen können. Die Informationen werden nach Möglichkeit auf elektronischem Wege verbreitet und zu diesem Zweck auf allgemein zugänglichen Internetseiten zur Verfügung gestellt. Sie stellen sicher, dass die Informationen regelmäßig aktualisiert werden, und überwachen die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen.

ARTIKEL KSSD.38

Währungsumrechnung

- (1) Für die Zwecke der Anwendung dieses Protokolls und dieses Anhangs ist der Wechselkurs zwischen den Währungen des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien der Referenzkurs, der von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird.
- (2) Für die Zwecke der Anwendung dieses Protokolls und dieses Anhangs ist der Umrechnungskurs als Tageskurs zu verstehen, der von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird.
- (3) Sofern in diesem Artikel nicht anders angegeben, gilt der Umrechnungskurs, der an dem Tag veröffentlicht wurde, an dem der entsprechende Vorgang ausgeführt wurde.
- (4) Ein Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, der zur Feststellung eines Anspruchs und zur ersten Berechnung der Leistung einen Betrag umrechnen muss, verwendet,
 - a) wenn der betreffende Träger nach nationalem Recht oder diesem Protokoll Beträge, wie beispielsweise Erwerbseinkommen oder Leistungen, während eines bestimmten Zeitraums vor dem Datum, für das die Leistung berechnet wird, berücksichtigt, den Umrechnungskurs, der am letzten Tag dieses Zeitraums veröffentlicht wurde;

- b) wenn der betreffende Träger nach nationalem Recht oder diesem Protokoll zum Zwecke der Leistungsberechnung einen Betrag berücksichtigt, den Umrechnungskurs, der am ersten Tag des Monats veröffentlicht wurde, der dem Monat unmittelbar vorausgeht, in dem die Bestimmung anzuwenden ist.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien aufgrund von Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Situation der betreffenden Person einen Betrag für die Neuberechnung der Leistung umrechnen muss.
- (6) Ein Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien, der eine Leistung zahlt, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften regelmäßig indexiert wird, und sofern sich die Beträge in einer anderen Währung auf diese Leistung auswirken, wendet bei der Neuberechnung der Leistung den Umrechnungskurs an, der am ersten Tag des Monats veröffentlicht wurde, der dem Monat vorausgeht, in dem die Indexierung fällig ist, sofern die nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.
- (7) Für die Zwecke dieses Artikels ist der Zeitpunkt, der für die Bestimmung des anwendbaren Wechselkurses zwischen den Währungen des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und des Königreichs Spanien zugrunde zu legen ist,
- a) bei Ersuchen um Verrechnung mit nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen der Arbeitstag, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem die ersuchende Partei das endgültige Ersuchen um Verrechnung mit nachzuzahlenden Beträgen oder laufenden Zahlungen abgesandt hat, oder
- b) bei Beitreibungersuchen der Arbeitstag, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem die ersuchende Partei das erste Beitreibungersuchen abgesandt hat.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet „Arbeitstag“ einen Arbeitstag der Europäischen Zentralbank, an dem diese einen Referenzwechsellkurs festsetzt.

ARTIKEL KSSD.39

Übergangsvorschriften für Renten

- (1) Ist der Versicherungsfall vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls im Gebiet von Gibraltar oder des Königreichs Spanien eingetreten, ohne dass vor diesem Zeitpunkt für den Rentenanspruch eine Feststellung erfolgt ist, und sind aufgrund dieses Versicherungsfalles Leistungen für eine Zeitspanne vor diesem Zeitpunkt zu gewähren, so hat dieser Anspruch eine doppelte Feststellung zur Folge, und zwar
- a) für die Zeit vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls im Gebiet von Gibraltar oder des Königreichs Spanien nach Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – und dem Königreich Spanien;
 - b) für die Zeit ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls im Gebiet von Gibraltar oder des Königreichs Spanien gemäß diesem Protokoll.

Ergibt sich jedoch bei der Berechnung nach Buchstabe a ein höherer Betrag als bei der Berechnung nach Buchstabe b, so erhält die betreffende Person weiterhin den Betrag, der sich bei der Berechnung nach Buchstabe a ergibt.

(2) Wird ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls im Gebiet von in Gibraltar – oder des Königreichs Spanien ein Antrag auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene bei einem Träger des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – oder des Königreichs Spanien gestellt, so werden die Leistungen, die vor diesem Zeitpunkt für denselben Versicherungsfall durch den oder die Träger des Königreichs Spanien beziehungsweise des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – festgestellt wurden, von Amts wegen nach diesem Protokoll neu festgestellt. Die Neufeststellung darf nicht zu einem geringeren Leistungsbetrag führen.

PROTOKOLL
ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL PZOLL.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „beantragende Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- b) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften über die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- c) „Informationen“ sind alle Daten, Dokumente, Bilder, Berichte, Mitteilungen oder beglaubigte Kopien in jedweder Form, auch in elektronischer Form, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht;
- d) „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts;

- e) „ersuchte Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls erhält;
- f) „Person“ ist jede natürliche oder juristische Person und
- g) „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

ARTIKEL PZOLL.2

Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Bestimmungen dieses Protokolls über Amtshilfe im Zollbereich betreffen alle Verwaltungsbehörden einer jeden Vertragspartei, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig ist. Jene Amtshilfe lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst keine Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, diese Behörden stimmen der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
- (3) Amtshilfe bei der Beitreibung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt unter das Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern und über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben.

ARTIKEL PZOLL.3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Ersuchen der beantragenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen beziehungsweise verstoßen könnten.
- (2) Auf Ersuchen der beantragenden Behörde teilt die ersuchte Behörde dieser insbesondere mit,
- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens, oder
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Ersuchen der beantragenden Behörde unternimmt die ersuchte Behörde nach Maßgabe ihrer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um eine besondere Überwachung zu gewährleisten und der ersuchenden Behörde Auskunft über Folgendes zu erteilen:
- a) Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

- b) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet worden sind beziehungsweise werden sollen;
- c) Orte, an denen Warenvorräte in einer Weise gelagert oder angelegt worden sind oder gelagert oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet worden sind oder verwendet werden sollen;
- d) Beförderungsmittel, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen und
- e) Räumlichkeiten, von denen die beantragende Behörde annimmt, dass sie zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht genutzt werden.

ARTIKEL PZOLL.4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften von sich aus Amtshilfe, indem sie Auskünfte über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen erteilen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder darstellen können und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten. Diese Auskünfte beziehen sich insbesondere auf:

- a) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;

- b) Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- c) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten und
- d) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden.

ARTIKEL PZOLL.5

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich, entweder in gedruckter oder elektronischer Form, zu stellen. Den Ersuchen sind die Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen, oder wie anderweitig zwischen beantragender und ersuchter Behörde vereinbart, kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen annehmen, die jedoch unverzüglich von der ersuchenden Behörde schriftlich bestätigt werden müssen.
- (2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Informationen enthalten:
 - a) die beantragende Behörde und den ersuchenden Beamten;
 - b) die ersuchten Auskünfte oder die Art der erbetenen Unterstützung;
 - c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens;

- d) die betreffenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und weitere rechtliche Elemente;
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den Waren oder Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
 - f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
 - g) alle zusätzlichen verfügbaren Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.
- (3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen; Englisch ist immer eine zugelassene Sprache. Diese Anforderung gilt nicht für Dokumente, die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigelegt sind.
- (4) Entspricht ein Ersuchen nicht den in diesem Artikel genannten formalen Anforderungen, kann die ersuchte Behörde die Berichtigung oder Ergänzung des Ersuchens verlangen. Bis zu dieser Berichtigung oder Ergänzung können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL PZOLL.6

Erledigung der Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen handelt die ersuchte Behörde umgehend im Rahmen ihrer Zuständigkeiten so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handle, indem sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse unverzüglich übermittelt und zweckdienliche Nachforschungen anstellt beziehungsweise diese veranlasst. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann. Bei der Gewährung einer solchen Amtshilfe trägt die ersuchte Behörde der Dringlichkeit des Ersuchens angemessene Rechnung.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei.

ARTIKEL PZOLL.7

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der beantragenden Behörde die Ergebnisse der aufgrund eines nach diesem Protokoll gestellten Ersuchens durchgeführten Ermittlungen schriftlich mit und fügt sachdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien von Schriftstücken und dergleichen bei. Diese Auskünfte können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Eine ersuchte Behörde kann die Ergebnisse von Ermittlungen mündlich mitteilen, jedoch sind diese im Anschluss schriftlich zu übermitteln.

(2) Originalschriftstücke werden entsprechend den rechtlichen Grenzen jeder Vertragspartei und nur auf Ersuchen der beantragenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die beantragende Behörde hat diese Originalschriftstücke so bald wie möglich zurückzugeben.

(3) Die ersuchte Behörde erteilt der beantragenden Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 sämtliche Auskünfte über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Warenanmeldung zugrunde liegen.

ARTIKEL PZOLL.8

Anwesenheit von Beamten einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei

(1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Artikel PZoll.6 Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die beantragende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(2) Mit Zustimmung der ersuchten Vertragspartei und vorbehaltlich der von ihr festzulegenden Bedingungen können ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der anderen Vertragspartei bei Ermittlungen zugegen sein, die im Gebiet der ersuchten Vertragspartei durchgeführt werden.

ARTIKEL PZOLL.9

Zustellung und Bekanntgabe

- (1) Auf Ersuchen der beantragenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen der beantragenden Behörde, die in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
- (2) Ein solches Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen; Englisch ist immer eine zugelassene Sprache.

ARTIKEL PZOLL.10

Automatischer Austausch von Informationen

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe von Artikel PZoll.15 dieses Protokolls können die Vertragsparteien:
 - a) Informationen, die unter dieses Protokoll fallen, automatisch austauschen und
 - b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei spezifische Informationen austauschen.

(2) Die Vertragsparteien können Vereinbarungen über die Art der Informationen, die sie auszutauschen wünschen, und das Format und die Häufigkeit der Übermittlung treffen, um den Austausch nach Absatz 1 Buchstaben a und b durchzuführen.

ARTIKEL PZOLL.11

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Amtshilfe nach diesem Protokoll kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch entsprechende Amtshilfe

- a) die Souveränität des Vereinigten Königreichs –in Bezug auf Gibraltar – oder die eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll um Amtshilfe ersucht worden ist, beeinträchtigt werden könnte;
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den in Artikel PZoll.12 Absatz 5 dieses Protokolls genannten Fällen, oder
- c) ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

(2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der beantragenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

- (3) Ersucht eine beantragende Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung der beantragenden Behörde unter Angabe der Gründe für die Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.

ARTIKEL PZOLL.12

Informationsaustausch und Datenschutz

- (1) Die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte dürfen nur für die in diesem Protokoll festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren vor den Gerichten verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.
- (3) Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

(4) Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt aufzufassen. Diese Auskünfte unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, es sei denn, die Vertragspartei, die die Auskünfte übermittelt hat, erteilt zuvor ihre Zustimmung zur Offenlegung dieser Auskünfte. Die Vertragsparteien übermitteln einander Auskünfte über ihre geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Vertragspartei übermittelt werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzvorschriften und bemühen sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen zu einigen.

ARTIKEL PZOLL.13

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Beamten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder vertrauliche oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für die Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

ARTIKEL PZOLL.14

Kosten der Amtshilfe

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verzichten die Vertragsparteien auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls anfallenden Kosten.
- (2) An Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, gezahlte Aufwendungen und Vergütungen werden gegebenenfalls von der ersuchenden Vertragspartei getragen.
- (3) Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um festzulegen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen ausgeführt wird und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

ARTIKEL PZOLL.15

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Datenschutzvorschriften, Rechnung.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Beamten, die für das Versenden und Empfangen der in diesem Protokoll vorgesehenen Auskünfte als zuständig benannt werden.

(3) In der Union lässt dieses Protokoll die Übermittlung der nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

ARTIKEL PZOLL.16

Andere Übereinkünfte

Die Bestimmungen dieses Protokolls gehen den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit die Bestimmungen dieser bilateralen Abkommen mit denen dieses Protokolls unvereinbar sind.

ARTIKEL PZOLL.17

Konsultationen

Bei Fragen der Auslegung und Durchführung dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des Sonderausschusses für Wirtschaft und Handel zu klären.

ARTIKEL PZOLL.18

Zukünftige Entwicklungen

Zur Ergänzung des in diesem Protokoll vorgesehenen Umfangs der gegenseitigen Amtshilfe kann der Sonderausschuss für Wirtschaft und Handel einen Beschluss fassen, mit dem dieses Protokoll durch Festlegung von Regelungen für bestimmte Sektoren oder Angelegenheiten im Einklang mit den jeweiligen Zollvorschriften der Vertragsparteien erweitert wird.

PROTOKOLL
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN
UND DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG
AUF DEM GEBIET DER MEHRWERTSTEUER UND DER VERBRAUCHSTEUER
UND ÜBER DIE AMTSHILFE BEI DER BEITREIBUNG VON FORDERUNGEN
IN BEZUG AUF STEUERN UND ABGABEN

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL PMwSt.1

Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, den Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – (im Folgenden nur für die Zwecke dieses Protokolls „Vertragsparteien“) zu schaffen, im Folgenden „die Vertragsparteien“, um ihre Behörden in die Lage zu versetzen, einander bei der Gewährleistung der Einhaltung der jeweils geltenden Mehrwertsteuer-, Verbrauchsteuer- und Transaktionssteuervorschriften, beim Schutz solcher Steuereinnahmen sowie bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben zu unterstützen.

ARTIKEL PMwSt.2

Anwendungsbereich

Dieses Protokoll legt Vorschriften und Verfahren fest für die Zusammenarbeit:

- a) bei dem Austausch von Informationen, die für die korrekte Festsetzung der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer und Transaktionssteuer, die Kontrolle der richtigen Anwendung dieser Steuern und die Bekämpfung des Steuerbetrugs geeignet sind;
- b) bei der Beitreibung von:
 - i) Forderungen in Bezug auf Mehrwertsteuern, Transaktionssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, die von einer oder für eine Vertragspartei oder deren gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten, ausgenommen der lokalen Behörden, erhoben werden;
 - ii) Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschlägen im Zusammenhang mit Forderungen gemäß Ziffer i, die von den für die Erhebung der Steuern oder Abgaben oder die Durchführung der dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen zuständigen Behörden verhängt oder von Verwaltungsorganen oder Gerichten auf Antrag dieser Behörden bestätigt wurden, und
 - iii) Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit solchen Forderungen.

ARTIKEL PMwSt.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „behördliche Ermittlungen“ bezeichnet alle von einer der Vertragsparteien in Ausübung ihrer Befugnisse vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und Handlungen mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer, Transaktionssteuer oder der Verbrauchsteuer sicherzustellen;
- b) „beantragende Behörde“ bezeichnet die zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen zur Beitreibung von Forderungen stellt;
- c) „auf elektronischem Wege“ bezeichnet die Verwendung elektronischer Anlagen zur Verarbeitung (einschließlich der Datenkomprimierung) und zum Speichern von Daten unter Einsatz von Draht, Funk, optischer Technologien oder anderer elektromagnetischer Verfahren;
- d) „zuständige Behörde“ bezeichnet die gemäß Artikel PMwSt.4 Absatz 1 benannte Behörde;
- e) „Zölle“ bezeichnet die Abgaben, die für Waren zu entrichten sind, die nach den Zollvorschriften der jeweiligen Vertragspartei in deren oder aus deren Zollgebiet verbracht werden;
- f) „Verbrauchssteuern“ bezeichnet die Abgaben und Gebühren, die nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, als solche definiert sind;

- g) „Person“ bezeichnet eine natürliche Person, eine juristische Person, jede Personenvereinigung, bei der es sich nicht um eine juristische Person handelt, die jedoch von einer Vertragspartei als rechtsfähig anerkannt wird, sowie alle anderen Rechtsvereinbarungen gleich welcher Art und Form mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- h) „ersuchte Behörde“ bezeichnet die zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen erhält;
- i) „ersuchende Behörde“ bezeichnet die zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen in Bezug auf Mehrwertsteuern, Transaktionssteuern oder Verbrauchsteuern stellt;
- j) „spontaner Austausch“ bezeichnet die nicht systematische Übermittlung von Informationen an das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – oder an einen Mitgliedstaat der Union zu jeder Zeit und ohne dessen vorheriges Ersuchen;
- k) „Drittland“ bezeichnet ein Land, das weder ein Mitgliedstaat der Union noch das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – ist;
- l) „Transaktionssteuer“ bezeichnet die Transaktionssteuer gemäß Rechtsakt über das Verhältnis zur Europäischen Union 2026 für Gibraltar und
- m) „Mehrwertsteuer“ bezeichnet die Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG¹ für die Union.

¹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>).

ARTIKEL PMwSt.4

Organisatorische Maßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei notifiziert oder benennt, je nachdem, was einschlägig ist, eine zuständige Behörde, die für die Anwendung dieses Protokolls verantwortlich ist, und setzt die andere Vertragspartei davon in Kenntnis.
- (2) Jede Vertragspartei notifiziert oder benennt, je nachdem, was einschlägig ist:
- a) eine zentrale Behörde, die als ersuchende oder ersuchte Behörde für die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der jeweils geltenden Mehrwertsteuer beziehungsweise Transaktionssteuer gemäß Titel II dieses Protokolls zuständig ist;
 - b) eine zentrale Behörde, die als ersuchende oder ersuchte Behörde für die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern gemäß Titel II-III dieses Protokolls zuständig ist;
 - c) eine zentrale Behörde, die als beantragende oder ersuchte Behörde für die Verwaltungszusammenarbeit gemäß Titel III dieses Protokolls zuständig ist.
- (3) Die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar –, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, informiert die Europäische Kommission über die gemäß Absatz 2 notifizierten Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – und über jegliche Aktualisierung im Hinblick auf diese Notifikationen. Die Europäische Kommission leitet diese Informationen an die Mitgliedstaaten weiter.

(4) Die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, informiert die Europäische Kommission über die gemäß Absatz 2 benannten Behörden und über jegliche Aktualisierung im Hinblick auf diese Benennungen. Die Europäische Kommission leitet diese Informationen an die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – weiter.

(5) Die Informationen zu den in Absatz 2 genannten zentralen Behörden enthalten alle Kontaktangaben, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse für die elektronische Kommunikation.

ARTIKEL PMwSt.5

Sprachen

Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen; Englisch ist immer eine zugelassene Sprache. Diese Anforderung gilt nicht für Dokumente, die dem Ersuchen beigelegt sind.

ARTIKEL PMwSt.6

Vertraulichkeit

(1) Sämtliche Informationen, die eine Vertragspartei im Rahmen dieses Protokolls erhält, sind vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Protokolls zu verwenden.

(2) Die nach diesem Protokoll erhaltenen Informationen sind in gleicher Weise zu schützen wie ähnliche gemäß den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der empfangenden Behörde erhaltene Informationen.

(3) Solche Informationen dürfen nur an Personen oder Behörden (einschließlich Gerichte und Verwaltungsbehörden) weitergegeben werden, die mit der Anwendung der Vorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer, Transaktionssteuer oder des Zolls, einschließlich Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Artikel PMwSt.2 Buchstabe b erwähnten Forderungen, betraut sind.

(4) Eine anderweitige Verwendung der Informationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der informationsgebenden Behörde.

(5) Berichte, Bescheinigungen und andere Dokumente oder beglaubigte Kopien oder Auszüge, die von einer Vertragspartei in den in diesem Protokoll vorgesehenen Fällen der Amtshilfe entgegengenommen wurden, können von dieser Vertragspartei in gleicher Weise als Beweismittel verwendet werden wie entsprechende von einer anderen Behörde dieser Vertragspartei ausgestellte Dokumente.

TITEL II

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN UND BEKÄMPFUNG VON MEHRWERTSTUEBERBETRUG, VERBRAUCHSTUEBERBETRUG UND TRANSAKTIONSSTUEBERBETRUG

KAPITEL 1

INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF ERSUCHEN

ARTIKEL PMwSt.7

Informationsaustausch und behördliche Ermittlungen

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde alle in Artikel PMwSt.2 Buchstabe a genannten sachdienlichen Auskünfte, einschließlich solcher, die konkrete Einzelfälle betreffen.
- (2) Für die Zwecke der Erteilung von Informationen gemäß Absatz 1 führt die ersuchte Behörde die zur Beschaffung dieser Informationen erforderlichen behördlichen Ermittlungen durch.
- (3) Die ersuchte Behörde kann die ersuchende Behörde hinsichtlich der Notwendigkeit spezifischer Ermittlungen konsultieren und erteilt Auskünfte zu den eingeholten Informationen, einschließlich Berichten, Bescheinigungen, beglaubigten Kopien und anderen Schriftstücken.

ARTIKEL PMwSt.8

Amtshilfe bei Ersuchen zu Verbrauchsteuern

Auf Antrag der ersuchenden Behörde unternimmt die ersuchte Behörde nach Maßgabe ihrer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um eine besondere Überwachung zu gewährleisten und der ersuchenden Behörde Auskunft über Folgendes zu erteilen:

- a) Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften beteiligt sind oder waren;
- b) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften verwendet worden sind beziehungsweise werden sollen;
- c) Orte, an denen Warenvorräte in einer Weise gelagert oder angelegt worden sind oder gelagert oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften verwendet worden sind oder verwendet werden sollen;
- d) Beförderungsmittel, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften benutzt werden sollen;
- e) Räumlichkeiten, von denen die ersuchende Behörde annimmt, dass sie zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften genutzt werden;

- f) Beförderung von Waren und
- g) alle sonstigen sachdienlichen Informationen zu Wirtschaftsbeteiligten oder Steuerlagern, die an Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften beteiligt sein könnten.

ARTIKEL PMwSt.9

Frist für die Informationsübermittlung

- (1) Die Informationsübermittlung durch die ersuchte Behörde gemäß Artikel PMwSt.7 erfolgt möglichst rasch, spätestens jedoch 90 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens. Liegen der ersuchten Behörde die angeforderten Informationen bereits vor, so verkürzt sich die Frist auf einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen.
- (2) Ist die ersuchte Behörde nicht in der Lage, auf ein Ersuchen innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen zu antworten, so teilt sie der ersuchenden Behörde schriftlich die Gründe dafür mit und wann mit der Beantwortung des Ersuchens gerechnet werden kann.

KAPITEL 2

INFORMATIONSAUSTAUSCH OHNE VORHERIGES ERSUCHEN

ARTIKEL PMwSt.10

Spontaner Informationsaustausch

Die zuständige Behörde einer Vertragspartei übermittelt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen jegliche Informationen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Mehrwertsteuer, der Verbrauchsteuer oder der Transaktionssteuer sachdienlich sind, insbesondere wenn:

- a) die Besteuerung im Gebiet der anderen Vertragspartei als erfolgt gilt;
- b) im Gebiet der anderen Vertragspartei ein Verstoß gegen die Mehrwertsteuervorschriften, die Verbrauchsteuervorschriften oder die Transaktionssteuervorschriften begangen oder vermutlich begangen wurde, oder
- c) wenn im Gebiet der anderen Vertragspartei die Gefahr eines Steuerverlusts besteht.

KAPITEL 3

ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL PMwSt.11

Zustellung durch die Verwaltung

- (1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen, an Adressaten in ihrem Gebiet. Ersuchen sind schriftlich zu stellen; Englisch ist immer eine zugelassene Sprache.
- (2) Zustellungsersuchen enthalten den Namen und die Anschrift des Empfängers, Angaben über den Gegenstand der Entscheidung oder des Verwaltungsaktes sowie alle weiteren sachdienlichen Informationen.
- (3) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was sie aufgrund dieses Zustellungsersuchens veranlasst hat, insbesondere, an welchem Tag die Entscheidung oder der Verwaltungsakt dem Empfänger zugestellt wurde.

ARTIKEL PMwSt.12

Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen

(1) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde darf die ersuchte Behörde den Beamten der ersuchenden Behörde erlauben, in den Amtsräumen der ersuchten Behörde oder an jedem anderen Ort, an dem diese Behörden ihre Tätigkeit ausüben, sowie bei behördlichen Ermittlungen im Gebiet der ersuchten Behörde zugegen zu sein, und zwar im Hinblick auf den Informationsaustausch gemäß Artikel PMwSt.2 Buchstabe a. Diese behördlichen Ermittlungen werden ausschließlich von den Beamten der ersuchten Behörde geführt. Die Beamten der ersuchenden Behörde üben nicht die den Beamten der ersuchten Behörde übertragenen Kontrollbefugnisse aus.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde und unter den von Letztgenannter festgelegten Voraussetzungen darf befugten Beamten der ersuchenden Behörde erlaubt werden, für die Erhebung und den Austausch von Informationen gemäß Artikel PMwSt.2 Buchstabe a während der behördlichen Ermittlungen, die im Gebiet der Vertragspartei der ersuchten Behörde geführt werden, zugegen zu sein. Diese behördlichen Ermittlungen werden von den Beamten der ersuchenden und der ersuchten Behörde gemeinsam durchgeführt und unter der Leitung und nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei der ersuchten Behörde geführt.

KAPITEL 4

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL PMwSt.13

Voraussetzungen für den Informationsaustausch

- (1) Unter folgenden Voraussetzungen erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde die Informationen im Sinne von Artikel PMwSt.2 Buchstabe a oder nimmt eine Zustellung durch die Verwaltung im Sinne von Artikel PMwSt.11 vor:
- a) Anzahl und Art der Auskunftersuchen oder der Zustellungersuchen der ersuchenden Behörde verursachen keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und
 - b) die ersuchende Behörde hat die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft.
- (2) Dieses Protokoll verpflichtet nicht zu Ermittlungen oder zur Übermittlung von Informationen in einem konkreten Fall, wenn die gesetzlichen Vorschriften oder die Verwaltungspraxis der Vertragspartei, die die Auskunft zu erteilen hätte, der Durchführung dieser Ermittlungen beziehungsweise der Beschaffung oder Verwertung dieser Informationen durch diese Vertragspartei für ihre eigenen Zwecke entgegenstehen.
- (3) Eine ersuchte Behörde kann die Auskunftsübermittlung ablehnen, wenn die ersuchende Behörde zur Übermittlung entsprechender Auskünfte aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist.

(4) Die Übermittlung von Informationen kann abgelehnt werden, wenn sie zur Preisgabe eines Geschäfts-, Industrie- oder Berufsgeheimnisses oder zur Offenlegung eines Geschäftsverfahrens führen würde, oder wenn die Preisgabe der betreffenden Information die öffentliche Ordnung gefährden würde.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 sollen keinesfalls so ausgelegt werden, dass die ersuchte Behörde die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil diese Informationen sich im Besitz einer Bank, eines anderen Finanzinstituts, eines Bevollmächtigten oder einer Person befinden, die als Vertreter oder Treuhänder handelt, oder weil sie sich auf Eigentumsanteile an einer juristischen Person beziehen.

6. Die ersuchte Behörde teilt der beantragenden Behörde mit, aus welchen Gründen dem Amtshilfeersuchen nicht stattgegeben werden kann.

ARTIKEL PMwSt.14

Arten der Kommunikation

(1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich, auch in elektronischer Form, zu stellen. Ersuchen sollten nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten:

- a) die ersuchende Behörde und den ersuchenden Beamten;
- b) die Art der erbetenen Unterstützung;
- c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens;
- d) die betreffenden rechtlichen Elemente;

- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den Waren, Personen oder Transaktionen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
 - f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
 - g) alle zusätzlichen verfügbaren Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.
- (2) Entspricht ein Ersuchen nicht den in diesem Artikel genannten Anforderungen, kann die ersuchte Behörde seine Berichtigung oder Ergänzung verlangen. Bis zu dieser Berichtigung oder Ergänzung können jedoch gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

TITEL III

AMTSHILFE BEI DER BEITREIBUNG

KAPITEL 1

AUSTAUSCH VON AUSKÜNFEN

ARTIKEL PMwSt.15

Auskunftsersuchen

- (1) Auf Ersuchen der beantragenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte zur Identifizierung von Schuldnern oder Vermögenswerten in ihrem Gebiet, die zur Beitreibung der in diesem Protokoll bezeichneten Forderungen erforderlich sind.
- (2) Die ersuchte Behörde kann die erforderlichen behördlichen Ermittlungen so durchführen und so veranlassen als handelte es sich um eigene Beitreibungen von Forderungen.
- (3) Amtshilfe kann nur verweigert werden, wenn:
 - a) die ersuchte Behörde die betreffenden Informationen nicht für ihre eigenen Zwecke beschaffen könnte;
 - b) mit der Offenlegung der Information ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis preisgegeben würde oder

- c) die Offenlegung die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährden würde.
- (4) Die Übermittlung von Informationen darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sich diese Informationen im Besitz eines Finanzinstituts oder eines Bevollmächtigten befinden, der im Namen einer anderen Person handelt.
- (5) Die Ablehnung eines Amtshilfeersuchens ist der beantragenden Behörde schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

ARTIKEL PMwSt.16

Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen

- (1) Mit Zustimmung der ersuchten Behörde dürfen befugte Beamte der beantragenden Behörde in den Amtsräumen der ersuchten Behörde zugegen zu sein oder an den behördlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen teilnehmen.
- (2) Während dieser Aktivitäten handeln die besuchenden Beamten unter der Aufsicht und im Einklang mit den Verfahren der ersuchten Behörde. Sie sind nicht befugt, Durchsetzungsbefugnisse eigenständig auszuüben.
- (3) Sofern nach nationalem Recht zulässig, kann die ersuchte Behörde den besuchenden Beamten gestatten, Einsicht in die einschlägigen Akten zu nehmen, Befragungen der beteiligten Personen durchzuführen oder an mündlichen Vernehmungen oder Gerichtsverfahren teilzunehmen.
- (4) Besuchende Beamte müssen eine schriftliche Vollmacht bei sich tragen, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen, und unterstehen den gleichen Vertraulichkeitspflichten wie Beamte der ersuchten Behörde.

KAPITEL 2

AMTSHILFE BEI DER ZUSTELLUNG VON DOKUMENTEN

ARTIKEL PMwSt.17

Ersuchen um Zustellung bestimmter Dokumente im Zusammenhang mit Forderungen

(1) Auf Ersuchen der beantragenden Behörde stellt die ersuchte Behörde dem Empfänger alle Vollstreckungstitel, Entscheidungen oder Schriftstücke, die in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen, einschließlich der gerichtlichen, zu, die mit der Mehrwertsteuer, der Verbrauchsteuer, der Transaktionssteuer, Zöllen oder deren Beitreibung zusammenhängen.

Zustellungsersuchen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) beantragende Behörde und die Kontaktdaten der zuständigen Stelle;
 - b) Namen, Anschrift und sonstige einschlägige Angaben zur Feststellung des Empfängers, sofern verfügbar;
 - c) Art und Gegenstand des zuzustellenden Schriftstücks und
 - d) kurze Beschreibung der betreffenden Forderung, gegebenenfalls einschließlich des Betrags.
- (2) Ersuchen bedürfen der Schriftform, einschließlich des elektronischen Formats.

(3) Die ersuchte Behörde stellt das Schriftstück nach Maßgabe ihres internen Rechts zu. Nach erfolgter Zustellung teilt die ersuchte Behörde der beantragenden Behörde das Datum und die Art und Weise der Zustellung mit.

(4) Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so teilt die ersuchte Behörde dies der beantragenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.

KAPITEL 3

BEITREIBUNGS- ODER SICHERUNGSMABNAHMEN

ARTIKEL PMwSt.18

Beitreibungsersuchen

(1) Auf Ersuchen der beantragenden Behörde nimmt die ersuchte Behörde die Beitreibung von Forderungen vor, für die im Gebiet der Vertragspartei der beantragenden Behörde ein Vollstreckungstitel besteht.

(2) Erlangt die beantragende Behörde im Zusammenhang mit der Angelegenheit, die dem Beitreibungsersuchen zugrunde liegt, sachdienliche Informationen, so informiert sie unverzüglich die ersuchte Behörde.

ARTIKEL PMwSt.19

Voraussetzungen für ein Beitreibungsersuchen

- (1) Die beantragende Behörde kann kein Beitreibungsersuchen stellen, falls und solange die Forderung oder der Titel für ihre Vollstreckung im Gebiet der beantragenden Behörde angefochten werden.
- (2) Die beantragende Behörde kann ein Beitreibungsersuchen erst dann stellen, wenn sie die in ihrem Gebiet bestehenden einschlägigen Beitreibungsverfahren durchgeführt hat, ausgenommen in folgenden Fällen:
 - a) Es ist offensichtlich, dass keine Vermögensgegenstände für die Beitreibung im Gebiet jener Vertragspartei vorhanden sind oder dass solche Verfahren nicht zur Zahlung eines erheblichen Betrags führen, und der beantragenden Behörde liegen konkrete Informationen vor, wonach die betreffende Person über Vermögensgegenstände im Gebiet der Vertragspartei der ersuchten Behörde verfügt, oder
 - b) die Durchführung dieser Verfahren im Gebiet der Vertragspartei der beantragenden Behörde würde unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten.

ARTIKEL PMwSt.20

Erledigung eines Beitreibungsersuchens

- (1) Die ersuchte Behörde treibt die Forderung bei als wäre es eine Forderung aus ihrem eigenen Gebiet und übt dabei die Befugnisse aus und wendet die Verfahren an, die in den in jenem Gebiet geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

- (2) Die ersuchte Behörde unterrichtet die beantragende Behörde über die eingeleiteten Beitreibungsmaßnahmen und die beigetriebenen Beträge.
- (3) Die ersuchte Behörde kann nach Maßgabe der für sie geltenden Rechtsvorschriften Zahlungserleichterungen oder Ratenzahlungen gewähren und kann Zinsen oder Beitreibungskosten erheben, die sie einbehalten kann.
- (4) Beigetriebene Beträge werden der beantragenden Behörde nach Abzug aller Kosten oder Gebühren, die die ersuchte Behörde nach Artikel PMwSt.26 Absatz 2 nicht betreiben konnte, umgehend überwiesen.

ARTIKEL PMwSt.21

Strittige Forderungen und Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Alle Streitigkeiten über die Begründetheit oder die Höhe der Forderung werden von den Behörden der Vertragspartei der beantragenden Behörde entschieden. Streitigkeiten über Beitreibungsmaßnahmen im Gebiet der Vertragspartei der ersuchten Behörde werden von deren eigenen zuständigen Stellen entschieden.
- (2) Werden die Forderung oder der Vollstreckungstitel angefochten, so setzt die ersuchte Behörde die Beitreibung für den strittigen Teil aus, bis die Entscheidung rechtskräftig wird; jedoch kann die beantragende Behörde darum ersuchen, dass die Beitreibungsmaßnahmen fortgesetzt oder Sicherungsmaßnahmen zur Sicherung der geschuldeten Beträge getroffen werden.
- (3) Wird die Beitreibung einer angefochtenen Forderung auf Ersuchen der beantragenden Behörde fortgesetzt und wird die Forderung später annulliert oder gekürzt, so erstattet die beantragende Behörde alle unrechtmäßig beigetriebenen Beträge und alle damit verbundenen Kosten oder Entschädigungen zurück.

(4) Sofern zur Verhinderung einer Nichtbeitreibung aufgrund von Betrug, Verlust von Vermögenswerten oder Insolvenz erforderlich, kann die ersuchte Behörde vor Erhalt eines Ersuchens der beantragenden Behörde gemäß Absatz 2 die nach ihrem nationalem Recht zulässigen Sicherungsmaßnahmen treffen.

ARTIKEL PMwSt.22

Änderung oder Rücknahme des Ersuchens um Amtshilfe bei der Beitreibung

Die beantragende Behörde teilt der ersuchten Behörde unverzüglich jede nachfolgende Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens unter Angabe der Gründe für die Änderung oder Rücknahme mit.

ARTIKEL PMwSt.23

Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen

(1) Auf Ersuchen der beantragenden Behörde trifft die ersuchte Behörde – sofern dies nach ihrem nationalen Recht zulässig ist und im Einklang mit ihrer Verwaltungspraxis steht – Sicherungsmaßnahmen, um die Beitreibung sicherzustellen, falls eine Forderung oder der Vollstreckungstitel im Gebiet der beantragenden Behörde zum Zeitpunkt der Stellung des Ersuchens angefochten wird oder falls für die Forderung im Gebiet der beantragenden Behörde noch kein Vollstreckungstitel erlassen wurde, sofern Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht und der Verwaltungspraxis des Gebiets der beantragenden Behörde in einer vergleichbaren Situation möglich sind.

Das Dokument, das im Gebiet der beantragenden Behörde Sicherungsmaßnahmen ermöglicht und sich auf die Forderung bezieht, für die um die Amtshilfe ersucht wird, ist – sofern vorhanden – dem Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen im Gebiet der ersuchten Behörde beizufügen. Dieses Dokument unterliegt im Gebiet der ersuchten Behörde keinerlei Akt der Anerkennung, Ergänzung oder Ersetzung.

(2) Dem Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen können weitere Dokumente im Zusammenhang mit der Forderung beigelegt werden.

ARTIKEL PMwSt.24

Grenzen der Verpflichtungen der ersuchten Behörde

- (1) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe verweigern oder einschränken, wenn:
 - a) die Beitreibung in ihrem Gebiet zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Härten führen würde;
 - b) der Verwaltungsaufwand oder die Kosten eindeutig unverhältnismäßig zu dem beizutreibenden Betrag wären oder
 - c) die Forderung – gerechnet ab ihrem Fälligkeitsdatum im Gebiet der Vertragspartei der beantragenden Behörde – älter als fünf Jahre ist.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Amtshilfe noch bis zu zehn Jahre nach dem Fälligkeitsdatum geleistet werden, wenn im Gebiet der Vertragspartei der beantragenden Behörde die Beitreibung der Forderung rechtlich weiterhin möglich ist.
- (3) Für Forderungen unter 5 000 GBP wird keine Amtshilfe beantragt.

- (4) Die Ablehnung oder Beschränkung eines Amtshilfeersuchens ist der beantragenden Behörde seitens der ersuchten Behörde schriftlich und unter Erläuterung der Gründe mitzuteilen.

ARTIKEL PMwSt.25

Fragen der Verjährung

- (1) Die Fristen für die Geltendmachung und Beitreibung von Forderungen richten sich nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei der beantragenden Behörde.
- (2) Jedes Ersuchen um Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen nach diesem Protokoll bewirkt, dass die Verjährungsfrist ausgesetzt wird, bis die ersuchte Behörde das Ersuchen erledigt hat.

ARTIKEL PMwSt.26

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt ihre bei der Beitreibung in Amtshilfe entstehenden Kosten und fordert von der anderen Vertragspartei keine Erstattung.
- (2) Die ersuchte Behörde kann ihre Kosten nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften direkt vom Schuldner einziehen. Die beantragende Behörde erstattet der ersuchten Behörde die Kosten oder Verluste, die ihr durch unbegründete Ersuchen entstehen.
- (3) In Ausnahmefällen, die mit ungewöhnlich hohen Kosten verbunden sind, können die Behörden spezifische Erstattungsmodalitäten vereinbaren.

PROTOKOLL
ÜBER DIE RÜCKVERFOLGBARKEIT,
DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEKÄMPFUNG DES TABAKSCHMUGGELS
UND ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN IN BEZUG AUF TABAKERZEUGNISSE

ARTIKEL PTAB.1

Informationsaustausch

- (1) Unbeschadet anderer sie bindender Verpflichtungen tauschen die Union und das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – regelmäßig Informationen über die Mengen der eingeführten, verkauften oder ausgeführten Tabakerzeugnisse aus. Diese Informationen umfassen Einzelheiten zu jedem der folgenden Punkte:
- a) die Menge an Rohtabak oder unverarbeitetem Tabak und an Tabakerzeugnissen, die nach Gibraltar eingeführt, dort verkauft oder aus Gibraltar ausgeführt wurden;
 - b) für Rohtabak oder unverarbeiteten Tabak: Einzelheiten zu den Einfuhren unter Angabe der Sorte, des Ursprungs, des Ausführers, des Bestimmungsorts, des Einführers und des Gewichts in Kilogramm, und

c) für Tabakwaren:

- i) eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Tabakerzeugnissen, z. B. Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Tabak zum oralen Gebrauch, Schnupftabak, Kautabak und neuartige Tabakerzeugnisse, einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse;
- ii) die Mengen der verschiedenen Arten von Tabakerzeugnissen je Marke und Wirtschaftsakteur;
- iii) die Entwicklung der Einzelhandelspreise für jede Art Tabakerzeugnis unter Angabe des gewichteten Durchschnittspreises für die verkaufte Menge, des Mindestpreises und des Höchstpreises;
- iv) in Bezug auf den Groß- oder Einzelhandel ist für jede Tabakerzeugnisart zwischen Direktverkauf im Einzelhandel und zollfreiem Verkauf für Kreuzfahrten oder andere Verkehrsmittel zu unterscheiden.

(2) Darüber hinaus tauschen die Union und das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – spezifische Informationen über die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und Schmuggel in Gibraltar aus, einschließlich der zu diesem Zweck erlassenen Rechtsvorschriften, der angewandten administrativen und justiziellen Maßnahmen, der personellen und materiellen Ressourcen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und Schmuggel eingesetzt werden, sowie der Menge und des Werts der durchgeführten Beschlagnahmen. Diese Informationen erstrecken sich auch auf die Bemühungen, im Hinblick auf die Bekämpfung von illegalem Handel und Betrug, den Gegenstand und die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit anzuwenden.

(3) Die in diesem Artikel bezeichneten Informationen werden auf vierteljährlicher Basis bereitgestellt und ihr Austausch erfolgt binnen zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Berichtsquartals.

ARTIKEL PTAB.2

Zusammenarbeit und Durchsetzung

- (1) Die zuständigen Behörden innerhalb der Union und des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – arbeiten bei der Identifizierung von Personen mit Wohnsitz in ihrem jeweiligen Gebiet zusammen, die in Verfahren wegen Schmuggels von Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Gibraltar haben oder für Gibraltar bestimmt sind, mittelbar oder unmittelbar für solche Handlungen verantwortlich gemacht werden könnten. Die zuständigen Behörden arbeiten auch bei Ermittlungen zusammen, um die Faktenlage und die Frage der Verantwortlichkeit zu klären.
- (2) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und umfasst Folgendes:
- a) Amtshilfe bei der Zustellung der von den ersuchenden Behörden bezeichneten und von diesen ausgestellten Schriftstücke an alle Empfänger;
 - b) Bereitstellung – auf Ersuchen der ersuchenden Behörden – aller individuellen, für die Besteuerung relevanten Informationen über Vermögenswerte zum Zwecke der Einziehung von Forderungen der Behörden;
 - c) Einziehung – auf Ersuchen der ersuchenden Behörden – von offenen Forderungen der Behörden, wie in einem Titel dokumentiert, der die Vollstreckung ermöglicht und zu Einziehungsmaßnahmen ermächtigt;
 - d) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Einziehung von Forderungen der Behörden, auf Ersuchen der Behörden auf der Grundlage des unter Buchstabe c genannten Titels.

(3) Die in Absatz 2 Buchstabe d genannten geeigneten Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- a) Einbehaltung aller Zahlungen, die die ersuchte Behörde an den mutmaßlichen Schuldner zu leisten hat;
- b) Maßnahmen, die das Einfrieren von Vermögenswerten eines mutmaßlichen Schuldners vorsehen;
- c) Mechanismen oder andere Maßnahmen, die die Veräußerung, Belastung oder Verwendung von Vermögenswerten oder die Ausübung von Rechten mit monetärem Wert verbieten;
- d) jede andere gesetzlich vorgesehene Maßnahme.

(4) Ungeachtet der Umsetzung der in diesem Protokoll festgelegten Maßnahmen, ergreifen die in der Union zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – wirksame Maßnahmen, sollte sich herausstellen, dass Tabakerzeugnisse aus irgendeinem Teil Spaniens in erheblichen Mengen nach Gibraltar oder dessen Umland geschmuggelt werden, um solche illegalen Aktivitäten zu verhindern.

(5) Die praktischen Modalitäten für die Anwendung dieses Protokolls werden in Verwaltungsvereinbarungen zwischen den innerhalb der Union zuständigen Behörden und den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – festgelegt.

ARTIKEL PTAB.3

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen

(1) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – wendet ein Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse an, das dem Unionssystem gleichwertig ist und Folgendes abdeckt:

- a) Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens;
- b) alle anderen Tabakerzeugnisse innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Für die Zwecke des Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse bezeichnet der Ausdruck „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Tabakerzeugnis herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Erzeugnis unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

(2) Die zuständigen Behörden in der Union – in Bezug auf den spanischen Markt – und die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – übermitteln einander auf Anfrage alle von ihren jeweiligen Systemen erfassten Informationen. Diese Informationen werden nahezu in Echtzeit, spätestens jedoch 24 Stunden nach Eingang des Ersuchens bereitgestellt. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann diese Frist mit Zustimmung beider Vertragsparteien verlängert werden.

ARTIKEL PTAB.4

Preisunterschied

Der Preisunterschied in Anhang 24 geregelt.

ARTIKEL PTAB.5

Weitere Maßnahmen

- (1) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – legt Anforderungen in Bezug auf bildliche Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen fest, die den auf dem Unionsmarkt geltenden Anforderungen gleichwertig sind.
- (2) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – verbietet das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch.
- (3) Das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar – verbietet den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen an die Verbraucher.
- (4) Bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens verfügen die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs – in Bezug auf Gibraltar – über ein System, mit dem die Vernichtung von Tabakerzeugnissen sichergestellt wird, die bei Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit und den Schmuggel von Tabakerzeugnissen beschlagnahmt wurden, sowie von Tabakerzeugnissen, die die Anforderungen des Artikels 258 Buchstabe a dieses Abkommens nicht erfüllen. In Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich –in Bezug auf Gibraltar – und dem Königreich Spanien können die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit nach diesem Absatz festgelegt werden.